

**STAATSARCHIV HAMBURG**

**213-12  
Staatsanwaltschaft  
Landgericht  
- NSG -**

---

0048 - 009.

---

---

---

---

---

---

---







FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Geschäfts-Nr.: 9352 E - S 10 - 2.1  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

STAATSANWALTSAMT  
B.D.  
HANS. OBERLANDESGERICHT  
HAMBURG  
30. JUNI 1971  
Anl.

Den 25. Juni 1971  
3036  
Fernsprecher 34 10 7  
Büroanmeldungen 9.42 (Durchwahl)

Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Drehbahn 36

An den  
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

STAATSANWALTSAMT  
B.D.  
HANS. OBERLANDESGERICHT  
HAMBURG  
29. JUNI 1971

Gesehen  
Hamburg, den 29. JUNI 1971  
Der Generalstaatsanwalt

Erster Oberstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vom  
22. Mai 1967 in dem Vorermittlungsverfahren  
II 207 - Ak - Z 104/67, jetzt Ermittlungsver-  
fahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen  
Julius H u n g e r b e r g, wohnhaft in  
Hamburg 90, Harmsstr. 12 a, u.a. wegen NS-  
Tötungsverbrechen im Kreis Schaulen/Litauen

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um  
Kenntnisnahme und weitere Veranlassung je eine Ablichtung

- a) eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau an  
das Auswärtige Amt vom 23. März 1971,
- b) der Übersetzung einer Verbalnote des sowjetischen  
Außenministeriums vom 9. März 1971,
- c) eines Berichts der Zentralen Stelle der Landesjustiz-  
verwaltungen in Ludwigsburg an das Justizministerium  
Baden-Württemberg vom 17. Mai 1971.

Da das Vorermittlungsverfahren von der Zentralen Stelle  
der Landesjustizverwaltungen an die Staatsanwaltschaften in  
Hamburg abgegeben worden ist, wäre die Justizbehörde im Hinblick  
auf den zweiten Absatz der Verbalnote des sowjetischen Außen-  
ministeriums vom 9. März 1971 um entsprechende Unterrichtung  
dankbar.

Dr. Jacobi  
Amtsgerichtsrat

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

Doppel 2  
Moskau, den 23. März 1971

RK V4-88/2593  
Ber.Nr. /71

An das  
Auswärtige Amt

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Untersuchungsrichters  
in Oldenburg in einem Strafverfahren gegen  
den deutschen Staatsangehörigen Hermann  
SCHLEEF wegen Mordes u.a. (NS-Verbrechen)

Bezug: Erlaß vom 10.10.1968 - V 4 - 88 - 5934/66 -  
Bericht vom 20.1.1969 - RK V4-88/2593 -

Anlage: 1 (3-fach)  
2 Doppel

Als Anlage wird die Übersetzung der Note Nr. 35/3eo des  
sowjetischen Außenministeriums vom 9.3.1971 vorgelegt,  
mit der um Mitteilung über die Auswertung des seinerzeit  
zur Verfügung gestellten Belastungsmaterials und den  
weiteren Stand der Ermittlungen gebeten wird.

Im Auftrag

AUSWÄRTIGES AMT

Az: V4-88-5934/66

2 Doppel an BK Justiz

Anl. 1 (doppelt)

m. d. E. Keun - 1. Instanz - Genehm.

Bezug: 9252 E - 372/66

BONN, den 23.3.1971

gez. von Wistinghausen

Bundesministerium der Justiz	
Ant.	Doppel
geheftet	fach
- 1. IV - 9 11 12 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	
1. IV 1971	
Abt.	Def.

*Wistinghausen*

Im Auftrag



*Gen. Waacke*

*Wistinghausen*

*Wistinghausen*

Ü b e r s e t z u n g

Verbalnote

Nr. 35/3eo

Das Ministerium des Auswärtigen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bezeugt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland seine Hochachtung und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Noten der Botschaft vom 19.7.1967 - RK V4-80 - und vom 2.12.1970 - RK V4-82 - um Information über die Ergebnisse der Auswertung des früher der Botschaft übergebenen Materials zu Verbrechen Schleefs während der zeitweiligen deutsch-faschistischen Besetzung im Rayon Schauljaj, Lit. SSR, durch die zuständigen Justizorgane der Bundesrepublik Deutschland zu bitten.

Um der Ludwigsburger Zentralstelle weiterhin effektivere Rechtshilfe bei Strafverfahren wegen in jener Zeit im Rayon Schauljaj, Lit. SSR, begangener Naziverbrechen leisten zu können, würde die Staatsanwaltschaft der UdSSR es begrüßen, wenn die Ludwigsburger Zentralstelle die ihr zur Verfügung stehenden konkreten Angaben über solche Verbrechen und der tatverdächtigen Personen der Staatsanwaltschaft der UdSSR mitteilen würde.

Schlußformel...

Moskau, den 9.3.1971

Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen

II 207 AR-Z 104/67

Abdruck

714 Ludwigsburg, den 17. Mai 1971  
Schormdorfer Straße 28  
Fernsprechtanschl.:  
Ludwigsburg Nr. 22221  
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

An das

Justizministerium  
Baden-Württemberg

7000 Stuttgart - 6  
Schillerplatz 4

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle der  
Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vom  
22. Mai 1967 in dem Vorermittlungsverfahren  
II 207 AR-Z 104/67, jetzt Ermittlungsverfah-  
ren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen  
Julius H u n g e r b e r g, wohnhaft in  
Hamburg 90, Harmsstr. 12 d, u.a. wegen NS-  
Tötungsverbrechen im Kreis Schaulen/Litauen

Bezug: Erlasse vom 4. März und vom 1. April 1971 -9350 E-  
346/67-  
Erlaß vom 29. April 1971 - 4110 b III - IV/409 -

Anlg.: -0-  
(3 Abdrucke)

Das Vorermittlungsverfahren II 207 AR-Z 104/67 ist mit  
Schreiben vom 4. Mai 1971 an die für den Wohnort des Haupt-  
belasteten Julius H u n g e r b e r g zuständige Staats-  
anwaltschaft Hamburg abgegeben worden. Gegenstand dieses  
Verfahrens sind NS-Tötungsverbrechen im Kreis Schaulen/  
Litauen zur Zeit der deutschen Besetzung während des letzten  
Weltkrieges.

Die Zentrale Stelle ist für den Rechtshilfeverkehr mit der  
Sowjetunion in der vorliegenden Sache aufgrund der Abgabe  
des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr

./.



zuständig. Es sollte daher m.E. der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg überlassen werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die Behörden der UdSSR über die Einzelheiten des Verfahrens unterrichtet werden sollen.

Aus diesem Grunde habe ich zunächst davon abgesehen, zu dem letzten Absatz der sowjetischen Verbalnote vom 9. März 1971 Ausführungen zu machen.

(Dr. Rückerl)

Vfg.

1. Zu berichten:

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -

Berichtsverfasser:  
Staatsanwalt Klemm

Über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
H a m b u r g

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der  
Sowjetunion;

hier: Ermittlungsverfahren gegen  
Julius H u n g e r b e r g u. a.  
wegen NS-Gewaltverbrechen im Raume  
Schaulen/Litauen

Bezug: Berichtsauftrag vom 25. 6. 1971 - Az.: 9352 E - S  
10 - 2.1 -

Gegenstand des vorliegenden Ermittlungsverfahrens sind  
NS-Gewaltverbrechen, die von ehemaligen Angehörigen des  
Einsatzkommandos 2 im Raume Schaulen/Litauen im Zeitraum  
von Ende Juni bis zum 2. Oktober 1941 begangen worden sind.  
Im Verdacht der Beteiligung an Vernichtungsmaßnahmen stehen  
ferner ehemalige Angehörige von Einheiten und Dienststellen  
der Ordnungspolizei, des Reichsarbeitsdienstes und der Wehr-  
macht.

Der Hauptbeschuldigte Julius H u n g e r b e r g , ehe-  
maliger SS-Hauptscharführer, war zur Tatzeit Angehöriger der  
Außenstelle des Einsatzkommandos 2 in Schaulen.

Das Verfahren ist von der Zentralen Stelle der Landesjustisverwaltungen in Ludwigsburg am 4. 5. 1971 an die Staatsanwaltschaft Hamburg abgegeben worden.

Die Zentrale Stelle hat am 22. 5. 1967 ein Rechtshilfeersuchen an die sowjetischen Behörden mit der Bitte um Überlassung von Beweismaterial zur Aufklärung der im Kreise Schaulen begangenen Gewaltverbrechen gerichtet. Mit Erlaß vom 8. 2. 1971 hat das Auswärtige Amt die Deutsche Botschaft in Moskau gebeten, die Behörden der Sowjetunion an die Erledigung des Rechtshilfeersuchens der Zentralen Stelle zu erinnern.

Die Sowjetischen Behörden haben jedoch bereits in anderen Ermittlungsverfahren, die NS-Gewaltverbrechen in Schaulen betreffen, Beweismaterial zur Verfügung gestellt, so vor allem im Verfahren der Staatsanwaltschaft Oldenburg in Oldenburg gegen S c h l e e f u. a. (dortiges Aktenzeichen: 2 Js 218/63), das auch im vorliegenden Verfahren verwertet worden ist.

Es ist beabsichtigt, in Kürze ein erneutes spezifiziertes Rechtshilfeersuchen an die Sowjetunion zu richten. Dabei sollen die sowjetischen Behörden auch über den Sachstand des Verfahrens und das zur Überführung der verantwortlichen Täter hier benötigte Beweismaterial unterrichtet werden.

- 2. Herrn AL,
- Herrn HAL,
- Herrn BL,

*1.7.7.1971*  
*bei 9.7.1971*  
*) 12. d. d.*

mit der Bitte um Gegenzeichnung des Berichtsentwurfs Ziff. 1).

- 3. Bericht in Reinschrift fertigen.
- 4. Bericht Herrn BL zur Zeichnung vorlegen und mit einer Durchschrift für den Herrn Generalstaatsanwalt absenden.) *12. d. d.*
- 5. Diese Verfügung zur Handakte.

*4. 06 13.7.71* Hamburg, den 6. Juli 1971

(Klemm)  
Staatsanwalt

Faint, illegible text at the top of the left page.

Second paragraph of faint, illegible text on the left page.

Third paragraph of faint, illegible text on the left page.

Fourth paragraph of faint, illegible text on the left page.

Fifth paragraph of faint, illegible text on the left page.

Sixth paragraph of faint, illegible text on the left page.

Seventh paragraph of faint, illegible text on the left page.

Eighth paragraph of faint, illegible text on the left page.

Brammer-Haus

S

23.7.1971

XXXXXXXXXX  
3183

147 Js 25/71

E i l t s e h r !

5

XXXXXXXXXX

Die abgelichteten Original-  
bände erbitten wir sofort  
zurück.  
(Gespräch m. Herrn Kohlsaas  
am 23.7.71)

1

5

ab: am 23.7.71  
filusbelle  
23/7.71 Jf

A.A. (Hahn)

Vfg.

1. Herrn AL  
Herrn HAL

mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem Entwurf  
eines Rechtshilfeersuchens an die UdSSR - Bl. 123/46.  
d. A. -.

2. U. m. A.

(Bd. VII)

Herrn AL 13

mit der Bitte, nach dem Entwurf Bl. 123/46. A.  
ein Rechtshilfeersuchen an den Generalstaatsanwalt  
der UdSSR im vorliegenden Verfahren zu richten.

3. 1 Monat.

25 ab 6/10.71 *JH*

Hamburg, den 27. 9. 1971

*[Signature]*  
(Klenn)  
Staatsanwalt

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
der UdSSR

s. Hd. des stellvertretenden  
Herrn Generalstaatsanwalts Michail D. Maljarow  
Puschkinskaja Uliza 15 a

MOSKAU/UDSSR

Befr. i Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland  
in Strafsachen;

hier: Beschaffung von Beweismaterial über  
Massenvernichtungsaktionen in Kreise  
Schaulen (Litauische Sozialistische  
Sowjetrepublik) in der Zeit von Ende  
Juni 1941 bis zum 2. Oktober 1941 in  
Ermittlungsverfahren gegen  
Julius H u n g e r b e r g u. a.  
wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen).

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt!

Gegen den deutschen Staatsangehörigen

Julius H u n g e r b e r g ,  
geb. am 19. Juni 1906 in Osnabrück,  
wohnhaft in Hamburg 90, Harmsstraße 12 d,

und andere führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen ihrer  
Beteiligung an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen  
während der deutschen Besetzung der Stadt Schaulen (Siauliai/  
Schjaulja) im Jahre 1941.

**I. Sachverhalt**

In Zuge der von den nationalsozialistischen Machthabern beschlossenen "Endlösung der Judenfrage" fanden in den Jahren von 1941 bis 1944, wie überall auf dem Boden der besetzten Ostgebiete, auch in der Stadt Schaulen und Umgebung (Litauische Sozialistische Sowjetrepublik) umfangreiche Vernichtungsaktionen statt, denen Tausende der dort ansässigen Sowjetbürger, zumeist Juden, zum Opfer fielen.

Zuständig für die Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen im Kreise Schaulen war bis zum 2. Oktober 1941 das Einsatzkommando 2 der Einsatzgruppe A, dessen Hauptaufgabe die Bekämpfung sogenannter "potentieller Gegner" des Nationalsozialismus gehörte.

Während das Einsatzkommando 2 nach kurzen Aufenthalt in Schaulen im Juni/Anfang Juli 1941 nach Riga weiterzog, blieb ein Restkommando als Außenstelle der Sicherheitspolizei in der Stadt zurück.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Tötung von Juden und politischen Gefangenen im Kreise Schaulen von Beginn der deutschen Besetzung in den letzten Tagen des Juni 1941 bis zum 2. Oktober 1941 durch Angehörige des Einsatzkommandos 2 und Einheiten und Dienststellen der Ordnungspolizei, der Gendarmerie, des Reichsarbeitsdienstes, der Deutschen Wehrmacht und litauischer Freiwilligenkommandos.

Bald nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Schaulen (26. Juni 1941) begannen bereits Anschreitungen gegen die Juden, bei denen es auch zu willkürlichen Tötungen kam. Diese ersten Aktionen waren insbesondere gegen die jüdische Intelligenz und wohlhabendere Mitglieder der jüdischen Gemeinde gerichtet.

Am 30. Juni und am 1. Juli 1941 wurden etwa Tausend Juden verhaftet und ins Gefängnis nach Schaulen gebracht.

Am 5. Juli 1941 kam es zu weiteren Verhaftungen. Ein Teil der Juden wurde nach einiger Zeit wieder freigelassen, während die anderen in den Wäldern der Umgebung Schaulens erschossen wurden.

Neben den Juden aus Schaulen wurden auch Juden aus der Umgebung der Stadt ins Gefängnis gebracht. Im Gefängnis wurden in regelmäßigen Abständen Selektionen arbeitsunfähiger Juden durchgeführt. Die selektierten Menschen sind erschossen worden.

Im Juli 1941 wurden einige Straßen Schaulens ausgewählt, in deren Bereich die beiden Ghettos Kawkas (Kaukasus) und Traku (Troki) entstanden.

Vom 20. August 1941 an wurden sämtliche arbeitsfähige Juden aus der Stadt Schaulen und der Umgebung zwangsweise in die Ghettos umgesiedelt. Am 1. September 1941 wurden die Ghettos geschlossen. Bei der Überführung ins Ghetto wurden den Juden sämtliche Ausweise abgenommen. Nur an diejenigen, die berechtigt sein sollten, im Ghetto als Arbeitskraft zu leben, wurden grüne Scheine ausgegeben. Die übrigen sind erschossen worden.

Die Juden, die nicht in die Ghettos kommen konnten, wohnten bis zu ihrer baldigen Vernichtung weiter in der Stadt. Sie wurden vor allem in der Synagoge und in einem Altersheim vorübergehend untergebracht.

Am 6. September 1941 wurden die Kinder des jüdischen Waisenhauses (Kinderheim der Stadt Schaulen) zusammen mit dem Lehr- und der Wirtschaftlerin des Heims abgeholt und umgebracht.

Am 10. September 1941 wurden zahlreiche Juden (Männer, Frau und Kinder) aus den überfüllten Ghettos in Schaulen herausgeholt und später erschossen.



Die Registrierung der Inassen der beiden Schaulener Ghettos begann am 13. September 1941. An diejenigen, die weiterhin als wichtige Arbeitskräfte benötigt wurden, wurden gelbe Scheine ausgeteilt. Vor allem alte und kranke Menschen wurden zur Synagoge gebracht und später ermordet. Es soll sich dabei um einige hundert Opfer gehandelt haben.

Die Massenexekutionen wurden in der Umgebung Schaulens durchgeführt, vor allem in der Nähe der Orte Kusisi und Bubishi.

Gegenstand des Verfahrens sind weitere NS-Tötungsverbrechen an Juden und politischen Gefangenen in folgenden Orten in der Nähe der Stadt Schaulen auf dem Gebiete der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik:

1. Saukensi (Schaukensi)  
Erschießung von ca. 400 Juden im Juli 1941
2. Radviliskis  
Erschießung von ca. 700 jüdischen Männern außerhalb des Ortes am 12. Juli 1941
3. Lyguami (Ligum)  
Erschießung der jüdischen Bevölkerung am 1. August 1941
4. Linkuva (Linkowa)  
Erschießung jüdischer Einwohner Ende Juni 1941
5. Joniskis (Janischki)  
Ermordung von etwa 900 Juden (Tatzeit: Herbst 1941)

6. Zagare (Shagory)

Vernichtung der jüdischen Bevölkerung von  
Ende Juni 1941 bis Anfang Oktober 1941

7. Kurseni (Kurschany)

Erschießungen jüdischer Bürger Ende Juli 1941

Es werden weiter von Zeugen die folgenden Tatorte genannt:

1. Basilionsai
2. Kelne
3. Klovainiai
4. Kartuvensai
5. Padubysys
6. Pakrajis
7. Tytuvensai
8. Usventis

Verbrechen nach den §§ 211 alter und neuer Fassung, 49, 47, 2 StGB.

Die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren richten sich in erster Linie gegen ehemalige Angehörige des Einsatzkommandos 2, die sich als Restkommando und Außenstelle der Sicherheitspolizei im Sommer und Herbst 1941 in Schaulen aufgehalten haben. Es muß vermutet werden, daß diese Dienststelle führend an der Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Vernichtungsmaßnahmen gegen die litauische Bevölkerung beteiligt war.

Der Hauptbeschuldigte Julius H U N G E R B E R G (ehemaliger SS-Hauptsturmführer) war von Ende Juni 1941 bis September 1941 Angehöriger der Außenstelle Schaulen des Einsatzkommandos 2.

Nach den bisherigen Ermittlungen sind weiter die folgenden Einheiten möglicherweise an den Vernichtungsmaßnahmen gegen litauische Bürger beteiligt gewesen:

1. Reichsarbeitsdienst (RAD)

Es soll sich dabei um die Einheiten K 2/17 bzw. K 1/13 und K 2/13 gehandelt haben.

2. SS- und Polizeigebietsführer  
(Gendarmeriegebietsführer)

3. Feldkommandantur 819 (FK/819)

4. Stab der 207. Sicherungsdivision

5. Durchgangslager (DULAG) für sowjetische Kriegsgefangene 102, 313 und 336

6. Geheime Feldpolizei (GFP) 722

7. Landeschützenbataillon 307

8. 3. Kompanie des Polizeibataillons 65

Von den noch lebenden Hauptbeschuldigten sind nach dem derzeitigen Verfahrensstand folgende Personen zu nennen:

**Julius Hungerberg**  
(SS-Hauptscharführer; Angehöriger der Außenstelle  
Schaulen des Einsatzkommandos 2)

**Arnold Kirste**  
(SS-Sturmabführer; Leiter der Abteilung IV beim  
KAS Lettland)

Helmut P a t s k e  
(Angehöriger des Einsatzkommandos 2)

Günter E h r e c k e  
(Angehöriger des Einsatzkommandos 2)

Herbert H o r s t  
(Angehöriger des Einsatzkommandos 2)

Oswald D ö r i n g  
(RAD-Angehöriger)

Wilhelm D ö r i n g  
(Unterfeldmeister des RAD)

## II. Erbetene Rechtshilfe

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts benötige ich in möglichst großen Umfange Urkundliches Material, möglichst in beglaubigter Fotokopie, das

1. Über die Vernichtungsaktionen in Schulen und Umgebung für den Zeitraum von Ende Juni 1941 bis zum 2. Oktober 1941
2. Über die Verantwortung, Mitverantwortung und Beteiligung der genannten Einheiten und Dienststellen und
3. Über die Mitwirkung und Beteiligung der in Teil I dieses Schreibens bezeichneten Personen und anderer Personen

Aufschluß gibt.

Benötigt werden insbesondere:

Einsatzbefehle, Kommandobefehle und sonstige Anordnungen, die auf Judenvernichtungsaktionen und Judenverfolgungsmaßnahmen sowie andere Tötungsverbrechen Bezug nehmen, Schriftwechsel der vorbenannten Dienststellen über Aktionen, Lageberichte, Tätigkeitsberichte und Vollzugsmeldungen der eingesetzten Dienststellen und Einheiten, Kriegstagebücher und sonstige allgemeine Akten, die auf Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden und politische Gegner Bezug nehmen oder diese betreffen. Die Beschaffung des urkundlichen Materials ist für die Durchführung des Verfahrens deshalb von besonderer Bedeutung, da viele Personen, die in der Lage gewesen wären, über die Vorkommnisse Auskunft zu geben, nicht mehr am Leben sind und sich derartige Urkunden im übrigen besser zur Beweisführung eignen, als die Aussagen von Zeugen, die infolge der inzwischen verstrichenen Zeit häufig nicht mehr in der Lage sind, ihre Wahrnehmungen lückenlos und richtig wiederzugeben.

Falls sich das erforderliche Urkundenmaterial nicht in Verwahrung ihrer Behörde oder der Ihnen nachgeordneten Behörden befindet, darf ich Sie höflichst bitten, mein Ersuchen an die zuständige Behörde bzw. an das zuständige Staatsarchiv weiterzuleiten.

Ich wäre Ihnen ferner für die Übersendung von Aussagen sowjetischer Zeugen dankbar, soweit diese konkrete Angaben über eine Tatbeteiligung von Angehörigen der obengenannten Dienststellen und Einheiten machen können.

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß auch ein Rechtshilfeersuchen der Zentralen Stelle der Landesjustisverwaltungen in Ludwigsburg vom 22. Mai 1967 durch Ihre Behörde zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen im Kreise Schaulen bereits zu den Verfahren gegen Hermann Schloef (Staatsanwaltschaft Oldenburg i. O. - As.: 2 Js 218/63 -; Gegenstand des Verfahrens: Verbrechen im Arbeitslager Schaulen in den

13

Jahren 1943/44) und gegen Hans Gewecke  
(Staatsanwaltschaft Lübeck - Az.: 2 Js 297/60 -;  
Gegenstand des Verfahrens: Beteiligung von Angehörigen  
der Dienststelle des Gebietskommissariats Schaulen an  
NS-Gewaltverbrechen in den Jahren von 1941 bis 1945)  
wertvolle Rechtshilfe geleistet worden ist. Das Über-  
sandte Beweismaterial (Protokolle über die Vernehmung  
sowjetischer Zeugen) ist im vorliegenden Verfahren bereits  
verwertet worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

An die

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht in Hamburg

19  
14

Die Strafsache gegen Hungerberg

dort Geschäfts-Nr. 147 Js 25/71


ist hier am 7.10.71 eingegangen

und hat die

Geschäfts-Nr. 134 AR 144/71

erhalten.

SIA 23

  
Diensstelle und Unterschrift

Vermerk:

Herr STA Rebsdats ist am 1.1.1972 zur Behörde des GSTA abgeordnet worden. Wie mir Herr EOSTA Wittke zugesagt hatte ( vgl. HA-Vermerk Bl. 20 ), sollte der in einigen Wochen als Ersatz vorgesehene Dezerent u.a. das Ermittlungsverfahren gegen Hungerberg übernehmen.

Der neue Sachbearbeiter steht bis heute noch nicht zur Verfügung.

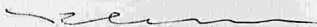
Im Verfahren gegen Hungerberg laufen z.Z. noch zahlreiche von mir eingeleitete Vernehmungen durch die Sonderkommission. Die Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens an die UdSSR ist nach Auskunft der Botschaft in Moskau in Kürze zu erwarten.

Da ich aber durch die von Herrn STA Rebsdats zusätzlich zu meinen eigenen Verfahren noch übernommenen Komplexe des Ermittlungsverfahrens gegen Maywald u.a., in denen umfangreiche Abschlußverfügungen zu fertigen sind, und auch durch die Vorbereitung der Schwurgerichtsverhandlungen gegen Oberwinder u.a. und gegen Diedrich in besonderem Maße in Anspruch genommen bin, kann ich das Verf. gegen Hungerberg nicht mit der notwendigen Zügigkeit vorantreiben.

Es wäre deshalb dringend notwendig, daß möglichst bald ein neuer Sachbearbeiter das Verfahren übernimmt.

Ich habe dies heute dem AL 14 C, Herrn OSTA Henning, vorgetragen. Herr Henning will die Sache heute beim BL ansprechen.

30.3.72

  
( Klemm )

Staatsanwalt



Vermerk :

1. Herr STA Rebsdats ist in die Abteilung 14 zurückversetzt worden. Ich habe in den vergangenen Wochen mehrfach bei dem AL 14 C, Herrn OSTA Henning, bei dem AL 14 D, Herrn OSTA Fründt, und bei dem HAL, Herrn EOSTA Wittke, angeregt, das Verfahren gegen Hungerberg Herrn Rebsdats zu übertragen. Dies erschien mir bei meiner eigenen Überlastung ( vgl. Vermerk vom 30.3.72 ) besonders deshalb zweckmäßig, weil Herr Rebsdats nicht wieder im Riga-Verfahren ( 141 Js 534/60 ./ Maywald u.a. ) arbeiten sollte und ihm eigene größere Verfahren zur Bearbeitung nicht vorliegen. Mein Vorschlag sollte geprüft werden.
2. Heute Besprechung mit Herr STA Rebsdats bei Herrn EOSTA Wittke :
  - a. Die Schwurgerichtsverhandlung gegen Jahnke u.a. soll von mir als Sitzungsvertreter allein wahrgenommen werden. Ein 2. Sitzungsvertreter erscheint nicht unbedingt erforderlich, da gegen den Angeklagten Jahnke aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes wahrscheinlich nicht verhandelt werden kann. Herr Wittke wird Herrn STA Nehrke, der als zweiter Mann vorgesehen war, unterrichten.
  - b. Ich bat Herrn Wittke erneut, einen neuen Sachbearbeiter für das Verfahren gegen Hungerberg, ggf. Herrn Rebsdats, zu bestimmen. Herr Wittke hatte aber Bedenken, da sich in diesem Falle ein neuer Dezernent in das Verfahren einarbeiten müssen. Dies könne optisch einen ungünstigen Eindruck machen. Ich trug erneut vor, daß das Verfahren von mir, schon wegen der bevorstehenden Hauptverhandlung, mindestens bis Ende d.J. nicht sachgerecht bearbeitet werden könne. Herr Wittke räumte das ein, hielt aber seine Bedenken aufrecht. Er meinte, es sei besser, das Verfahren mit einer angesichts der Umstände unvermeidlichen

Vermerk :

... Herr STA Rebsdats ist in die Abteilung 14 zurückversetzt worden. Ich habe in den vergangenen Wochen mehrfach bei dem AL 14 C, Herrn OSTA Henning, bei dem AL 14 D, Herrn OSTA Fründt, und bei dem HAL, Herrn EOSTA Wittke, angeregt, das Verfahren gegen Hungerberg Herrn Rebsdats zu übertragen. Dies erschien mir bei meiner eigenen Überlastung ( vgl. Vermerk vom 30.3.72 ) besonders deshalb zweckmäßig, weil Herr Rebsdats nicht wieder im Riga-Verfahren ( 141 Js 534/60 ./ Maywald u.a. ) arbeiten sollte und ihm eigene größere Verfahren zur Bearbeitung nicht vorliegen. Mein Vorschlag sollte geprüft werden.

Heute Besprechung mit Herr STA Rebsdats bei Herrn EOSTA Wittke :

a. Die Schwurgerichtsverhandlung gegen Jahnke u.a. soll von mir als Sitzungsvertreter allein wahrgenommen werden. Ein 2. Sitzungsvertreter erscheint nicht unbedingt erforderlich, da gegen den Angeklagten Jahnke aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes wahrscheinlich nicht verhandelt werden kann. Herr Wittke wird Herrn STA Nehrke, der als zweiter Mann vorgesehen war, unterrichten.

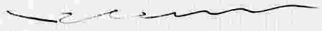
b. Ich bat Herrn Wittke erneut, einen neuen Sachbearbeiter für das Verfahren gegen Hungerberg, ggf. Herrn Rebsdats, zu bestimmen. Herr Wittke hatte aber Bedenken, da sich in diesem Falle ein neuer Dezernent in das Verfahren einarbeiten müssen. Dies könne optisch einen ungünstigen Eindruck machen. Ich trug erneut vor, daß das Verfahren von mir, schon wegen der bevorstehenden Hauptverhandlung, mindestens bis Ende d.J. nicht sachgerecht bearbeitet werden könne. Herr Wittke räumte das ein, hielt aber seine Bedenken aufrecht. Er meinte, es sei besser, das Verfahren mit einer angesichts der Umstände unvermeidlichen

ST. C. 25  
( Name )  
Stammzahl

Verzögerung zu bearbeiten, als einen völlig neue Sachbearbeiter damit zu betrauen.

Herr Wittke hatte keine Bedenken, das Verfahren gegen Hungerberg zunächst im wesentlichen ausschließlich von der Sonderkommission aufgrund der von mir erbetenen Ermittlungshandlungen bis zum Abschluß der Hauptverhandlung im Riga-Verfahren bearbeiten zu lassen.

19.5.1972



( Klemm )  
Staatsanwalt

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 23  
JUSTIZBEHÖRDE

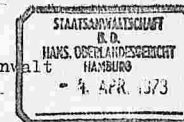
JUSTIZAMT

Geschäfts-Nr.: 9352 E - S 10 - 2.1  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Hamburg, den 3. April 1973

Fernsprecher 34 10 9 - 3056 (Durchwahl)  
Behördennetz 9 43

Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Drehbahn 36



13

An den  
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

über den  
Herrn Generalstaatsanwalt bei dem  
Hanseatischen Oberlandesgericht

Gesehen  
Hamburg, den

4. April 1973  
Der Generalstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland  
in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen an die russischen Behörden  
um Überlassung von Urkunden in einem  
NSG-Verfahren gegen H u n g e r b e r g u.a.

Bezug: Dort. Schreiben vom 22. März 1972 - 134 AR 144/71 -

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um  
Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

- / a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft in  
Moskau an das Auswärtige Amt vom 5. März 1973,
- / b) auszugsweise Übersetzung einer Verbalnote des sowjetischen  
Außenministeriums vom 22. Februar 1973,
- / c) eine Hülle mit sowjetischem Belastungsmaterial.

Die Justizbehörde bittet zu gegebener Zeit um eine Unterrichtung  
über die Verwendung des sowjetischen Materials. Ferner bittet  
die Justizbehörde zu prüfen, ob den sowjetischen Behörden eine  
Photografie des Beschuldigten Julius Hungerberg aus der Zeit  
von 1941 bis 1944 zur Verfügung gestellt werden kann.

Stellwag

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

24  
Moskau, den 5. März 1973  
We/Rm

511-531 NS/3345  
Ber. Nr. 753/73

An das  
Auswärtige Amt

B o n n

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg vom 13.10.1971 -134 AR 144/71 - um Beschaffung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen);

Bezug: Erlaß vom 17.11.1972 - 511-V4-88-6936/72 und Bericht vom 19.12.1972 - RK V4-88/3345

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Verbalnote Nr. 33/3eo vom 22.2.1973, von der eine auszugsweise Übersetzung beigelegt ist, hat das sowjetische Außenministerium das anliegende Belastungsmaterial zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg übersandt. Auf die in der Note enthaltene Bitte der zuständigen sowjetischen Behörden wird besonders hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Weber

85

Moskau, den 22. März 1973  
Weber

Ministerium für  
Außenbeziehungen  
Moskau

1371-221 12/3345  
Ber. Nr. 75/73

An das  
Auswärtige Amt  
H o r d e

Hinweis: Rechtsmittelverfahren des Leitenden Oberstaatsanwalts  
- walt in Hamburg vom 13.10.1971 - 134 AR 144/71  
- um Beschäftigung von Beweismaterial über Massenver-  
- richtungsgasktionen im Kreis Schenefeld/Litauen in  
- dem Kriminalverfahren gegen Jochen Hungerberg  
- u. a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen);  
Bezug: Brief vom 17.11.1972 - 214-VA-88-6936/72 und  
Bericht vom 12.12.72 - RK V4-88/3345

Bitt e um weitere Veranlassung

Mit Verhinde Nr. 22/73 vom 22.2.1973, von der eine  
ausgewählte Übersetzung beigefügt ist, hat das sowjetische  
Außenministerium das anliegende Belegmaterial zur  
Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht  
Hamburg übersandt. Auf die in den Notiz enthaltene Bitt e  
der zuständigen sowjetischen Behörden wird besonders hin-  
gewiesen.

Im Auftrag  
Gos. Weber

Übersetzung

25

Verbalnote des sowjetischen Außenministeriums Nr. 33/3e0

Eingangsformel.....und beehrt sich, unter Bezugnahme auf  
die Noten der Botschaft Nr. RK V4-88/3345 vom 7.12.1971 und  
vom 14.12.1972 in der Anlage Material über die von Tabbert,  
Hungerberg und anderen begangenen Verbrechen zur Weiterleitung  
an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zu  
übersenden.

Die zuständigen sowjetischen Behörden setzen das Sammeln von  
Beweismaterial zu dem Verfahren wegen Mordes an Sowjetbürgern  
in Daugawpils während der vorübergehenden deutsch-faschistischen  
Besetzung fort. Eine gewisse Hilfe könnte in diesem Zusammen-  
hang eine Photographie von Hungerberg aus der Zeit von 1941-  
1944 darstellen, die den Zeugen zur Identifizierung vorgelegt  
werden soll.

Die zuständigen sowjetischen Organe wären für die Überlassung  
einer solchen Photographie dankbar.

Schlußformel.....

Moskau, den 22.2.1973

L. S.

25

Übersetzung

Verbalnote des sowjetischen Außenministeriums Nr. 33/560

Eingangskontrolle..... und bezieht sich unter Bezugnahme auf die Noten der Botschaft Nr. RK 44-88/342 vom 7.12.1971 und vom 14.12.1972 in der Anlage Material über die von Tabbert, Hungerberg und anderen begangenen Verbrechen zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zu übersenden.

Die zuständigen sowjetischen Behörden setzen das Sammeln von Beweismaterial zu dem Verfahren wegen Mordes an Sowjetbürgern in Deutschland während der vorübergehenden deutsch-sowjetischen Besetzung fort. Eine gewisse Hilfe könnte in diesem Zusammenhang eine Fotografie von Hungerberg aus der Zeit von 1941-1944 darstellen, die den Szenen zur Identifizierung vorgelegt werden soll.

Die zuständigen sowjetischen Organe wären für die Übersendung einer solchen Fotografie dankbar.

Schlußformel.....

Moskau, den 22.2.1973

l.2.l

26

134 AR 144/71

Urschriftlich mit Ablichtung eines Schreibens des Justizamts vom 3.4.73 und den darin bezeichneten Anlagen

Herrn Dezenten  
über Geschäftsstelle 14 B-D

zu 147 Js 25/71 mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

Es wird um Rückäußerung gebeten, ob das von den sowjetischen Behörden erbetene Foto beschafft werden kann.

Hamburg, den 10.4.73  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg

Widmer

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg  
Geschäftsstelle 14 - C

Hamburg, den 27.9.73

27

~~EXPL. 2043~~  
9 45/ 3184

Az.: 147 Js 25/71

POLITISCHE SACHE! N S G

Auftrag

für die Mikrofilmstelle  
des Amtsgerichts Hamburg, Ziviljustizgebäude, Zi. 509 - Anbau -

zur Ausfertigung von je 6

Fotokopien  
Folie

Bd. ..X.....bis Bd. ....XIII.....

Bl. ....bis Bl. ....

der anliegenden Akte(n) ./o. Hungerberg

Größe: DIN A 4

Sonstige Bemerkungen:

Ich bitte um Rückgabe der Originalakten  
sofort nach Verfilmung!

Auftragsnummer der  
Mikrofilmstelle:

*Klemm*

( Klemm )

.....Staatsanwalt.....

(Unterschrift)

An die Geschäftsstelle 14 der Staatsanwaltschaft Hamburg  
Gesch.-Nr.

mit Akte (n) und  
zurückgesandt.

Seiten Fotokopien

Hamburg, den ..5.10.73

Mikrofilmstelle

*Lür Originale  
ausgegeben*

.....*Frank*.....

(Unterschrift)

134 Ak 144/71

1567

28

Druckschriftlich mit Fotokopie des Schreibens der Botschaft  
der BRD in Moskau vom 23. Februar 1972 dem

Herrn Dezernenten  
über Geschäftsstelle 14 B

RM zu 147 Js 25/71

zur Kenntnisnahme und baldigen Rückäußerung übersandt.

16.3.72

wäre bereit, auch dieses Beweismaterial zur Verfügung  
zu stellen, falls dies gewünscht würde.

Es wird gebeten, die Staatsanwaltschaft bei dem Land-  
gericht Hamburg zu einer Stellungnahme zu veranlassen.

gez. Peckert

85.01.2

*Frank*

*Herr Dr. Peckert  
zur Kenntnisnahme*





30  
1570

DEUTSCHES GENERALKONSULAT  
GERMAN CONSULATE GENERAL  
400 PARK AVENUE  
NEW YORK 22, N. Y. 10022

TELEPHONE  
688-3523

9. März 1972

/do

RECEIVED  
CONSULAT  
NY 10086/18/71 CCCXLIV

Please Answer in German:  
We state his number in your reply.

1569

147 Js 25/71

Vfg.

- 1. U<sub>2</sub> - mit Anlagen -

Herrn AL 13 (OSTA Langrehr)

nach Kenntnisnahme von dem Schreiben der Bot-  
schaft der BRD in Moskau vom 23.2.1972  
zu 134 AR 144/71 zurückgesandt.

Ich bitte der Botschaft mitzuteilen, daß an der  
Übersendung von Beweismaterial zur Tätigkeit  
des Beschuldigten Julius Hungerberg als ehe-  
maliger Angehöriger der Sicherheitspolizei in  
Wiljaki/Lettland im Jahre 1942 hier ebenfalls  
großes Interesse besteht.

- 2. Ablichtung dieser Verfügung zur Akte .

17.3.1972

( Klomn )  
Staatsanwalt

1. ALB 17/3.72 JH

31  
579

~~MIT DEM LANDGERICHT HAMBURG~~ RG  
DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg  
7 Hamburg 36 - Postfach

Fernsprecher 3 41 09. 779 (Durchwahl)  
Behördenamt 9.43.

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -  
Herrn den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
~~SAALHUIS~~

Berichtsverfasser:  
Oberstaatsanwalt Langrehr

Bitte mit Datum Ihres Schreibens

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

134 AR 144/71

Datum  
22. März 1972

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland  
in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen an die russischen Behörden  
um Überlassung von Urkunden in einem  
NSG-Verfahren gegen HUNGERBERG u.a.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 13. März 1972  
- 9352 E - S 10 - 2.1 -

Ist bitte, der <sup>deutschen</sup> Botschaft ~~in Moskau~~ in Moskau mitzuteilen,  
dass es der Übersendung von Beweismaterial zur Tätigkeit  
des Beschuldigten Julius HUNGERBERG als ehemaliger Ange-  
höriger der Sicherheitspolizei in Wiljaki/Lettland im  
Jahre 1942 hier ebenfalls großes Interesse besteht. Die  
Botschaft möge daher die Staatsanwaltschaft Moskau er-  
suchen, dieses Beweismaterial zur Verfügung zu stellen.

In Vertretung:

gez.

(Dr. Thiemann)  
Erster Oberstaatsanwalt

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Moskau

RK V 4-88/3345

Ber.Nr. 4179/72

1718  
Mdsliau, den 19. Dezember 1972 32  
Ar/Rm

An das  
Auswärtige Amt

Bonn

Betr.: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts  
in Hamburg vom 13.10.1971 - 134 AR 144/71 - um Be-  
schaffung von Beweismaterial über Massenvernichtungs-  
aktionen im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlung-  
verfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes  
(NS-Gewaltverbrechen);

Bezug: Erlaß vom 17.11.1972 - 511-V4-88-6936/72 -

Doppel: - 2 -

Die Botschaft hat das sowjetische Außenministerium mit  
Verbalnote vom 14.12.1972 an die Erledigung des obenge-  
nannten Rechtshilfeersuchens erinnert.

Ein Vertreter der Staatsanwaltschaft der UdSSR teilte am  
19.12.1972 fernmündlich mit, daß Ende Januar 1973 Beweismaterial  
auf diplomatischem Wege an die hiesige Botschaft  
zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft bei dem Land-  
gericht Hamburg übersandt werde.

Im Auftrag

gez. Weber

1708  
1905 33

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Akten-Nr. 9552 H - S 10-2.1  
(bei allen Schreiben angeben)

Justizbehörden, 2 Hamburg 26, Drehbahn 26

Hamburg, den 2. Mai 1973

3036 (Durchwahl)

An den

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
beim Landgericht Hamburg

Über den

Herrn Generalstaatsanwalt bei dem  
Hanseatischen Oberlandesgericht



Betr.: Rechtshilfeersuchen in Strafsachen mit der UdSSR; *Generalstaatsanwalt*  
Hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts  
in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über  
Hansenverzichtungsaktionen in Kreise Schaulen  
(Litauische Sowjetrepublik) in dem Ermittlungsver-  
fahren gegen Julius H a n g e r b e r g u.a.  
wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)  
Besugl: Dort. Schreiben vom 22.3.1972 - 154 AR 144/71 -

Als Anlagen überreicht die Justizbehörde mit der Bitte um Kennt-  
nisaufnahme und weitere Veranlassung

- / a) Ablichtung eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau  
an das Auswärtige Amt vom 21.3.1973;
- / b) eine Hülle mit sowjetischen Belastungsmaterial.

Die Justizbehörde bittet um einen Bericht zu gegebener Zeit über  
die Verwendung des sowjetischen Materials zur Unterrichtung des  
Bundesjustizministeriums.

*Borchardt*  
Borchardt

STUZE HAMBURG 26, DREHBAN 26. FERNSCHREIBER 32121 (SENAT HAMBURG) - FERNSCHREIBER 31101

In Auftrag

gez. Weber

1708  
34  
1906

Notariat  
der  
Deutschen Republik  
Moskau

Moskau, den 21. März 1973  
We/En

511-531 NS/3345  
Ber.Nr. 1039/40

An das  
Auswärtige Amt

H. O. M.

Referat: Rechtsabfertigung des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Hamburg vom 15.10.1971 - 150 AR 144/71 - in Beschaffung von Beweismaterial über Massenverrichtungen in Krasnoe Scharlen/Litauen in den Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungenberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Erlaß vom 17.11.1972 - 511-74-88-6956/72 - und Bericht Nr. 753/73 vom 5.3.1973 - 511-531 NS/3345 -

Bemerkung: - 2 -

Anlage: 1 Umschlag

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Verbalnote Nr. 44/300 vom 15.3.1973 hat das sowjetische Außenministerium anliegendes Material über Massenerschießungen deutsch-sowjetischer Bürger im Bezirk Schjauljai, Lit. SSR, zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg überandt.

Das sowjetische Außenministerium hat gleichzeitig um Mitteilung über die Verwendung dieses Materials gebeten.

Im Auftrag

gez. Weber

2070  
35  
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
JUSTIZAMT JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Schäfts-Nr.: 9352 E - S 10 - 2.1  
(in drei Akten abzugeben)

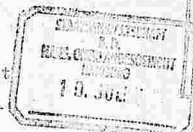
Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Dreihahn 36

Hamburg, den 3. Juli 1973

Fernsprecher 34 109 3036 (Durchwahl)  
Buchstaben 933

An den  
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht



18. JULI 1973

10. JULI 1973

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;

hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen (Litauische Sowjetrepublik) in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Dort. Vorgang 134 AR 144/71

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung

- Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau an das Auswärtige Amt vom 4. Juni 1973,
- eine Hülle mit sowjetischem Belastungsmaterial.

Die Justizbehörde bittet um gelegentliche Unterrichtung über die Verwendung des sowjetischen Materials.

*Stellwag*  
Stellwag

Botschaft  
Demokratisches Deutschland  
Moskau

M-551 NS 5345  
v.H.R. Seite 1/3

2071  
Moskau, den 4. Juni 1973 36

An das  
Auswärtige Amt

D o n n a

Bitte Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Ober-  
staatsanwalts in Hamburg um Übersendung von  
Beweismaterial über Wasserwerftungsaktionen  
in Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungs-  
verfahren gegen Julius Hangerberg u.a. wegen  
Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Besorg: Erlaß vom 17.11.1972 - 511-V4-SS-6936/72 -  
Berichte Nr. 753/73 vom 5.3.1973 und Nr. 1070/40  
vom 21.3.1973

Anlage: 1 Umschlag

Bitte um weitere Vergewissung

Mit Verbalnote Nr. 95/300 vom 25. Mai 1973 hat das  
sowjetische Außenministerium das anliegende zusätzliche  
Belastungsmaterial zur Weiterleitung an die Staatsan-  
waltschaft bei dem Landgericht Hamburg nachgereicht.

Im Auftrag

Gen. Weber



32

134 AR 144/71

Urschriftlich mit Ablichtung eines Schreibens des Justizamts  
vom 28.11.73 und den darin bezeichneten Anlagen

Herrn Dezenten  
über Geschäftsstelle 14 B - D

zu 147 Js 25/71  
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hamburg, den 7. 12. 73  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 38  
JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Geschäfts-Nr. 9352 E - S 10 - 2.1

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Drehbahn 86



Hamburg, den 28. November 1973

3036

Fernsprecher 34 10 9 (Durchwahl)  
Dehlfenneta 5.13

An den

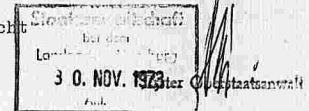
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

Geschen  
Hamburg, den 29. NOV. 1973

Der Generalstaatsanwalt

über den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht



Betr.: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in  
strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen an die russischen Behörden  
um Überlassung von Urkunden in einem  
NSG-Verfahren gegen HUNGERBERG u.a.

Bezug: Dort. Vorgang 134 AR 144/71 - Schreiben vom 20.10.1971 -

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um  
Kenntnisnahme

- a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft  
in Moskau an das Auswärtige Amt vom 12. Oktober 1973,
- b) eine Hülle mit sowjetischem Belastungsmaterial.

Die Justizbehörde bittet zu gegebener Zeit um eine Unterrichtung  
über die Verwendung des sowjetischen Belastungsmaterials.

Stellwag

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland Hz/ha

Moskau, den 12. Oktober 1973

M o s k a u

RK - 531 NS/3345

Ber.Nr. 3856/73

An das  
Auswärtige Amt  
Referat 511

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Ober-  
staatsanwalts in Hamburg um Übersendung von  
Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen  
im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungs-  
verfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen  
Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Erlaß vom 16.11.1971 - V 4-82.00/1-94 Sowj. -  
Bericht Nr. 2064 vom 4.6.1973 - 511-531 NS 3345 -

Anlg.: - 1 Umschlag -

2 Doppel

Mit Verbalnote Nr. 152/3eo vom 13. September 1973 hat  
das Sowjetische Außenministerium weiteres Belastungs-  
material gegen Julius Hungerberg und Tabbert zur Weiter-  
leitung an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht  
Hamburg übersandt. Gleichzeitig wurde um Mitteilung  
über die Verwendung des übersandten Materials ge-  
beten.

Im Auftrag

gez. Dr. W e b e r

Vfg.

1. Zu berichten :

Berichtsverfasser :  
Staatsanwalt Klemm

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -

Über den

Herrn Generalstaatsanwalt

H a m b u r g

Betr.: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in  
strafrechtlichen Angelegenheiten

hier: Rechtshilfeersuchen an die Sowjet-  
union vom 13.10.1971 im Ermittlungs-  
verfahren der Staatsanwaltschaft  
Hamburg gegen Hungerberg wegen NS-  
Gewaltverbrechen im Raume Schaulen/  
Litauen von Ende Juni 1941 bis zum  
2. Oktober 1941 - 134 AR 144/71 -

Bezug: dortiger Vorgang 9352 E - S 10 - 2,1

Das Außenministerium der UdSSR hat durch Verbalnoten vom 22.2.1973, 15.3.1973, 25.5.1973 und 13.9.1973 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg zum Ermittlungsverfahren gegen Hungerberg Vernehmungsprotokolle sowjetischer Zeugen und Dokumente zu nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen im Raume Schaulen/Litauen übersandt. Zur Unterrichtung der sowjetischen Behörden wird mitgeteilt, daß das zur Verfügung gestellte Belastungsmaterial besonders wichtig ist, um die noch anhängigen Ermittlungen gegen den Beschuldigten Hungerberg und andere ehemalige Angehörige der

Außenstelle Schaulen des Einsatzkommandos 2 zu fördern.

Von wesentlicher Bedeutung sind die aus der UdSSR übersandten Vernehmungsprotokolle zu Vorgängen im Bereich der Außenstelle Dünaburg des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Lettland, in denen besonders der Leiter der Außenstelle Dünaburg Tabbert und auch der Beschuldigte Hungerberg belastet werden.

Diese Protokolle sind an die für die Aufklärung von Verbrechen im Raume Dünaburg zuständige Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund zum Verfahren gegen T a b b e r t - Az.: 45 Js 6/72 - und an die Staatsanwaltschaft Osnabrück zum Verfahren gegen S c h i e l e - Az.: 17 Js 193/72 - abgegeben worden.

12. Herrn AL 14 C  
Herrn HAL IV  
Herrn BL  
m.d.B. um Gegenzzeichnung des Berichtsentwurfs Ziffer 1 .

*Handwritten:* Jlen 18.2.1974  
bei 15.2.74  
18.2.74

- ✓ 3. Bericht in Reinschrift fertigen mit einem Durchschlag " Für die Akten des Herrn Generalstaatsanwalts " .
- ✓ 4. Bericht an Herrn BL zur Zeichnung. ) 18.2.74
- ✓ 5. Bericht absenden mit Durchschrift für den GSTA
- ✓ 6. Diese Verfügung zur Handakte .

Hamburg, den 18./2.74

*Handwritten signature:* Klemm  
( Klemm )  
Staatsanwalt

*Handwritten:* 18. FEB. 1974

*Handwritten:* 5/ab: 20/2.74 ?c

*Handwritten:* Berichtsentwurf  
Staatsanwalt Klemm

*Handwritten:* Zu den Akten

*Handwritten:* an die  
Justizdirektion  
- Osnabrück -

*Handwritten:* Herrn Generalstaatsanwalt  
Dortmund

*Handwritten:* Herrn BL

*Handwritten:* Bericht: Nachvollziehbarkeit der Angaben im  
veranschaulichten Aktenverzeichnis

*Handwritten:* Bericht: Nachvollziehbarkeit der Angaben im  
Aktenverzeichnis  
und vom 11.10.1971 im  
Verfahren der Staatsanwaltschaft  
Hamburg gegen Hungerberg werden  
Gesamtverträge im Hause geschlossen  
Akten vom 1. Juni 1941 bis zum  
1. Oktober 1941 - 134 Bl. 194/71 -

*Handwritten:* Bericht: dotterer Vortrag 9322 S. - 2.10. - 2.1

*Handwritten:* Das Aktenverzeichnis der DSBM hat durch Verfall-  
reten vom 22.2.1973, 15.2.1973, 22.2.1973 und 12.  
9.1973 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht  
Hamburg zum Ermittlungsverfahren gegen Hungerberg  
Vernehmungsprotokolle sowie weitere Verträge und  
dokumente zu nationalsozialistischen Verbrechen  
Akten im Hause geschlossen. Inzwischen  
zur Fortführung der weiteren Akten wird  
mitgeteilt, daß das zur Verfügung gestellte Be-  
richtsgemäß bearbeitet worden ist, um die noch  
in den Akten vorhandenen dem Beschuldigten  
Hungerberg und andere ebenfalls Angehörigen der

147 Js 25/71

19. 2. 1974  
3188

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -  
über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
H a m b u r g

Berichtverfasser:  
Staatsanwalt Klein

Betr.: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

hier: Rechtshilfeersuchen an die Sowjetunion vom 13. 10. 1971 im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Hungerberg wegen NS-Gewaltverbrechen im Raume Schaulen/Litauen von Ende Juni 1941 bis zum 2. Oktober 1941 - 134 AR 144/71 -

Besugi: dortiger Vorgang 9352 E - S 10 - 2. 1

Das Außenministerium der UdSSR hat durch Verbalnoten vom 22. 2. 73, 15. 3. 1973, 25. 5. 1973 und 13. 9. 1973 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg aus Ermittlungsverfahren gegen Hungerberg Vernehmungprotokolle sowjetischer Zeugen und Dokumente zu nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen im Raume Schaulen/Litauen übersandt. Zur Unterrichtung der sowjetischen Behörden wird mitgeteilt, daß das zur Verfügung gestellte Belastungsmaterial besonders wichtig ist, um die noch anhängigen Ermittlungen gegen den Beschuldigten Hungerberg und andere ehemalige Angehörige der Außenstelle Schaulen des Einsatzkommandos 2 zu fördern.

Von wesentlicher Bedeutung sind die aus der UdSSR übersandten Vernehmungprotokolle zu Vorgängen im Bereich der Außenstelle Dünaburg des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Lettland, in denen besonders der Leiter der Außenstelle Dünaburg Tabbert und auch der Beschuldigte Hungerberg belastet werden.

Diese Protokolle sind an die für die Aufklärung von Verbrechen im Raume Dünaburg zuständige Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund zum Verfahren gegen **T a b b e r t** - Az.: 45 Js 6/72 - und an die Staatsanwaltschaft Osnabrück zum Verfahren gegen **S c h i e l e** - Az.: 17 Js 193/72 - abgegeben worden.

43

134 AR 144/71

Urschriftlich mit Ablichtung eines Schreibens des Justizants vom 7.2.74 und den darin bezeichneten Anlagen

Herrn Dezernenten  
über Geschäftsstelle 14 B-D

zu 147 Js 25/71 mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hamburg, den 14.2.74  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg

W. Müller



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 44  
JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

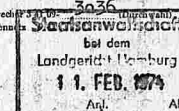
Aktenzeichen: 9352 E- S 10-2.1

Hamburg, 7. Februar 1974

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Justizbehörden, 2 Hamburg 36, Drehbahn 86

An den  
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg



über

den Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Gesehen Hamburg, den 8. FEB. 1974  
Der Generalstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR.

hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Ihr Schreiben 134 AR 144/71

Als Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

- a) Durchdruck eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau an das Auswärtige Amt vom 4. Januar 1974,
- b) ein Sammelheft mit sowjetischen Protokollen.

Die Justizbehörde bittet um eine Unterrichtung zu gegebener Zeit über die Verwendung des sowjetischen Materials.

Stellwag

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
M o s k a u

Moskau, den 4. Januar 1974  
Hz/ha

45

RK 531 NS/3345  
Ber.Nr. 16/74

An das  
Auswärtige Amt  
Referat 511

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Erlaß vom 16.11.1971 - V 4-82.00/1-94 Sowj -  
Bericht Nr. 4036 vom 19.10.1973 - RK 531 NS/3345 -

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Note Nr. 198/3eo vom 30. November 1973 hat das Sowjetische Außenministerium anliegende Kopien von Identifizierungsprotokollen zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg übersandt.

In Vertretung

gez. L ü d e r s

74

Moskau, den 4. Januar 1974  
H.S.P.

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
M o s k a u

RK 521 NS/345  
Ber.Nr. 16/74

An das  
Auswärtige Amt  
Postfach 511

H o r d e

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtsabfragen des leitenden Oper-  
staatsanwalts in Hamburg um Übersendung von  
Beweismaterial über Massenverhaftungsaktionen  
im Kreis Schanzen/Hafen in dem Ermittlungs-  
verfahren gegen Julius Finkenberg u.a. wegen  
Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Besuri: Erlaß vom 16.11.1971 - V A-82.00/1-94 Sowj -  
Bericht Nr. 4036 vom 19.10.1972 - RK 521 NS/345 -

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Note Nr. 198/74 vom 30. November 1973 hat das  
Sowjetische Außenministerium anliegende Kopien von  
Identifizierungspapirkopien zur Weiterleitung an die  
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg über-  
sendt.

In Vertretung  
Ger. L i d e r a

46

134 AR 144/71

Urschriftlich mit Ablichtung eines Schreibens des Justizamts  
vom 4.3.74 und den darin bezeichneten Anlagen

Herrn Dezenten  
über Geschäftsstelle 14 B - D

zu 147 Js 25/71  
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hamburg, den 11.2.74  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg

*Wilder*

47

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Geschäfts-Nr.: 9352 E - S 10 - 2.1  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Hamburg, den 4. März 1974  
Fernschreiber 24 10 9 3036 (Durchwahl)  
Rechtsdienst 9.13.

Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Drehbahn 86



An den

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

über den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Gesehen  
Hamburg, den 5. März 1974  
Der Generalstaatsanwalt  
L. v.  
5. März 1974  
Erster Oberstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts  
in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über  
Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen/Litauen  
in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius HUNGERBERG  
u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Dort. Vorgang 134 AR 144/71

Als Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

- / a) Durchdruck eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau vom 17. Januar 1974,
- / b) ein Sammelheft mit sowjetischem Beweismaterial.

Die Justizbehörde bittet um eine Unterrichtung zu gegebener Zeit über die Verwendung des sowjetischen Materials.

Perner

SITZ: HAMBURG 36, DREHBahn 86 · FERNSCHREIBER 02121 27 (SENAT HAMBURG) · FERNSPRECHER 34 10 91

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
M o s k a u

Moskau, den 17. Januar 1974  
Hz/ha

48

RK 531 NS/3345  
Ber.Nr. 296/74

An das  
Auswärtige Amt  
Referat 511

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaats-  
anwalts in Hamburg um Übersendung von Beweis-  
material über Massenvernichtungsaktionen im  
Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsver-  
fahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes  
(NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Erlaß vom 16.11.1971 - V 4-82.0G/1-94 Sowj -  
Bericht Nr. 16 vom 4.1.1974 - RK 531 NS/3345 -

Anlg.: 1 Umschlag

2 Doppel

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Note Nr. 213/5eo vom 28.12.1973 hat das Sowjetische  
Außenministerium weiteres Belastungsmaterial gegen  
Hungerberg mit der Bitte um Weiterleitung an die Staats-  
anwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg übersandt.  
Außerdem wurden der Botschaft Kopien der Protokolle zur  
Identifizierung von Hungerberg anhand von Fotos, deren  
Kopien bereits im September übersandt worden waren, zuge-  
leitet. Gleichzeitig hat das Ministerium um Unterrichtung  
über die Verwendung des übersandten Materials gebeten.

Im Auftrag

gez. W e b e r



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 50  
JUSTIZBEHÖRDE

JUSTIZAMT

Aktenzeichen: 9352 E - S 10 - 2.1  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Justizbehörde, 2 Hamburg 36, Drehbahn 36

Hamburg, den 17. Dezember 1973

Fernsprecher 3 41 09-1  
Behördennetz 9 43 09-1  
3036 (Quadrat)  
bei dem  
Landgericht Hamburg  
18. DEZ. 1973  
Ant.

STAATSANWALTSCHAFT  
B. D.  
HANS. OBERLANDESGERICHT  
HAMBURG  
18. DEZ. 1973

An den

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg

über den

Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

Hamburg, den 16. DEZ. 1973

Der Generalstaatsanwalt

*R. H.*  
*Quick*  
Oberstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;

hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen (Litauische Sowjetrepublik) in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Dort. Vorgang 134 AR 144/71

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

- a) Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau an das Auswärtige Amt vom 19. Oktober 1973,
- b) eine Hülle mit sowjetischen Vernehmungsniederschriften und Lichtbildern.

Die Justizbehörde bittet um eine gelegentliche Unterrichtung über die Verwendung des sowjetischen Materials.

*Stellwag*  
Stellwag

Moskau, 19. Oktober 1973  
we-hs

RK 531 NS/3345  
Ber.Nr. 4036/73

An das  
Auswärtige Amt  
Referat 511

B o n n

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hamburg um Übersendung von Beweismaterial über Massenvernichtungsaktionen im Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsverfahren gegen Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewaltverbrechen)

Bezug: Erlaß vom 16.11.1971, V 4-82.00/1-94 Sowj -  
Bericht vom 12.10.73 Nr. 3856/73, RK 531 NS/3345

Anlg.: 1 Umschlag

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Verbalnote 180/3eo vom 28. September 1973 hat das sowjetische Außenministerium die beigefügten Kopien der Identifizierungsprotokolle zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg übersandt. Das sowjetische Außenministerium hat in der Note darauf hingewiesen, daß sich in der Fototabelle unter den Nummern 4 und 7 Lichtbilder von Hungerberg befinden.

Im Auftrag

gez. Weber



Moskau, 19. Oktober 1952  
we-ha

HR 251 W 1344  
Gen. Dir. Moskwa

An den  
Landsgericht  
Hamburg 211

B O P B

Betreff: Rechtsabfertigung in Sprachangelegenheit mit der 04224;  
hier: Nachforschungen des Landgerichts über  
Notenwechsel in Hamburg im Zusammenhang von  
Bewaltigung über Passenverpflichtungen  
im Kreis der Sowjetunion in dem Zusammenhang  
verfahren gegen Julia Humberg o.ä. wegen  
Nötigen (19-Gewaltverbrechen)

Bekannt: Brief vom 16.10.1951, V. 4-82.00/1-24 bzw.  
Heft Nr. vom 12.10.51 Nr. 288/52, Nr. 251 W 1344

Wichtig: 1. Umholung

Hinweis: um weitere Veranlassung

Die Verhaftung des 190/200 vom 28. September 1952 hat das  
Landgericht Hamburg die beigefügten Kopien der  
Identifizierungsfotokopie zur Weiterleitung an die  
Landesverwaltung bei dem Landgericht Hamburg übersandt.  
Das russische Außenministerium hat in der Note darauf  
hingewiesen, daß sich in der Fotokopie unter den  
Nummern 4 und 7 Nachbilder von Humberg befinden.

Im Auftrag

Gen. Weber

A.

52

134 AR 144/71

Urschriftlich mit Ablichtung eines Schreibens des Justizamts  
vom ~~13.10.52~~ 27.5.74 und den darin bezeichneten Anlagen

Herrn Dezenten  
über Geschäftsstelle 14 B -D

zu 147 Js 25/71  
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Hamburg, den 3.6.74  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg

*Heuer*

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 53

JUSTIZAMT

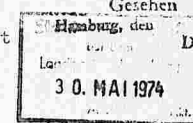
Geschäfts-Nr.: 9352 E - S 10.27  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Justizbehörde, 2 Hamburg 56, Drehbahn 56



Hamburg, den 27. Mai 1974  
Fernsprecher 31 10 9 3036 (Durchwahl)  
Behördenort: 913

An den  
Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Hamburg  
über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht



Erster Oberstaatsanwalt

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen um Übersendung von Beweis-  
material in dem Ermittlungsverfahren gegen  
Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes  
(NS-Gewaltverbrechen)  
Bezug: Dort. Vorgang 154 AR 144/74

In der Anlage übersendet die Justizbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung ein Sammelheft, enthaltend Durchschrift eines Berichts der deutschen Botschaft in Moskau an das Auswärtige Amt vom 28. März 1974 sowie das darin genannte Belassungsmaterial.

Die Justizbehörde bittet um eine Unterrichtung zu gegebener Zeit über die Verwendung des sowjetischen Materials.

*Stellwag*  
Stellwag

54  
Sowjetische Botschaft  
Moskau

RK 531 NS/3345  
Ber.Nr. 1305/74

Moskau, den 28. März 1974  
He/Bo

An das  
Auswärtige Amt  
B o n n  
für Referat 511

Betr.: Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der UdSSR;  
hier: Rechtshilfeersuchen des Leitenden Oberstaats-  
anwalts in Hamburg um Übersendung von Beweis-  
material in dem Ermittlungsverfahren gegen  
Julius Hungerberg u.a. wegen Mordes (NS-Gewalt-  
verbrechen)

Bezug: Erlaß vom 16.11.1971 - V4-82.00/1-94 Sowj.-  
Bericht-Nr. 296/74 vom 17. Januar 1974 - RK 531 NS/3345 -  
Anlg.: 1 Umschlag

2 Doppel

Bitte um weitere Veranlassung

Mit Note Nr. 31/3eo vom 15. März 1974 hat das sowjetische  
Außenministerium als weiteres Belastungsmaterial gegen  
Hungerberg u.a. ein Vernehmungsprotokoll über die Vernehmung  
des Zeugen Anton O. Banga am 26. Januar 1974 zur Weiterleitung  
an das Landgericht Hamburg übersandt.

Ergänzend wird in der Note darauf aufmerksam gemacht, daß der  
Zeuge Banga Hungerberg anhand der der Botschaft mit Note Nr.  
180/3eo vom 28.9.1973 übersandten Fototabelle (vergl. Bericht  
Nr. 3036/73 vom 19. Oktober 1973 - RK 531 NS/3345-) identifi-  
ziert habe.

Im Auftrag  
gez. Dr. Weber

24

Moskau, den 28. März 1977  
Herrn

Bez. Nr. 1303/77  
RR 271 23/345  
Herrn

An den  
Auswärtige Amt  
M O M  
Herr Sekretär 271

Betr.: Rechtsmittelverfahren im zivilrechtlichen Streit mit der UdSSR;  
hier: Rechtsmittelverfahren des zivilrechtlichen Streit-  
rechts in Hamburg zur Übersetzung von Beweismitteln  
aufgrund der Ermittlungsverfahren gegen  
Julius Rosenberg u.a. wegen Verstoßes (NS-Bewälti-  
gungsmaßnahmen)  
Bewertung: Urteil vom 12.11.1977 - 74-62.001-34 vom 17. Januar 1977 - RR 271 23/345  
Antrag: 1. Beschleunigung  
2. Doppel

Bittens um weitere Verzögerung  
Mit Note Nr. 21/30 vom 12. März 1977 hat das sowjetische  
Auswärtige Amt als weiteres Belästigungsmerkmal gegen  
Rosenberg u.a. ein Verordnungsprotokoll über die Vernehmung  
des Zeugen Anton O. Bandt am 26. Januar 1976 zur Weiterleitung  
an das Bundesgericht Hamburg überreicht.  
Während wird in der Note darauf aufmerksam gemacht, daß der  
Zeuge Bandt Rosenberg anhand der Botschaft mit Note Nr.  
130/30 vom 28.01.1977 bezeichneten Fotostoffe (vergl. Bericht  
Nr. 1030/77 vom 12. Oktober 1977 - RR 271 23/345-) identifi-  
ziert habe.

Im Auftrag  
Gen. Dr. Weber

147 J 25/71

55

V

1. Vorschlag:

Nach Einleitung mit EOSTA Willeke und  
dem jetzigen Sachbearbeiter STA Klemm übernehme  
ich die Sache zur weiteren Bearbeitung.

- ✓ 2. Zur Kenntnisnahme und Notierung  
a) Frau Paschen,  
b) Herrn Kellner.
- ✓ 3. Dies zu HA.
- 4. R. w.

11. MAI 1977

~ a.w. : 27.5.77 Pa

147 J 25/71

56

V

1. Vermittl.

Mehr Einigung mit EOSTA Wille und  
dem jetzigen Schlichter STA Klemm übernehme  
ich die Sache zur weiteren Bearbeitung.

2. Zur Kenntnisnahme und Notierung

- a) Frau Postman,
- b) Herr Kellner.

3. Dies zu Lu HA.

4. Die wv.

11. MAI 1977

*D*

zu 2) ev. 27.5.77 Pa

Anliegende Vfg. bitte zurück  
ohne Dankblatt setzen und mir  
(ggf. auch meine Rückseite aus dem Umlauf  
am 12. 9. 77) vorlegen.

9. AUG. 1977



Wieder vorgelegt:

17. 10. 77



17/10

STARS 2015

V1. Vermerk:

A.

Das Ermittlungsverfahren betrifft das noch  
 verfügbare Material <sup>im Gebiet von</sup> ~~den~~ Sialbiai/  
 UdSSR [früher: Litauen / Litauen] ~~und~~  
 Umgebung während der deutschen  
 Besetzung. Im Raum Sialbiai (im  
 folgenden abgekürzt = "S.") sind wahr-  
 scheinlich über 40.000 jüdische Personen  
 gestorben (vgl. die im sogenannten Stahlacher-  
 Bericht genannten Zahlen 21/3509 f), ferner  
 sonstige litauische Bürger und vor allem ferner  
<sup>auf anderem</sup> ~~aus~~ sowjetische Kriegsgefangene in unbekannter  
 Zahl getötet ~~und aus der fast vollständigen~~  
~~List~~ ~~erhalten~~ worden.

Die Verdähten im Raum S. sind schon  
 Gegenstand mehrerer Straf- und Ermittlungs-  
 verfahren gewesen.

Während dabei gewesen sein will, hat sich in erhebliche Widersprüche zu früheren Aussagen verwickelt. Während er früher angegeben hatte, der Angeklagte sei selbst an der Exekutionsstätte gewesen und habe den ersten Schuss abge- geben, hat er in der Hauptverhandlung gemeint, "Ponczak" sei das gewesen. Auch die Zahl der Opfer hatte er früher mit ungefähr 30 beziffert, während er in der Hauptverhandlung sicher war, daß es genau 17 gewesen seien.

Die Zeugen Holenski, Mikowski und Katzman schließlichen haben von irgendwelchen Anordnungen des Angeklagten im Zusammenhang mit der Erschießung der aus der Funktionstrahnen eingetroffenen Häftlinge nichts erfahren. Holenski hat den Angeklagten überhaupt nicht gesehen, Mikowski und Katzman meinen zwar, ihn an jenem Tag gesehen zu haben, haben aber keine Erinnerung mehr daran, ob er irgendwas anordnete.

Der Angeklagte war mithin von diesen Vorwürfen freizusprechen.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat bereits im Abwicklungsbericht vom 26.4.1977 (5/869ff) zutreffend dargelegt, daß das vorliegende Verfahren als ein Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Einsatzkommandos 2 (im folgenden abgekürzt = "EK 2") der Einsatzgruppe A aus Taten im Zeitraum vom Beginn der Besetzung des Gebietes um S. bis zum 2. Oktober 1941 betrifft, weil es an diesem Tag das Einsatzkommando 3 einrückte, <sup>mit</sup> dem sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Verfahren 4 Js 1106/59 gegen Schmidt u.a. <sup>betreffend</sup> beschäftigt hat (5/870). Ferner sind solche Taten im Zeit genannten Zeitraum hier nicht zu behandeln, die ausschließlich von Angehörigen der Zivilverwaltung zu verantworten sind; insoweit ist auf das umfangreiche Strafverfahren in Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen Gensche u.a. - 2 J 297/60 - hinzuweisen, aus dessen Akten umfangreiche Auszüge gefertigt worden sind (n.a. 16/2724 - 17/2917 und 18/2923 - 29/3455). Soweit die Zentrale Stelle Dortmund in dem Ermittlungsverfahren 45 J 4/64 gegen Klein u.a. (ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 65) auch Manuskriptfragmente im ~~Bau~~ Raum S. beachtet hat, ist hier ~~von~~ eine Zurechnung für die Verfolgung



Während dabei gewesen sein will, hat sich in erhebliche Widersprüche zu früheren Aussagen verwickelt. Während er früher angegeben hatte, der Angeklagte sei selbst an der Exekutionstätte gewesen und habe den ersten Schuß abgegeben, hat er in der Hauptverhandlung gemeint, "Donczka" sei das gewesen. Auch die Zahl der Opfer hatte er früher mit ungefähr 30 beziffert, während er in der Hauptverhandlung sicher war, daß es genau 17 gewesen seien.

Die Zeugen Bolenski, Mikowski und Katzman schließlich haben von irgendwelchen Anordnungen des Angeklagten im Zusammenhang mit der Erschießung der aus der Munitionsfabrik eingetroffenen Häftlinge nichts erfahren. Bolenski hat den Angeklagten überhaupt nicht gesehen, Mikowski und Katzman meinen zwar, ihn an jenem Tag gesehen zu haben, haben aber keine Erinnerung mehr daran, ob er irgendetwas anordnete.

Der Angeklagte war mithin von diesem Vorwurf freizusprechen.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen hat bereits im Absehbefehl vom 26.4.1974 (5/869ff) zutreffend dargelegt, daß bei vorliegender Verfahren es ein Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Einsatzkommandos 2 (im folgenden abgekürzt = "EK 2") der Einsatzgruppe A aus Taten im Zeitraum vom Beginn der Besetzung des Gebietes um S. bis zum 2. Oktober 1941 betrifft, weil ~~es~~ an diesem Tag das Einsatzkommando 3 einrückte <sup>mit</sup> dem sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Verfahren 4 Js 1106/59 gegen Helmitz u.a. <sup>bekanntlich</sup> beschäftigt hat (5/870). Ferner sind solche Taten im Zeit genannten Zeitraum hier nicht zu behandeln, die anschließend von Angehörigen der Zivilverwaltung zu verantworten sind; insoweit ist auf das umfangreiche Strafverfahren u. Staatsanwaltschaft Lübeck gegen Gerlach u.a. - 2 J 297/60 - hinzuweisen, aus dessen Akten ausführliche Auszüge gefertigt worden sind (n.a. 16/2724 - 17/2917 und 18/2923 - 21/3455). Soweit die Zentrale Stelle ~~in~~ <sup>in</sup> dem Ermittlungsverfahren 45 J 4/64 gegen Klein u.a. (ehemalige Angehörige des Polizeibataillons 65) auch Manuskriptfragmente im ~~Baus~~ Raum S. beachtet hat, ~~ist~~ <sup>ist</sup> hier ~~von~~ <sup>keine</sup> ~~zur~~ <sup>zur</sup> Zurechnung für die Verfolgung

einen Verband um den Kopf - selbst in großer Sorge, liquidiert zu werden. Er war bestrebt, sich möglichst unauffällig im Hintergrund zu halten.

Auch aus den Aussagen der übrigen Zeugen ergeben sich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die Tötung der Neuankömmlinge vom Angeklagten befohlen und von seinen Leuten ausgeführt worden ist.

Der Zeuge Rozenwald hat nur gehört, wie Nell dem Mincberg befahl, die Neuankömmlinge zur Entlassung zu führen, ihnen neue Kleidung und etwas zu essen zu geben. Diese Beobachtung läßt aber eher den Schluß zu, daß der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, daß die Häftlingsgruppe im Lager bleiben sollte. Einen Befehl des Angeklagten zum Töten der Opfer hat der Zeuge Rozenwald dagegen nicht gehört. Er war sich nicht einmal sicher, ob der Angeklagte noch da war, als die Gruppe später gesammelt und zum Wäldchen abgeführt wurde.

Die Bekundung des Zeugen Glaswand, daß Nell in Pionki nachgefragt habe, was er mit den Angekommenen machen solle, daß ihm geantwortet worden sei, er solle mit ihnen machen, was er wolle und daß Nell daraufhin ihre Erschießung angeordnet habe, beruht wahrscheinlich auf Hörensagen. Es ist aber nicht ganz sicher, ob der Zeuge derartiges überhaupt gehört hat. Denn dieser Zeuge, der bei der Erschießung im

Wäldchen

die Polizeianghörigen nicht gegeben wissen die Aktionen der gleichwohl behauptet werden, auch zu Anhaltspunkte gibt, bez. V. bis zu von der Sicherheitspolizei geplant und in ihrem Anflug durchgeführt worden sind, (Aussage ausführliche Aussage aus dem Dortmunder Akten: 16/2658-2723, 22/3648-23/3735).

▼ bezieht Aussage nicht weiter empfangen zu werden, weil keine Anhaltspunkte hierzu vorliegen, wie bei der Sicherheitspolizei kann Aktionen gegeben und in Anflug gegeben hat

Aufgrund

Von diesem Verfahren praktisch abgeschlossen, aufgrund von Unklarheiten in diesem Verfahren neu eingeleitet worden ist das Ermittlungsverfahren gegen Patzke und Ehrliche, \* (2000 J. 10/77), das die Teilnahme dieser beiden ehemaligen SS-Angehörigen an drei Exekutionsaktionen in einem Sumpfgebiet bei Schwanen S. zum Gegenstand hat die mit möglichen Taten der Bundesleipziger Hangelberg in diesem Sachverhältnis stehen, (Angaben zu Patzke 2/475 ff, 11/1745 f, Angaben zu Ehrliche 2/175 ff, Einleitungsverfügung 27/4327 ff).

Folgende weitere Verfahren, die sich auf Taten im Rahmen

V beiricht  
 Sitzung nicht mehr  
 eingeleitet zu  
 werden, weil kein  
 Antragspunkt  
 vorliegt,  
 wie bei der  
 letzten Sitzung  
 Ableben geplant  
 und in Auftrag  
 gegeben hat

Aufgrund

von diesem Verfahren praktisch abgelehnt, aufgrund  
 von Unklarheiten in diesem Verfahren nun eingeleitet  
 worden ist das Ermittlungsverfahren gegen Patzke  
 und Ehrbeck, ~~St~~ (2000 Jp 10/77), das  
 die Teilnahme dieser beiden ehemaligen SS-Ange-  
 hörigen an der Ermordung von S. am Bogenberg  
 Sumpfgebiet bei ~~Schwarzen~~ S. am Bogenberg  
 hat, die mit möglichen Taten der Beteiligten  
 (Hingebung in hiesiger Sachvermutung stehen,  
 (Angaben bei Patzke 2/475<sup>157</sup> ff, 11/1745 f,  
 Angaben bei Ehrbeck 2/175 ff, Einleitungs-  
 verfügung 27/4327 ff).

Folgende weitere Verfahren, die sich auf Taten im Rahmen

"Nag mit der Scheibe".  
 Die Widersprüche zeigen, daß der Zeuge an den Vorgang  
 auch nur annähernd sichere Erinnerung mehr hat. Das  
 Gericht hat außerdem Zweifel daran, daß der Zeuge  
 beim Lagerkommandanten und Mönberg gestanden hat,  
 Gespräch zwischen Ihnen verfolgen zu können. Der  
 war nämlich wegen seines schlechten Gesundheitszu-  
 standes - er war durch Typhus stark geschwächt und lang-  
 erhen

nicht sicher festzustellen. Dagegen spricht, daß in anderen Fällen Beerdigungen außerhalb des Lagers stattfanden. Andererseits würde Martoffel zu einer Zeit erschossen, als das Lager Blizyn als ZAL für Juden noch nicht lange bestand. Möglicherweise ging man erst später dazu über, Häftlinge im "Wäldchen" außerhalb des Lagers zu erschießen und zu beerdigen. Ein möglicher Irrtum hierüber beeinträchtigt indessen nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugen, weil die genaue Lage des Exekutionsplatzes unwesentlich war.

Das Schwurgericht ist schließlich nicht mit letzter Sicherheit davon überzeugt, daß der Angeklagte, wie der Zeuge Horn bekundet hat, bei der Erschießung des Martoffel anwesend war, / sein Augenmerk mehr auf das Opfer als auf die Täter gerichtet, so daß nach Ablauf von fast 30 Jahren insoweit eine Personenverwechslung nicht völlig auszuschließen ist. Daß Nell selbst geschossen habe, hat Horn nicht behauptet, sondern nur für möglich erklärt. Gegen die Anwesenheit des Angeklagten an der Exekutionsstätte spricht der Umstand, daß er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei anderen Exekutionen, die außerhalb des Lagers vollzogen wurden, nicht zugegen war, er diese Arbeit vielmehr Untergebenen wie dem Zeugen Mayr überließ. Auch Rozenwald hat nicht beobachtet, daß Nell den Appellplatz mit der Gruppe um Martoffel verließ. Er meint vielmehr, daß Rontzka mitgegangen sei. Seine Beobachtungen sind allerdings, wie er selbst eingeräumt hat, in diesem Punkt unsicher, weil er von der Tatsache, daß Martoffel vorgerufen und abgeführt

S. berichten, berichten ~~StA~~ nicht näher erzählt zu werden, weil ihr Gegenstand mit dem des vorliegenden Verfahrens keine Berührungspunkte hat =

a) Ks 6/49 StA Augsburg v. Siegel (3/489 ff).

b) 9 J 1077/57 (17/2806 = 9 J 1347/55)  
StA Koblenz v. Böhm (Anrechnungsvorstrafe 22/3628 ff).

c) 1a J 1003/59 StA Heidelberg v. Jäger (ehem. Kommandant des EK 3<sup>1/2</sup>; Verfahrensverzeichnis in Zeitschen Halle von 1967).

d) 4 J 1053/60 StA Jhrhse v. Lohse (ehem. Reichskommissar; 16/2734).

e) 2 P J 308/62 StA Lübeck v. Vorpahl (6/995~~2~~, 24/3959).

f) 2 P J 750/62 StA Lübeck v. Thiele (6/995~~2~~, ~~24/3959~~ 24/3959).

- 142 -

gebrauchen könne; Nell habe dem widersprochen und nach  
längerer Fürsprache Mincbergs diesem schließlich ge-  
antwortet, daß Mincberg im Lager nichts zu sagen habe, er,  
wisse schon, was er tue. Danach habe er sieben oder  
in der Nähe stehenden Wachleuten befohlen, die Juden  
führen und umzulegen.

In der Hauptverhandlung schließlich hat der Zeuge Min-  
cberg wiederum gänzlich andere Darstellung gegeben:  
Nell habe allein in der Nähe der Brücke gestanden, als Minc-  
berg gekommen seien. Da habe er gehört, wie Minc-  
berg zu Nell gesagt habe, er könne die Neuankömmlinge gut  
Arbeitskräfte gebrauchen. Nell und Mincberg seien dann  
weggegangen und er selbst habe sich unter die Menge ge-  
mischt. Von dort habe er später gesehen, wie die Gruppe  
geführt worden sei. Erst auf Vorhalt seiner früheren  
Aussage hat er bestätigt, gehört zu haben, wie Nell den

-4-

61

wart des ihm verhassten Angeklagten, seiner Gefühle nicht völlig Herr zu sein. Bei der Schilderung anderer Vorfälle blieb Rozenwald ruhig und distanziert. Die besondere persönliche Anteilnahme des Zeugen am Fall Martoffel ist verständlich, weil hier ein Mensch aus dem engeren Lebenskreis des Zeugen für andere sterben mußte. Es kam hinzu, daß Martoffel innerhalb kurzer Zeit der zweite Ordnungsdienstmann war, der mit seinem Leben für die Flucht von Häftlingen bezahlen mußte. Schließlich ging das Schicksal, wie Rozenwald glaubte, nur knapp an ihm selbst vorbei. Ob seine Annahme, selbst das jüngste Mitglied des Ordnungsdienstes zu sein, richtig war, kann offen bleiben, weil es für das Ausmaß der inneren Beteiligung des Zeugen darauf ankommt, was der Zeuge damals selbst glaubte. Darum hielt sich Rozenwald abseits, als der jüdische Ordnungsdienst im "Weißen Haus" zur schicksalhaften Beratung zusammentrat darüber, wer aus seiner Mitte als Opfer zu bestimmen sei. Eine vage Hoffnung, daß die Wahl nicht auf ihn fallen werde, gründete Rozenwald darauf, daß mit Oukier bereits ein Ordnungsdienstmann aus Kielce sein Leben anderer wegen hatte opfern müssen und daß man darum jetzt nicht schon wieder jemanden aus der gleichen Stadt auswählen würde. Die Bekundung dieser Erwägung hat dem Schwurgericht vor Augen geführt, wie lebendig die Erinnerung des Zeugen an den damaligen Vorfall noch heute ist.

Zur persönlichen Betroffenheit kommt bei Rozenwald sein oben schon gewürdigtes außergewöhnliches Erinnerungsvermögen

für

- g) 2 J. 218/63 StA Oldenburg v. Heleef  
(17/2806) (7/1158 ff, 17/2806 ff, 24/3959 - und 2 J. 20/64).
- hg) 2 J. 20/64 StA Oldenburg v. Forster  
(17/2806) (6/1980 ff, 17/2806).

ih) VI 319 AR 3484/65 Zentrale Halle in Lubrip-  
burg v. Unbekannt (Stalag 361; Verfahrens-  
verfahrens der Zentralkammer Halle von 1967).

j) 85 J. 545/70 StA Mühlgest (Dulag 102;  
5/776, 6/1068 ff).

ka) 2 J. 2012/70 StA Nankin (Stalag 313;  
5/776, 6/1068 ff).

l) 7 AR-Z  
17/60  
Zentrale Halle  
in Lubrip-  
burg  
v. Kamp  
(24/3959)

Die Ermittlungsergebnisse alle genannten Ver-  
fahren sind für den vorliegenden Ermittlungs-  
verfahren, soweit erforderlich, genannt worden. Ins-  
besondere das Hauptverfahren ~~gegen~~ gegen Gesetze u.a.  
entwirft gerichtet einen so erschöpfend zu  
währenden Überblick über den Zeugen-Findungs  
den Komplex behandeln. Hierin ist zu bemerken,  
daß, wie auch sonst, die Angaben der deutschen  
Zeugen und der Tatverdächtigen nur ein insgesamt  
uneinheitliches Bild von den wichtigsten Geschehnissen  
ergeben. Das gilt auch für die Aussagen  
die in den Werken jüngerer Litauen, unter  
denen viele unerschene Judenbräuer sind Mit-  
täter sein können. Nur wäre die jüdischen  
Zeugen in der Welt, in jüngerer Probe auch



von Zigaretten ein todeswürdiges Vergehen war. Wahrscheinlich wurde Rabin erschossen, weil sich aus den Umständen damals ergab, daß er die Zigaretten aus einem verbotenen Tauschhandel erworben hatte.

8. Fall 9. der Anklage

Dem Angeklagten ist vorgeworfen worden,

im Juli oder August 1943 in einem Wald in der Nähe des ZAL Blizyn mindestens 10 Juden erschies- sen lassen zu haben, weil er diese Juden, die von einem anderen Arbeitslager nach Blizyn ver- legt worden waren, wegen ihrer schlechten kör- perlichen Verfassung nicht im Lager Blizyn auf- nehmen wollte.

Die Beweisaufnahme hat diesen Vorwurf nicht ausreichend sicher bestätigt:

Aus den Aussagen der Zeugen Rozenwald, Bolenski, Ni- kowski, Glaswand, Wüter und Katzman ergibt sich zwar, daß im Sommer 1943 einmal zwischen 10 und 30 jüdische Häftlin- ge aus einer Munitionsfabrik im Lager Blizyn eintrafen, nach kurzem Aufenthalt weggeführt und außerhalb des Lagers erschossen wurden; es hat sich aber nicht mit hinreichen- der Sicherheit feststellen lassen, daß der Angeklagte mit der Tötung dieser Häftlinge etwas zu tun hatte. Es ist nicht auszuschließen, daß ihre Tötung bereits beschlossen worden

ermittelt und übernommen werden würde, der von ihm bezugenen Verbrechen näher Kenntnis hat, er wahrscheinlich selbst mitgehört hat, wäre von ihm ein Beitrag zur Aufklärung nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für die ehemaligen Angehörigen der Reichs- arbeitsdienste, die in S. zu Erziehungszwecken hin- gezogen worden sind (reichende tatsächliche Anhaltspunkte s. 3/371, 4/688, 5/785 R/ 828/903 ff., 9/1416, 11/1746<sup>1419ff</sup>, 12/2073, 18/2986, 22/3635<sup>24/3921</sup>). ~~Wahrscheinlich~~ ehemalige RAD-Angehörige, die noch eigenen Bekannten in Schulen waren, wollen davon nichts wissen

~~(11/1819 ff / 1946 ff, 17/2286 ff, 14/2297 ff / 2344 ff)~~ Die vergleichsweise <sup>aufrecht erkannte</sup> überlebten ehe- maligen Polizeiangehörigen haben im Verfahren gegen Kleine n.a. (S.O.) nur jeweils sich selbst und andere Einheitsangehörige belastet (aber auch nur insoweit, als es nicht zu An- klagen gegen einzelne Beamte kommen konnte), nicht auch z.B. Angehörige der Sicherheitspolizei, in deren Auftrag und Beisein sie Juden töten mußten (vgl. hierzu 23/3688/3733 ff.). Auf die ehemaligen Angehörigen der Sicherheits- polizei wird noch in nachstehender Reihenfolge eingegangen.

Die in diesem Verfahren zu behandelnden Abteilungen



gefällt wurde. Es ist kein Fall bekannt geworden, in dem der Bunker zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verwendet worden ist. Wäre Rabin in den "Bunker" gebracht worden, so wäre das auch, da er mitten im Lager lag und nicht besonders bewacht wurde, bekannt geworden.

Die Anwesenheit des Angeklagten auf dem Appell, bei dem sich Rabins Schicksal entschied, wird durch die insoweit übereinstimmenden Aussagen der schon gewürdigten Zeugen Dr. Cytron, Bursztein, Szajewicz und Samuel Gelchinski bewiesen.

Der Angeklagte hat auch in diesem Falle wieder ohne Befehle, aus eigenem Entschluß gehandelt. Zweifel daran ergeben sich nicht etwa aus Dr. Cytrons Bekundung, Nell habe beim Appell etwas verlesen. Abgesehen davon, daß der Zeuge infolge der weiten Entfernung kein Wort verstanden hat, hat er bei seiner früheren Vernehmung kein Schriftstück erwähnt, sondern nur von einer Ansprache Nells berichtet. Es mag jedoch sein, daß Nell damals ein Blatt Papier in der Hand gehalten hat, auf dem der Name oder die Lagernummer des Opfers vermerkt war. Ein Urteil oder eine schriftliche Anordnung seiner vorgesetzten Dienststelle kann es aber nicht gewesen sein.

Der Grund für die Erschießung Rabins hat in der Hauptverhandlung nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden können. Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der fünf hierzu vernommenen Zeugen steht allerdings fest, daß die Erschießung Rabins irgendwie mit dem Besitz von Zigaretten oder Tabak zusammenhing. Es ist zweifelhaft, ob schon der bloße Besitz

gehören größtenteils zu dem Mordplan, der bei ~~der~~ <sup>der</sup> Ausführung der Einsatzgruppen gefaßt worden war. Die deutschen Truppen und, auf dem Fuße folgend, die Einsatzgruppen Einheiten der Einsatzgruppe A rückten in der zweiten Junihälfte 1941 in Litauen ein. S. wurde am 25./26. Juni gemasakert. Noch im Juni begannen im Raum S. Massenabschießungen. Bereits in den Tagen des Einmarsches begingen auch Litauer Morde an Juden.

Ende Juni <sup>hielt sich</sup> verhielt das EK 1a teilweise in S. auf (21/3463). Die Einsatzgruppe selbst war am 3.7. 1941 auf dem Weg von S. nach Riga (21/3467). Am selben Tag kam das EK 2 nach S. und verhielt im ehemaligen NKWD-Gebäude. Das EK 2 wurde <sup>von</sup> ~~von~~ aufgepalten. Ein Teil des Kommandos, häufig als das "Reichskommando EK 2 bekannt" bezeichnet, blieb bis zum 2. Oktober 1941 in dem Ort. Es wurde auch das EK 3 abgelöst (~~Das~~ "Jäger-Bericht" vom 1.12.1941: 21/3512). Wenn <sup>S.</sup> als Standort eines Kommandos ~~es~~ <sup>es</sup> in der Ereignismeldung WDSSR No. 129 vom 5.11.1941 noch für diesen Zeitpunkt angegeben wird (21/3483), muß es eine Fehlinformation aufgrund unvollständiger älterer Meldungen sein. Der "Jäger-Bericht" scheint hier zurechtzuliegen.





geschildert. Daß er früher gemeint hatte, Hincberg habe ihm erzählt, er sei bei der Erschießung des Rabins dabei gewesen, während er in der Hauptverhandlung einschränker erklärt hat, er habe von Rabins Erschießung durch Hincberg gehört, der wahrscheinlich dabei gewesen sei, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht. Die Einschränkung läßt vielmehr die Vorsicht erkennen, die den Zeugen auszeichnet.

bb. Die Aussage Dr. Cytrons wird durch die Bekundung des Zeugen Bursztein in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Auch er stand ziemlich weit von Well entfernt, sah, wie Rabin mit gezogener Mütze vor Well treten mußte, wie dann Ukrainer kamen, Rabin abführten und dieser Gruppe ein jüdisches Beerdigungskommando folgte.

Das Schwurgericht schließt aus, daß die Zeugen Dr. Cytron und Bursztein sich miteinander abgesprochen haben: Insbesondere Dr. Cytron ist eine Persönlichkeit, die weder fremdes Wissen übernimmt noch eigenes einem anderen aufdrängt.

cc. Der Zeuge Szajewicz hat an den Vorfall eine wesentlich weniger deutliche Erinnerung. Das liegt einmal daran, daß er Rabin nicht kannte, und beruht zum anderen darauf, daß sein Gedächtnis wesentlich schwächer ist als das des

Zeugen

ähnlich wie die Erschießungsgruppe bei Ordnungspolizei  
er kam von der Sicherheitspolizei betriebenen Exekutionen.

Aufgrund dieser nicht allgemeinen Feststellungen  
ist es nicht etwa möglich, einem Angehörigen  
der Sicherheitspolizei, der in S. stationiert war,  
allein schon aufgrund dieser Tatsache den Prozeß  
zu weihen. In einem gewissen Teilbereich der Be-  
teiligung am Massenmord stehen alle, die der  
Sicherheitspolizei in der ersten Besatzungszeit ange-  
hören. Denn in <sup>der</sup> ~~der~~ Zeit fällt die Mehrzahl  
alle Morde, die von Juden ~~best~~ begangen worden  
sind. Später waren Tötungen in S. geradezu eine  
Ausnahme (vgl. den Mazowiecki-Fall, der im  
Urteil gegen Gerwache unspürbar behandelt ist:  
17/2831 ff, Tsd. Nr. 6.6.1943). Aber die  
Durchführung der Massenmordaktionen kam erst  
Herbst 1941 im weitgehend unkontrollierbaren ge-  
biet, was die einzelnen Einzelmord und die jeweils  
beteiligten Personen betrifft. Es sind ~~ausgesprochen~~  
~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ Zeugen vorhanden, die den  
Mord der Tötungen ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~  
erkennen ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~; ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~  
Täter ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~  
vgl. die ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~ ~~bestimmte~~ ~~ausgesprochen~~  
formierung und nicht Einzelheiten über die

V (vor allem  
spätliche)

und selbstkritischer Mann. Im Fall Rabin fiel immer wieder auf, wie vorsichtig er formulierte, z.B. beim Abschätzen von Entfernungen oder bei der Erwägung, daß er beim Apoll zu weit entfernt gestanden habe, um die Worte Nells zu verstehen. Ähnlich abwägend hat er zum Grund der Exekution gemeint, er habe gehört, daß Rabin wegen des Besitzes von Tabak erschossen worden sei, habe jedoch Zweifel daran, daß der Besitz von Zigaretten verboten gewesen sei, weil wenig später im Lager Zigaretten verteilt worden seien.

Der Zeuge bewahrte, wo er auf Nell selbst zu sprechen kam, seine bemerkenswerte Nüchternheit. So meinte er, die Kinderaktion im November 1943 habe den Angeklagten wohl selbst stark beeindruckt; er sei danach merklich ruhiger geworden. Den Arzt Dr. Cytron hat offenbar die Persönlichkeit des Angeklagten in psychologischer Hinsicht stark beschäftigt. So war es für ihn noch heute unfaßbar, daß der Angeklagte in seinem Rassenwahn so weit gehen konnte, einen schwerverletzten Deutschen sterben zu lassen, nur weil zur Rettung eine Übertragung jüdischen Blutes nötig gewesen wäre. Dieses Verhalten, das letztlich doch nur zu Lasten seiner damaligen Peiniger ging, bewegte den Zeugen noch in der Hauptverhandlung mehr als manche <sup>andere</sup> Verbrechen des Angeklagten.

Der Zeuge Dr. Cytron hat den Vorgang, der der Erschießung des Schneidermeisters Rabin vorausging, in der Hauptverhandlung im wesentlichen wie bei früheren Vernehmungen

geschildert

Aussagen werden hervorgehoben (vgl. z.B. 12/1982 ff / 1984 ff / 1999 ff / 2016 ff / 2032 ff, 13/2174 ff, 15/2568 ff, 18/3001, 20/3268 ff / 3273 ff, 21/3437 ff, ferner die oben angegebenen Fundstellen, die Aktionen in Klagart und Umgebung betreffen).

Nach allem besteht kein Anlaß und wäre bei sporadische Anteilnahme nicht zu sehen, hier die eine Aufklärung der Aktionen zu versuchen, soweit nicht Aktionen durch die Benennung Tatbeteiligter in die Vorklagen zum Verfahrensbeschluß einzuwickeln sind.

Ebenso werden hier nicht generell bei beteiligten Dienststellen und Einheiten abgehandelt, sondern jeweils Einzelpersonen und im Zusammenhang damit die Erkenntnisse über die feststellbaren einschlägigen Einsätze der Gesundheitsdienste und Gesundheitskraft. Für die allgemeinen Erkenntnisse wird auf die Aufklärungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen im Abklärungsbereich (hier = 5/871 ff - Tatkomplex - / 880 ff - Vorklagen zu den Opferzahlen - / 884 ff - A Übersicht über den potentiellen Täterkreis -) und auf die heutige Sachstandsdarstellung vom 17.7.1971 (7/1162 ff) verwiesen. Die dort zusammengefaßten Erkenntnisse

schon abgestumpften Häftlinge. So erklärt es sich, daß diese Zeugen sich noch heute an die Vorgänge um die Erschießung des Schneidermeisters Rabin erinnern.

c)

aa. Das Schwurgericht stützt seine Feststellung auf die Bekundung des Zeugen Dr. Cytron. Obwohl dieser ziemlich weit von Nell und den anderen Angehörigen der Bewachungsmannschaft entfernt stand - er selbst schätzt die Entfernung auf etwa 60 m - hat er beobachtet, wie Rabin vorge-rufen und auf einen Wink des Lagerkommandanten Nell von Ukrainern abgeführt wurde.

Der Zeuge Dr. Cytron, ein angesehener, 64 Jahre alter Arzt aus Israel, verfügte über eine erstaunlich gute, geordnete und, wie das Schwurgericht feststellen konnte, zuverlässige Erinnerung an Örtlichkeiten, Personen und einzelne Vorgänge im damaligen ZAL Elixyn. Viele der von ihm geschilderten Einzelheiten sind im Laufe der Hauptverhandlung von anderen Zeugen bestätigt worden. Dr. Cytron differenzierte klar zwischen eigenem Erleben und bloß Gehörtem; war er sich seiner Erinnerung nicht ganz sicher, dann brachte er das deutlich zum Ausdruck. Der Zeuge hat in Elixyn Schweres durchlitten: Am 8. November 1943 wurde ihm seine damals fünfjährige Tochter entrissen, mit anderen Kindern fortgeschafft und getötet. Das hat der Zeuge bis heute nicht verwunden. Trotzdem ist er ein ungewöhnlich objektiver und

haben jedoch unvorstellbare Gültigkeit. ~~Wichtig ist~~  
~~daß er~~ ~~keine~~ ~~letzte~~ ~~Erklärung~~ ~~Abklärung~~  
~~über~~ ~~die~~ ~~Verfahren~~ ~~bei~~ ~~der~~ ~~Erschießung~~ ~~von~~ ~~Rabin~~

B.

Dieses Verfahren richtet sich gegen den Regierungsschützer i.R. und ehemaligen Kriminalassistenten und SS-Haupttruppführer Julius Hungenberg, der in Hamburg lebt und damit die nötige Verbindlichkeit begründet. Hungenberg ist der einzige ernsthafte ~~best~~ <sup>schematische</sup> Angehörige des EK 2 ~~fast~~ <sup>fast</sup> ~~komplett~~ des EK 2 in S. Er war tot als Ende Juni 1947 und wurde später nach Dänaburg versetzt.

Der Zeitpunkt der Versetzung nach Dänaburg steht nicht fest. Der Bundeslichte hat davon keine widersprechende Angaben gemacht (vgl. 13/2112). Selbst seine Angabe in dem 1943 verfaßten Lebenslauf (als Hungenberg noch keine Angabe über seine <sup>fehlende</sup> ~~Angaben~~ ~~zu~~ ~~machen~~), nach etwa drei Monaten <sup>(Anfang September 1947)</sup> ~~versetzt~~ ~~wurde~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~31/390), in offenkundig unrichtig, weil S. erst Ende Juni ~~er~~ ~~eingesessen~~ ~~wurde~~ ~~ist~~. Es ist anzunehmen, daß der Bundeslichte Anfang Oktober 1947 nach Dänaburg gekommen ist, als der EK 2 in S. durch das EK 3 abgelöst wurde. Für diese Annahme spricht, daß sich der Bundeslichte 1943 wohl noch in richtig an einen dreimonatigen Dienst in S. erinnern konnte (die Angabe: Anfang September mußte dann irrtümlich sein). ~~Das~~ ~~1~~ ~~daß~~ ~~kein~~ ~~Grund~~ ~~er~~ ~~nicht~~ ~~besteht~~~~

sal eines ganz Unbekannten wesentlich geringer, als wenn irgendwelche persönlichen Beziehungen zum Opfer bestehen, so kam hier hinzu, daß die Häftlinge durch die sich fast täglichen Strafen und Brutalitäten auf den Appellen abgestumpft waren. Die meisten waren mit ihrem Schicksal und dem ihrer Verwandten und näheren Bekannten derart beschäftigt, daß sie das Los unbekannter anderer Häftlinge nur am Rande berührte, sofern es sich nicht um besonders einprägsame Ereignisse handelte, wie die Exekution der beiden Flüchtlinge auf dem Appellplatz oder die brutale Züchtigung der Zeugin Jeczman. Die Exekution des Rabin vollzog sich dagegen unauffällig außerhalb des Lagers. Die Aktion war nicht besonders groß angelegt oder auf Wirkung berechnet; Rabin mußte aus der Masse der Häftlinge vortreten und wurde fortgeführt. Daß der Zeuge Szajewicz sich des Vorfalles erinnert, dürfte eher auf einem Zufall beruhen. Möglicherweise hat er den Vorfall aus der Nähe beobachtet. Im übrigen erinnert sich Szajewicz der Vorgänge im einzelnen auch nur noch sehr undeutlich.

Für die Zeugen Dr. Cytron, Bursztein und die Gebrüder Gelchinski war es dagegen anders. Alle stammten aus Bialystok, von woher sie Rabin als einen angesehenen Schneidemeister und Inhaber eines Textilgeschäftes kannten. Außerdem waren alle vier Zeugen erst ganz kurze Zeit im Lager Blizyn, so daß sie auch darum den - für sie ungewohnten und neuen - Vorgängen auf den Appellen und im Lager mehr waches Interesse entgegenbrachten als die Masse der

schon

V. unter  
Namentnennung

Der Zeitpunkt der Vernehmung kann nicht festgestellt werden. Es gibt kein zweites Beweismittel, das Hungerberg im Hinblick auf Gehehnisse in S. be-  
lassen könnte. Er selbst teilt jede Beteiligung an verfolgbarem Tatbestand. Anhaltspunkte, über noch weitere Ermittlungen überführen zu können, sind nicht vorhanden.

Als Anschlußpersonen für das Verhalten der Beteiligten in S. können ~~wahrscheinlich~~ in erster Linie die Angehörigen eines Kommandos in Betracht kommen. Im Ergebnis gibt es keinen ermittelten und noch lebenden Kommando-Angehörigen, der über die Tätigkeit des Hungerberg in S. Anschluß geben kann und will.

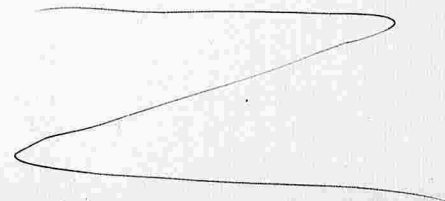
An Kommando-Angehörigen sind bekannt:

1) Krause. Erster Kommandoführer in S., möglicherweise noch in der Zeit, als in S. zu voll-

in Gegenwart der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, der Staatsanwaltschaft und Verteidigung durch das Amtsgericht in Tel Aviv vernommenen Zeugen Bursztein, dessen Aussage in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Ziffer 2 StPO verlesen wurde, bewiesen worden.

Diese Erschießung läßt sich - im Gegensatz zu anderen - zeitlich ziemlich exakt einordnen, denn mit Ausnahme des nicht aus Bialystok stammenden Szajewicz haben die Zeugen einen sicheren Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt der Tat: Ihre Ankunft im Lager Blizyn Ende August 1943. Wenige Tage, jedenfalls nicht länger als etwa zwei Wochen danach, wurde Rabin erschossen. Das haben übereinstimmend die aus Bialystok stammenden Zeugen Dr. Cytron, Bursztein und die Gebrüder Gelchinski bekundet.

Die Erschießung fand also zu einer Zeit statt, in der das Lager fast den höchsten Häftlingsbestand erreicht haben muß. Die Appelle fanden auf dem großen Platz statt. Es müssen daher sehr viele Juden, auch die meisten der in





XXI. Besondere Zuständigkeiten Seite 55

Ergänze Ziffer 1. durch folgenden Satz 3:

Betrifft die Streitigkeit einen im Zusammenhang mit einer Ehesache geschlossenen Vergleich, so gilt als frühere Sache die Ehesache.

Verteilung der Strafsachen und Bußgeldsachen

XXIV. Große Strafkammern und Kammern für Bußgeldsachen

A. Geschäftsaufteilung nach Sachgebieten

Ändere und ergänze Ziffer 10.: Seite 60

10. Große Strafkammern 8, 15, 16, 18, 22, 23, 24, 25 und 26 (Wirtschaftsstrafkammern)

Füge nach (2) c) ein:

d) Die gemäß c) getroffene Regelung wird dahin geändert, daß die dort bezeichneten Sachen, soweit sie nicht bis zum 28.2.1976 zur Hauptverhandlung angesetzt waren, auf die Großen Strafkammern 25 und 26 verteilt werden.

Es gelangen die bei der Großen Strafkammer 8a bis zum 30.9.1975 eingegangenen Sachen an die Große Strafkammer 25.

bis zum 30.11.1975 eingegangenen Sachen an die Große Strafkammer 26.

XXV. Kleine Strafkammern Seite 63

B. Geschäftsaufteilung nach Namen

Streiche den bisherigen Absatz (2).

Setze dafür:

(2) Abweichend von der Regelung nach Absatz (1) gelangen die in der Zeit vom 1.1. bis zum 29.2.1976 bei der Kleinen Strafkammer 7 eingegangenen und noch nicht zur Hauptverhandlung angesetzten Sachen an die Kleine Strafkammer 9.

(vgl. z.B. 1/124) 72

Ständiger Detachement des EK 2 lag. Kommando in <sup>den letzten Nachnamen</sup> aufgrund ~~des~~ <sup>des</sup> Namens nicht zu 2 umkleben (5/890 f)

2) Werner Gottschalk, geb. am 20.11.1906 in Mesenbrunn, verstorben am 29.1.1967 in Braunschweig (2/154). Nachfolger Kommando früher, mit Befehl über Führer im sogenannten Detachement des ~~det~~ <sup>des</sup> Kommandos ~~des~~ <sup>des</sup> Schaulen (z.B. 5/890, 14/2309, 16/2657). <sup>isther. von 1/124</sup> Gottschalk hat 1965 ausgesagt, auf die Abklärung durch das EK 3 gesetzt, jedoch vor dem Eintrifffen des Abklärungskommandos, aber nach Einrichtung des Ghettos in S. abgerichtet zu sein (1/122). Das kann zutreffen. Im übrigen spricht alles dafür, daß Gottschalk in keine Aussage mehr <sup>hing</sup> verurteilt als preisgibt (z.B.: „Auch in Schaulen sind Juden erschossen worden, ich kann aber nicht sagen, ob Angehörige unseres Kommandos daran beteiligt waren.“ - 1/128-).

Gottschalk nennt für S. keine Namen außer Kommando (wie oben zitiert: 1/124).

~~Handwritten signature and scribbles~~

Häftlingen sollte auf drastische Weise vor Augen geführt werden, was sie im Falle eines Fluchtversuches erwartete.

Nach der oben schon gewürdigten Stellung des Angeklagten im Lager ist es auszuschließen, daß diese außerordentliche Aktion ohne ihr oder gar ohne sein Wissen durchgeführt worden sein könnte. Selbst bei einer kurzen Abwesenheit des Angeklagten - länger war er nie fort - hätte es keiner seiner Untergebenen gewagt, eine solche Aktion eigenmächtig zu veranstalten. Die Exekution hatte auch keine Eile: Die beiden Flüchtlinge wurden nicht sogleich nach ihrer Festnahme erschossen, sondern zunächst für mindestens einen Tag im "Bunker" eingesperrt. Selbst wenn der Angeklagte gerade außerhalb gewesen sein sollte, als man die Flüchtlinge ergriff, hätte man seine Rückkehr abgewartet, um ihm die Entscheidung zu überlassen.

Der Angeklagte war auch, wie die Zeugen übereinstimmend bekundet haben, auf den meisten Appellen, vor allem aber auf allen wichtigen persönlich anwesend. Wäre es ausgerechnet auf diesem Appell anders gewesen und hätte ein anderer Deutscher dort die entscheidenden Anordnungen getroffen, so wäre das den Häftlingen aufgefallen. Es hat in der Hauptverhandlung jedoch keinen Zeugen gegeben, der bekundet hat, Neill sei bei jenem Appell nicht da gewesen. Nur drei Zeugen, nämlich die Zeuginnen Aronson und Herman und der Zeuge Landau haben bekundet, daß sie das Bild des Angeklagten mit jenem Appell nicht mehr sicher verbänden.

Anderen

3) Dr. Czerny, <sup>Der</sup> V. Nachfolger des Gottschalks ~~soll~~ ~~de~~ ~~von~~ Leitz in Sicherheitspolizei in S. war ein österreichischer Rechtsanwält. Dr. Czerny, der nach Angeden eines Bundes Hermann 1945 in Prag gefallen sein soll (9/1412 f). Es bestehen allerdings letzte Zweifel an der Identität des in den Akten mehrfach erwähnten Hindmüllers Leitz Dr. Czerny mit dem Bruder des Hermann Czerny. Eigentlich müßte Dr. Czerny in den Verfahren bekanntgeworden sein, bei dem EK 3 betroffen; da in offenkundig jedoch nicht der Fall.

4) Heinz Mark. <sup>Ein weiterer</sup> ~~Leitz~~ Leitz in Sicherheitspolizei-  
Hindmülle in S. war der am 14.7.1908 in Berlin geboren und am 13.4.1943 in <sup>V Bobruisk</sup> Bobruisk verhaftete SS-Hauptsturmführer Mark (Nachtrag im Befehlsblatt des Chefs Sipo/SD: 12/2067). Geizhals hat angegeben, ~~da~~ Mark sei der letzte Hindmüllers Leitz gewesen (9/1407). Das scheint fraglich, weil Mark 1943 verhaftet ist. Ein weiterer Klärung in Folge ist nicht erforderlich, weil Taten von Sipo-Angehörigen nach dem Abzug des EK 2 aus S. ohnehin nicht in diesem Verfahren zu behandeln sind.

V Panewitz  
(= Ponewitz)

5) Böhmke, <sup>SS-Untersturmführer</sup> Ein Böhmke war nach Angeden ~~des~~ ~~Patzke~~ ~~der~~ ~~Wilmund~~ Patzke, der nach ~~gleich~~ (vgl. oben zu A) Führer eines Kommandos der



Allen Zeugen, die an den Vorfall überhaupt noch eine Erinnerung haben, steht noch deutlich vor Augen, daß - im Gegensatz zur sonstigen Übung - Häftlinge auf dem Appellplatz erschossen wurden. Diese Übereinstimmung beruht nicht auf einer weltweiten Absprache unter den jüdischen Zeugen - sie hätte in den Einzelheiten zu wesentlich besserer Übereinstimmung führen müssen -, sondern auf der Tatsache, daß alle die Schüsse hören konnten und es auch klar erkennbar war, wem sie galten. Selbst diejenigen, denen die Sicht auf die Opfer verdeckt war oder die davon, wie die Zeugin Keller, nichts sehen wollten, haben von den Umstehenden gehört, was vorging.

Von zwei Zeugen abgesehen haben alle hier bekundet, daß es zwei Opfer gewesen sind, die damals öffentlich niedergemacht worden sind. Diese Zahl hat sich den Juden eingeprägt; sie hat dazu beigetragen, den Vorgang für sie unverwechselbar zu machen.

Auch den Grund für die Erschießung konnten fast alle Zeugen sicher berichten. Es hatte sich nämlich schon vor dem Appell herumgesprochen, daß zwei Häftlinge aus Petrikau geflohen und wieder eingefangen worden waren. Man hielt sie, wie die Zeugen Rozenwald, Glaswand, Sandberg, Tenenbaum, Jacobs, Sabina Brandwain, Kurchard und Landau übereinstimmend bekundet haben, zunächst ein oder mehrere Tage lang im "Bunker" gefangen, bevor man sie zur Erschießung auf den Appellplatz führte. Außerdem wurde den Häftlingen auf dem Appell vom Angeklagten selbst oder auf seine Veranlassung

Dienstadt gekommen (Vernehmung durch STA Klein  
14/2303 ff). Er behauptet, sich an Namen damalige Kameraden nicht erinnern zu können, und will sich nicht einmal des Namens Hungenberg sicher sein (14/2305). Das ist eben so unglaubhaft wie ~~es ist~~ <sup>erinnert</sup> - allerdings ebenfalls nicht widerlegbar - Angaben über die Beteiligung an Exekutionen (14/2312). Bunkel wird wie Hungenberg nicht belastet. Die einzige Aussage eines Zeugen, die ihnen betreffen könnte, ist die des jüdischen Zeugen Jönderskin in Johannesburg / Südafrika, wonach ~~er sich nicht erinnern kann~~ <sup>er ist</sup> Bunkel als ~~ein~~ <sup>ein</sup> ~~von ihm~~ <sup>von ihm</sup> ~~gebildet~~ <sup>gebildet</sup> worden ist (gemeint ist wohl: bei der Durchführung von Tötungsaktionen; 8/1322).

angen mit dem Heranführen der beiden Opfer und endend  
 hrer Erschießung. Eine Reihe von Zeugen, die bei diesem  
 l gewesen sein müssen, können sich heute an einen der-  
 en Vorfall überhaupt nicht mehr erinnern.

Andere Zeugen wiederum, die in der Hauptverhandlung  
 mnte Vorgänge bis in die Einzelheiten als sichere Er-  
 ung geschildert haben, dürften bewußt oder unbewußt  
 cht haben, Wahrnehmungs- und Erinnerungslücken zu  
 eßen, durch Rekonstruktionen, Mutmaßungen und Schluß-  
 rungen darüber, wie sich der Vorgang im Einzelnen ab-  
 elt haben könnte oder müßte.

So ist die Schilderung von Begleitumständen häufig  
 oder minder fehlerhaft. Das haben Widersprüche zwischen  
 einzelnen Aussagen oft gezeigt.

Trotzdem hat sich aus dem Mosaik der Zeugenaussagen  
 entliches Bild vom Tatablauf ergeben:

Allen

7) Gründer Ehrache. Ehrache gehörte zu dem  
 Kommando des SS-Unterscharführers Böhmene  
 (vgl. A, B-5), das nicht mit dem Teil-  
 Kommando Scharler des EK 2 <sup>(aus Práche)</sup> identisch ist  
 (2/157 ff, 5/887). Gegen Ehrache <sup>(aus Práche)</sup> ist kein  
 Verfahren 2000 J 10/77 eingeleitet worden.

maßgebliche Mann war und die anderen Mitglieder des jüdischen Ordnungsdienstes in seinen Augen zur Masse der unbedeutenden Häftlinge gehörten. Wenn der Angeklagte schon die bloße Existenz von mehr als nur einem Ordnungsdienstmann leugnet, so zeigt das, wie stark er vieles aus der damaligen Zeit verdrängt hat oder wie wenig er es wahrhaben will.

bb. Die Feststellungen beruhen im wesentlichen auf den Aussagen der Zeugen Rozenwald und Horn. Sie sind oben schon als besonders zuverlässig gewürdigt worden. Ihre Aussagen werden durch die Bekundungen der Zeugen Helman und Bolenski, die selbst weniger umfassend sind, weiterhin bestätigt.

(aaa) Der Zeuge Rozenwald wurde von der Erschießung des Martoffel ähnlich stark berührt wie von dem Schicksal seines Freundes Cukier. Das drückte sich in der Hauptverhandlung darin aus, daß dieser kräftige, durchaus lebensfähige Zeuge, der seit langem wieder im Geschäftsleben seinen Mann steht, von Rührung übermannt wurde, als er berichtete, wie Martoffel aus den Reihen des jüdischen Ordnungsdienstes hervortreten mußte und von dem Erschießungskommando abgeführt wurde. Diese Bewegung war nach dem Gesamteindruck, den der Zeuge auf das Gericht gemacht hat, keineswegs gespielt. Es wurde vielmehr deutlich, daß es dem Zeugen unangenehm war, vor einem deutschen Gericht in Gegen-

wart

- 19 -

de  
stehen, weil ~~die~~ Vorwurf gegen ihn, bei ihm nur  
seiner eigenen Angelegenheit wie im Leben bei Helman Patzke  
angeht, ~~Gegenstand~~ ~~ist~~ ~~des~~ Ermittlungsergebnisses  
gegen ihn

8) Beitel (oder Geipel). Dies dürfte auch  
ein Angehöriger des EK 3 gewesen sein; über die Person  
ist Näheres nicht zu erfahren gewesen (6/991,  
7/1101/1168).

9) Heuss. Hier geht es um gleiche wie für Geipel  
(vgl. 7/1142/1168/1183 ff).

10) Herbert Horst. Dieser, am 7.4.1910 in Riesa  
geboren, am 7.6.1972 in Hamburg verstorben,  
gehört ~~zur~~ ~~dem~~ Kommando Böhme  
gehört ~~zu~~ ~~dem~~ Kommando ~~von~~ Ehrlich  
und Patzke (2/158/212, 11/7745).

~~Andere Person~~  
11) Hütter. ~~Andere Person~~ Hütter, dessen Person  
nicht ~~den~~ ermittelt werden können (2/158/  
15/888,  
22/3587), ~~ist~~ ~~gelte~~ ~~als~~ ~~von~~ Patzke ~~bestätigt~~  
~~wird~~ (2/158) gehört zum Kommando Böhme.

12) Wolfgang Kögler. Der ehemalige SS-  
Unterschwärmer Kögler, geboren am 7.12.  
1909 in Breslau, in Breslau verstorben

der Zeugen war unterschiedlich gut: Die Exekution der beiden Flüchtlinge erfolgte zu einer Zeit, als schon sehr viele jüdische Häftlinge im Lager Blizyn lebten, möglicherweise bis zu 4000. Das Lager war bereits erweitert und der Appellplatz auf einen ehemaligen Sportplatz verlegt worden, der extra mit Maschendraht umgeben war und an dessen eine Längsseite das Lumpenmagazin grenzte. Diese Feststellungen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Rozenwald, Glaswand, Jacobs, Rachel Celnikier, Jacobs und Dr. Cytron. Nur der Zeuge Tenenbaum meint, daß die Exekution auf dem alten, an die ehemalige Lagerküche grenzenden Appellplatz stattgefunden habe. Insoweit verwechselt der Zeuge erkennbar zwei Gebäude. Eine so große Menschenmenge, die in Dreier-, Vierer- oder Fünferreihen in einem offenen Rechteck oder Halbkreis angetreten war, mußte sich über die ganze Länge und Breite des Sportplatzes verteilen. Besonders die entfernter und in den hinteren Reihen stehenden Häftlinge müssen Schwierigkeiten gehabt haben, die Einzelheiten des Geschehens richtig zu sehen und Gesprochenes zu hören.

Auch war die Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit für die Vorgänge auf den Appellen sehr unterschiedlich: Viele Häftlinge lebten ängstlich und in sich gekehrt dahin, wie die Zeugin Rosa Keller, die in der Hauptverhandlung auf die Frage, ob sie Einzelheiten der Exekution gesehen habe, geantwortet hat: "Wer sieht sich so etwas schon an?"

Past

(27/4324)

(5/812, 7/1223), hat eingesehen, mit einem Nachkommando der Einsatzgruppe Rittke Juli 1941 in S. eingetroffen zu sein und sich dort nicht bis zehn Tage aufgehalten, da er nur auf Verbleibe Befehle gewartet zu haben (5/718). Inwieweit dem Nachkommando in S. die Aktionen übertragen worden ist, kann nicht mehr geäußert werden. Dieser Nachkommando ist sowohl nicht erwähnt, Kitzler und nicht beladet worden,

Er ist nicht erwähnt worden

13) Helmut Patzke. ~~Der am 24.5.1944 in Danzig geborene Patzke ist bereits erwähnt worden. Auch er ist einer der von ihm genannten Tatbeteiligten, während verflochten worden die Zeugen aus S. kennen ihn ebenso wenig wie F. H. H. H. H. H.~~

14) Ripprecht. Für ihn gilt es für Gebel (Geipel) Genzke (auch bei Fundstellen Nimmern stehen). Der ehemalige RAD-Angehörige Ripprecht, der vielleicht auch S. gekommen sein will, kann nicht genannt sein (11/1758).

Weitere Namen von Angehörigen der Sicherheitspolizei in Bielefeld (nicht als der SD von Bielefeld benannt) kommen nicht vor. Das ist insofern

Sollte die Einlassung des Angeklagten stimmen, so ist dieser Bericht mit dem Fall 7. gleichwohl nicht verwechslungsfähig: Das Motiv der Exekution ist den Bekundungen aller Zeugen zufolge die offen verkündete Absicht des Kommandanten gewesen, den Juden jeden weiteren Gedanken an Flucht auszutreiben. Die Zahl der Juden wird fast einheitlich mit zwei angegeben. Alles das paßt so wenig zur Schilderung des Angeklagten, daß die oben getroffenen Feststellungen für das Schwurgericht zwingend sind.

bb. Kein Fall der Anklage wird von so zahlreichen Zeugen geschildert wie der siebte. Der Grund liegt auf der Hand: Der sonstigen Gepflogenheit zuwider wurde die Exekution diesmal öffentlich, vor den Augen aller angetretenen Häftlinge vollzogen. Die Tat hob sich deutlich ab von den üblichen, außerhalb im Wäldchen, im Angesicht nur weniger Augenzeugen durchgeführten Exekutionen. Sie übertraf durch die unmittelbare, offen verübte Brutalität deutlich die alltäglichen Schrecken und Peinigungen, denen die Juden bei den Zählappellen ausgesetzt waren. So ist es zu erklären, daß sich dieses Ereignis selbst solchen Zeugen, die im übrigen an die damalige Zeit nur noch eine recht lückenhafte und verschwommene Erinnerung haben, so nachhaltig eingepreßt hat, daß dieses Bild bis heute erhalten geblieben ist.

In Einzelheiten weichen die Aussagen voneinander ab. Das hat mancherlei Ursachen: Die Beobachtungsmöglichkeit

der

Bemerkenswert, daß ~~die~~ S. ein kleiner Ort war und ist. Die Sicherheitspolizei war in S. weniger bekannt als im Gebietskommissariat. Die Aktionen, an denen sie beteiligt war, haben keine Zeugen übrig gelassen. Im täglichen Leben im Judenort bei Sicherheitspolizei kennen in Erinnerung.

Die Stäcke bei Dienstadt in S. ist eine große Anzahl. Das EK 2 war in Gumbinnen in vier Teile zu je etwa 20 bis 25 Mann aufgeteilt worden (16/2652). <sup>(vgl. 4/600)</sup> Eine dieser Teile lag zeitweise in S. und teilte sich, wie schon erwähnt, kaum wahrnehmbar. Es ist deshalb nicht möglich, wenn bei Stäcke bei Redhommens mit nicht bis zehn Mann (4/679) angegeben wird, ob auch mit nicht zehn Mann (Bauk: 14/2308). Möglicherweise waren es ~~bestimmt~~ nur vier bis fünf Mann (Hauptzug: 13/2777). Nach dem Aussageverhalten der Beteiligten und der Zeugen Bauk besteht keine Aussicht, die richtigen Namen herauszufinden. Dokumente, die über die Besetzung der Dienstadt Anstalt geben könnten, sind nicht aufgefunden.

Nur der Vollständigkeit halber wird erwähnt, daß bei Angehörigen der Sicherheitspolizei, die in S. nur auf dem Vormarsch durchquert oder haben oder noch im Gebiet von S. gekommen sind,



zum Fall 2. (oben II. 1.d) ist dargelegt worden, daß gerade Flucht aus dem Lager in Neils Augen ein besonders schweres Verbrechen war, das regelmäßig mit dem Tode bestraft und notfalls an Unschuldigen gerächt wurde. Damit ist nicht gesagt, daß es nicht im Einzelfall eine Ausnahme hätte geben können: Hier ist an die Unterstellung zu erinnern, die ganz allgemein auch mit dem Fall 8. in Zusammenhang gebracht werden kann und zu der schon oben (II.1.d) bb.) das Nötige gesagt worden ist.

Der Angeklagte berichtet, er habe einmal einen seiner Häftlinge wegen Diebstahls auf Befehl des SSPF vor versammelter Mannschaft erschießen lassen. Das Schwurgericht hat geprüft, ob dieser - nicht angeklagte - Fall von den Zeugen möglicherweise mit dem Fall 8. verwechselt wird. Das ist sicher auszuschließen:

Vielleicht ist die Darstellung des Angeklagten überhaupt falsch. Diese Vermutung liegt nahe, weil diese Selbstbezeichnung von keinem Zeugen bestätigt worden ist. Insbesondere Dr. Milstein, der Neil zufolge den Tod des Opfers habe feststellen müssen, erwähnt dergleichen nicht. Das drängt die Vermutung auf, daß der Angeklagte aus einer Fülle wirklich geschehener Aktionen einen Fall zusammengebaut hat, der sich für ihn einigermaßen glimpflich ausnimmt. Aber darüber ist Sicheres nicht mehr auszumachen.

Sollte

hier nicht näher behandelt zu werden brauchen (vgl. z. B. 2/198, 9/1518, 13/2253). Diese SS-Angehörigen können nur noch auf dem Durchmarsch an Exekutionen im hier interessierenden Gebiet beteiligt gewesen sein. Dafür sprechen die bisher bekannten Anhaltspunkte. Einleitungsprotokolle werden davon nichts Substantielles mehr zeigen, Zeugen sind nicht vorhanden.

Soweit Aussagen für den Zeitraum vorliegen, in dem Hungerberg in S. war, ist dessen nicht konkreter, aber die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und insbesondere der Beobachtungen zu entnehmen. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil, gerade vor allem im Gefängnis zum Geschehen u.o., praktisch alle erreichbaren Zeugen befragt worden sind. An eindeutigen Hinweisen mangelt es bei der Sicherheitspolizei in der Modifikation. Ließ die Sicherheitspolizei in der Modifikation verdrängt was, fehlt es selbstverständlich nicht. Wenn in diesen Hinweisen, die meistens aus dem "den SD" ansprechen, die Namen genannt werden, sind es unvollständig die Namen Gottschalk, Dr. Czerny, Korne, Böhm und Hems, sowie Namen verdächtig oder nicht ermittelte Personen. Die Hinweise, die sich dahinter befinden, sollen deshalb hier nicht zusammengefaßt werden. Soweit namentlich genannte Personen benannt werden, werden die Beweiss-

Münberg an der offenen Seite des Rechtecks oder Halbkreises vor der an den Appellplatz grenzenden Rückwand des Lumpenmagazins. Die beiden Opfer mußten sich vor dieser Wand aufstellen.

Der Angeklagte oder Münberg erklärte den angetretenen Häftlingen, daß die beiden wegen eines Fluchtversuches erschossen würden und drohte an, bei künftigen Fluchtversuchen ebenso zu verfahren. Danach mußten sich die beiden Opfer mit dem Gesicht zur Schuppenwand gewendet niederknien und wurden auf Befehl des Angeklagten von einem oder zwei Mitgliedern der Bewachungsmannschaft - wahrscheinlich Ukrainern - erschossen.

Der Angeklagte ließ die beiden Häftlinge aus eigenem Entschluß, nach persönlichem Gutdünken erschießen, ohne einen Befehl oder eine besondere Zustimmung seiner vorgesetzten Dienststelle.

b) Die Feststellungen beruhen auf den Aussagen von 19 jüdischen Zeugen, insbesondere den Bekundungen der Zeugen: Rozenwald, Kutner, Sandberg, Tenenbaum, Jacobs, Rachel Celnikier und Sabina Brandwain.

aa. Der Angeklagte behauptet, er habe nie einen Flüchtling erschießen lassen. Diese Einlassung ist widerlegt: In den Feststellungen

zum

müßte noch so im Hinblick auf die erwähnten Tatverdächtigen sofort werden.

Der Beschuldigte Hungenberg ist kein ehedemiger Einwohner Scharlens, insbesondere kein Jude offensichtlich kein Begriff (anderer als der ehedemige Einwohner Hungenberg, vgl. die Anklageurteile im Abgesandten Verfahren 147 Jp 15/74, 23/3736 ff). D- heißt nicht daran, daß Hungenberg etwa nicht an Aktionen beteiligt gewesen ist, sondern daran, daß in der ersten Besatzungszeit ~~er~~ die Zivilverwaltung im Vordergrund der Aktivitäten stand, jedenfalls was den Ortsbereich von S. betrifft. Die Massenverhaftungen in der Umgebung, zu denen die Opfer vermutlich von Angehörigen verschiedener Einheiten abgeführt wurden, so sind so durchgeführt worden, daß Zeugen ~~es~~ es Zeugen nicht geben kann. Auch die sowjetischen Zeugen, die den letzten Weg der Opfer noch vielfach mit Blicken verfolgen konnten, waren dann aus noch Ohnmacht der Tötungen selbst und hatten keine Gelegenheit, die ~~Sträflinge~~ ~~beobachtet~~ ~~Kommunisten~~ ~~und~~ ~~Arbeiter~~ zu beobachten.

Mikowski, die beide von einem Polizeier Russak und  
nem Ende berichten, wobei Mikowski sagt, er habe eigent-  
h als Grabgräber mitgehen sollen, während Sliwka selbst  
m Graberkommando gewesen sein will. Das mag auf sich be-  
en: Für seine Überzeugungsbildung hat das Schwurgericht  
h auf die Bekundungen der drei vorgenannten Zeugen nicht  
hitzt. Die Aussagen enthalten - andererseits - auch  
hts, was die Überzeugung des Gerichts in Frage stellen  
nte.

Fall 7. der Anklage.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1943, als bereits viele  
tlinge im ZAL Blizyn lebten, ließ der Angeklagte zwei aus  
rikan stammende Häftlinge vor den Augen der auf dem Appell-  
tz angetretenen jüdischen Häftlinge erschießen, weil sie  
en Fluchtversuch unternommen hatten.

Sie wurden, nachdem sie mindestens einen Tag im "Bunker"  
gesperrt gewesen waren, auf den Appellplatz geführt, wo  
t alle Häftlinge angetreten waren. Zu dieser Zeit fanden  
Appelle schon auf dem größeren Appellplatz statt, einem  
einem Maschendrahtzaun umgebenen ehemaligen Sportplatz,  
dem sich die Häftlinge in mehreren Reihen in einem of-  
en Rechteck oder Halbkreis aufzustellen hatten. Der An-  
lagte stand zusammen mit der Bewachungsmannschaft und

Mincberg

Schließlich ist noch eine Zeugnisaussage zu  
behandeln, die den Beschuldigten betreffen

**Vertreter:** Staatsanwalt Koeslin  
 Sonderdezernat:  
 Rauschgiftsachen  
 Buchst. Sehr - Z  
 Strafvollstreckungssachen  
 a) Anträge und Äußerungen betr.  
 Entscheidungen, für die gem.  
 §§ 462a, 463 StPO die Straf-  
 vollstreckungskammer zuständig  
 ist, Buchst. I - Z  
 b) Anträge und Äußerungen gem.  
 § 453c StPO (Sicherungshaftbe-  
 fehl), soweit hierfür die Straf-  
 vollstreckungskammer zuständig  
 ist, Buchst. I - Z

**Dezernenten:** Staatsanwalt Dr. Kock  
 Sonderdezernat:  
 Rauschgiftsachen  
 Buchst. A - Hac  
 Staatsanwalt Dreyer  
 Sonderdezernat:  
 Rauschgiftsachen  
 Buchst. Hus - Lübl  
 St. Pauli-Sachen gem. VfG. v. 1.3.  
 1974 - 476 -  
 Buchst. R - Z  
 Staatsanwältin Korth  
 Sonderdezernat:  
 Rauschgiftsachen  
 Buchst. Lübm - Schq  
 Staatsanwalt Bunkowsky  
 Sonderdezernat:  
 St. Pauli-Sachen gem. VfG. v. 1.3.  
 1974 - 476 -  
 Buchst. A - Q

**Rechtspfleger:** siehe besondere Geschäftsverteilung

können, die im Ergebnis der wegen der Unvollständigkeit  
 der Taten zu einer Verurteilung führen würden.  
 würde.

Die Tante Jakob Rabinowitz in Ramat Hasharon/  
 Israel hat berichtet, ein SS-Hauptabteiler  
 habe im Gefängnis in S. einen Juden mit der Pöbele  
 erwischt, weil der Jude sich wohl beim Appell  
 unkontrolliert verhalten zu gehabt hätte. Die Tante  
 habe östliches Haar gehabt. Der Tante meint ihn auf  
 einem Lichtbild wieder zu erkennen, das einen SS-Ange-  
 hörigen mit zwei Nennern auf den Achseln (Rang-  
 abzeichen eines SS-Hauptabteilers) im Profil zeigt.  
 Der Tante ist sich jedoch nicht völlig sicher, weil  
 es sich um ein Schwarzweißbild handelt (11/1972).

Das Bild zeigt den Behinderten. Dieser soll ebenfalls  
 blondes Haar gehabt haben (13/2714). Tante  
 meint, er sei blond gewesen, das  
 Haar habe "höchstens einen Stich ins Rötliche" gehabt  
 (14/2309).

Ein Foto von der Tante ist nicht zu  
 beschaffen. ~~Das~~ ~~Obwohl~~

Der Behinderte war auch SS-Hauptabteiler  
 (23/3748). Er hat sich nach eigenen Angaben  
 mindestens einmal im Gefängnis in S. aufgehalten

- h) Anordnung über die Anrechnung von Krankenhausaufenthalt gem. § 461 I StPO,
- i) Anträge und Äußerungen betr. Entscheidungen, für die gem. §§ 462a, 463 StPO die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, Buchst. A - K,
- k) Anträge und Äußerungen gem. § 453c StPO (Sicherungshaftbefehl), soweit hierfür die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, Buchst. A - K
- l) Entscheidungen, für die die Vollstreckungsbehörde bei Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Strafvollstreckung zuständig ist (vgl. § 463a StPO),
- m) Anträge und Äußerungen auf Festsetzung eines Zwangsgeldes gem. § 463c III u. IV StPO; Ausnahme: Staatsschutz- und Presse-Sachen, hier ist Abt. 14 A zuständig,
- n) Anträge auf Verlängerung der Verjährungsfrist in Vollstreckungssachen gem. § 79b StGB,
- o) Genehmigung von Urlaub gem. Ziff. III 3 der AV 11/74 der Justizbehörde,

Entscheidungen über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers gem. § 31 VI Rechtspflegergesetz

Entscheidung der vom Rechtspfleger nach § 2 der VO v. 26.6.1970 vorzulegenden Sachen ("Vorlagesachen")

Anträge und Stellungnahmen bei gerichtlichen Entscheidungen gem. §§ 458, 461 II StPO (ausgenommen: Auslegung eines Strafurteils gem. § 458 I StPO. Hier ist der sachbearbeitende Staats- oder Rechtsanwalt zuständig)

Zeichnung der Berichte gem. §§ 66, 70 I 4, 72, 73 StVollstO an Generalstaatsanwalt und Justizamt

Grundsatzfragen der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges bei Erwachsenen

Sachen betr. Zentralregister und Erziehungsregister (BZRG v. 18.3.1971)

Sachen betr. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG v. 8.3.1971) sowie für sonstige durch Amtshandlungen verursachte Schäden

Aufsicht und Sachen betr. die Verwahrstelle und das Archiv (Archivpflege)

Sonderdezernat:

Rauschgiftsachen

Buchst. Had - Hur

*Das Verfahren gegen Hungenberg ist damit gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Beweises erloschen. Eine Einstellung mangels Täterkenntnis*

v. J. 1941

(13/2114) Die Zeuge kennt den Namen des Beschuldigten nicht (11/1911 f).

Die Angaben, die der Zeuge über die Tat gemacht hat, sind insgesamt glaubwürdig. Er würde es nicht zu einer Überführung erreichen können, weil der Zeuge von dem eigentlichen Täter, "nämlich entfernt" getrennt hat (11/1912), somit erfahrungsgemäß nicht genügend sicher die Abzüge eines föhlichen hlüsses gerade nach den von ihm beobachteten SS-Angehörigen bezogen können. Ferner ist die Identifikation des Täters unabhäufig auch dem Profil nicht möglich, und der Zeuge auf das neben dem Profilbild befindliche En-face-Photo der Hangebeig nicht hingewiesen hat (vgl. die Lichtbilder 26/4271). Mit Sicherheit <sup>was</sup> ~~was~~ dem - einzigen - Zeugen der Tat die Person des Täters nicht näher bekannt und konnte er auch Hangebeig nicht. Der Zeuge hatte den genannten SS-Hauptabschreiber nur einmal kurz vorher gesehen.

Insgesamt ist es nicht genügend sicher, daß der Zeuge von dem Zeugen über die Tat gemachte Angaben zu belasten ist.

Vertreter: Staatsanwalt G a m m e l i n  
Buchst. Hus - Jur  
Sonderdezernat:  
Glücksspiel (§§ 284 - 286 StGB)  
Rennwett- und Lotterielgesetz v.  
8.4.1922, zuletzt geändert durch  
EGStGB v. 2.3.1974 - BGBl. I S.584 -

Dezernenten: Staatsanwalt M i l k e r e i t  
Buchst. Fie - Ger  
Staatsanwalt K r u s e  
Buchst. Ges - Hac  
Staatsanwalt T r o p e a  
Buchst. Had - Hem  
Staatsanwalt S e e b a ß  
Buchst. Hen - Hur

Abteilung 12

Leiter: Oberstaatsanwalt O t t o

**Strafvollstreckungssachen:**

Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde obliegen, aber gem. § 31 Rechtspflegergesetz v. 5.11.1969 i.V.m. §§ 1, 2 der VO über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen v. 26.6.1970 (BGBl. I S. 992) in der Neufassung nicht vom Rechtspfleger getroffen werden können:

- a) Aufschub einer Freiheitsstrafe nach § 455 StPO,
- b) Aufschub einer Freiheitsstrafe nach § 456 StPO,
- c) Unterbrechung einer Freiheitsstrafe nach § 45 StVollstrO,
- d) Abschieben von Strafvollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung nach § 456a StPO,
- e) Aufschub oder Aussetzung des Berufsverbots nach § 456 c II, III, IV StPO,
- f) Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 459e StPO,
- g) Anträge und Äußerungen betr. gerichtliche Entscheidungen gem. §§ 459d, 459f StPO,

- 24 -

83

kommt nicht in Betracht, weil der Beschäftigte länger Zeit eine kleinen Dienststelle angehört, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ~~ausführt~~ bei der Finanzierung von Juden eine führende Rolle gespielt hat, so daß sich wahrscheinlich kein Dienststellenangehöriger ~~herausfinden~~ <sup>herausfinden</sup> konnte.  
Die Einlassung des Beschäftigten, im S. überhört keinen Dienst gehabt zu haben (z.B. = 13/2113), bedarf keiner Würdigung. <sup>Selbst</sup> ~~Sogar~~ Goldkühls <sup>gebildet</sup> ~~hat~~ <sup>hat</sup> eingeräumt, daß seine Dienststelle einen "regulierten Dienstbetrieb eingeleitet" habe (11/29).

V. Anst. in Anm. des Zugen Nürnberg beschränkt gegen den Beschäftigten den Tatbestand des Prodes.

Die Übereinstimmung der Bekundungen Rozenwalds und Landaus ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts darauf zurückzuführen, daß beide - aus jeweils etwas anderer Perspektive - den gleichen Vorfall, das Schicksal des Häftlings Russak aus Tschenstochau, gesehen und erlebt haben.

cc. Der Zeuge Rubin Helman ist mit seinem Bekannten Russak von Tschenstochau am 19. März 1943 nach Blizyn gekommen und weiß, daß er dort wegen eines Paares Socken im Walde erschossen worden ist.

Der

C.

Die meisten Verdachtsmomente, die durch die Ermittlungen zusammengetragen worden sind, richten sich gegen unbekannte Angehörige dieser Einheit und Dienststellen in S. und Umgebung. Eine schlüssige Darstellung über - sich vielfach überkreuzenden - Verdächtigungen würde nicht zweckmäßig sein und einen nicht vertretbaren Arbeitsaufwand erfordern. Es gibt kaum eine Einheit, Dienst-



Hauptabteilung I  
(Abteilungen 3, 4, 12 und 13)

Leiter: Erster Oberstaatsanwalt P a u l s e n

Abteilung 3

Leiter: Oberstaatsanwalt K u b e

Buchst. A - Anf

Sonderdezernat:

Straftaten von Bediensteten im hambur-  
gischen Gefängniswesen  
Endziff. 1 - 5

Vertreter: Staatsanwalt W ö l k

Buchst. Ang - Beckd

Sonderdezernat:

Straftaten von Bediensteten im hambur-  
gischen Gefängniswesen  
Endziff. 6 - 0

Dezernenten: Staatsanwalt W e g e r i c h

Buchst. Becke - Bohl

Staatsanwalt P r a n g e

Buchst. Bohm - Buse

Staatsanwalt F r e n z e l

Buchst. Busf - Dos

Staatsanwalt B i s t r y

Buchst. Dot - Fid

Abteilung 4

Leiter: Oberstaatsanwalt D u h n

Buchst. Jus - Kec

Sonderdezernat:

Umweltschutzsachen  
(einschl. Tier- und Seuchenschutz,  
Forst-, Jagd- und Fischereisachen)  
nebst Bußgeldsachen nach Einspruch  
(§ 69 OWiG) auf diesem Gebiet  
ausgenommen: Ölverschmutzung  
bei Schifffahrt (Abt. 11)

C-1) Jonas Arbatauskas.

A. ist zusammen mit zahlreichen anderen gebür-  
tigen Litauern in eine Liste eingeführt, die  
wie folgt bezeichnet ist: „Teilarstellung des

Nelle und Waffengattung, die in verdächtig  
bleiben würden gehören wäre.

Soweit außer Hungenberg Personen genannt  
und ihnen noch verfügbare Straftaten  
zugeordnet werden, sind im Ergebnis,  
soweit es nicht schon geschehen ist, Ermitt-  
lungsverfahren nicht einzuwickeln. Diese Per-  
sonen sind, ~~was mit~~ <sup>aus Sicht</sup> ~~dem~~ <sup>überhaupt</sup>  
~~gezeichnet ist und gebühren~~ ~~hinzuzufügen~~ ~~ist~~  
Zungen vernommen worden. Ohne Berücksichtigung  
des Gerichts des Vorurteils sollen  
\* diese Personen im folgenden in alphabetischer  
Reihenfolge behandelt werden:

Im Anhang in alphabetischer

einander auszutauschen oder gar zu einem Komplott gegen  
Angeklagten Nell beizutragen. Die Zeugen haben allge-  
bemerkt, sie bemühten sich, die Veranlassung auf

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG

Geschäftsverteilung ab 1. Januar 1976

Behördenleiter: Leitender Oberstaatsanwalt Paulsen

Ständiger Vertreter: Erster Oberstaatsanwalt Paulsen

Geschäfte des Ständigen Vertreters:  
Organisation der Staatsanwaltschaft  
(Geschäftsverteilung)  
Urlaubsregelung  
Richtlinien  
Statistik  
Pensen- und Besoldungsfragen  
Angelegenheiten des Stellenplanes)  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Ausbildungs- und Fortbildungsfragen  
(Staatsanwälte, Amtsanwälte)  
Referendarangelegenheiten

Ständiger Mitarbeiter und  
Leiter der Abteilung 1: Oberstaatsanwalt Witte

Grundsatzfragen des Strafrechts einschl.  
Nebenstrafrechts, des Strafverfahrensrechts,  
Dienstrechts und ähnlicher Rechtsgebiete  
Sachen des allgemeinen Registers der Ver-  
waltungs- und Personalstelle - 11 AR -  
(Fragen des allgemeinen Dienstbetriebs pp.)  
Fragen des Sitzungsdienstes und der Bereit-  
schaftsdienste  
Besonders zugeschriebene Ermittlungsverfahren  
Besondere Aufträge

Vertreter des  
Abteilungsleiters: Staatsanwalt Kraemer

Besonders zugeschriebene Ermittlungsverfahren  
Besondere Aufträge  
Auswertung höchstichterlicher Entscheidungen  
Angelegenheiten der Akteneinsicht  
Sachen betr. Berufung, Streichung und Ablehnung  
von Schöffen gem. GVG  
Rechtsfragen im Vordruckwesen  
Büchereiangelegenheiten  
Sonderdezernat: Leichensachen

- 25 -

85

beim Verband der litauischen Juden befindlichen  
Abgeordneten ideo-stallischen Erklärungen gegen Personen,  
die an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung  
in Litauen beteiligt waren" (22/3552 ff, hier  
22/3552). Die ideo-stallischen Erklärungen dazu  
sind nicht bekannt. In der Liste werden jeweils der  
Familienname, oft auch der Vorname, Ort und  
Jahr der "Verbrechertätigkeit", die keine Beschreibung  
der Verbrechertätigkeit" der Wohnort 1941 und  
der Arbeit angegeben. Der Litauer A. soll auch  
in der Liste in S. 1941 die Gruppenführer der Pas-  
titanen "Befehle erlassen haben, die Juden  
der Stadt S. zu berauben u. zu erschließen". Er  
soll sich selbst an dieser Aktion beteiligt  
haben. Außerdem soll er bei der Ermordung und  
Beraubung der Juden im Bz. Łogare (bist  
nördlich von S.) mitgewirkt haben.

Die Liste liegt hier in einer Abfaltung vor einem  
anderen Vorermittlungsverfahren der Zentralen Stelle  
105 (vgl. 22/3551). Sie ist offenbar heraus  
von Kröger, und zwar vom Zentralkomitee  
der befreiten Juden, aufgestellt worden. Die  
Liste enthält keine Angaben über die Namen  
Namen. Die Tat Vorwürfe sind darüber so  
allgemein gehalten wie im Hinblick auf die Tat  
A. Da später die erreichbaren und unange-  
willigen jüdischen Zeugen befragt worden sind

Vorstands  
abteilungsleiter, die  
Verbrechertätigkeit

wald zufolge das Opfer nach dem Abendappell, auf dem Russak nicht erwähnt worden sei, weggebracht worden ist. Hier erliegt der Zeuge Rozenwald einem Erinnerungsfehler: Nicht nur Landau, auch andere Zeugen erwähnen den Appell. Es war der Stil des Kommandanten, bei groben Verstößen gegen seine Lagerordnung der Sanktion allgemeine Resonanz zu verschaffen, indem er den Fall und seine Erledigung öffentlich bekanntmachte.

Davon abgesehen, stimmen die Bekundungen Landaus und Rozenwalds aber in allem Wesentlichen überein. Gerade dieser Übereinstimmung wegen hat das Schwurgericht die Frage erwogen, ob die beiden Zeugen sich etwa miteinander abgesprochen haben könnten. Das ist aber sicher auszuschließen:

Technisch hätten die Zeugen dazu zwar die Möglichkeit gehabt, denn beide wohnen in Israel; es ist aber bei der überdurchschnittlichen Selbständigkeit und dem gesamten persönlichen Zuschnitt, der beiden Zeugen eigen ist, ausgeschlossen, daß einer den Bericht vom anderen ganz oder zum Teile übernommen haben könnte. Was den Zeitpunkt einer solchen Absprache anlangt, so hätte sie früher, vor Jahren in Israel getroffen worden sein müssen, denn Anfang April 1973, als beide Zeugen in Hamburg vernommen wurden, lagen die polizeilichen Protokolle längst vor, denen gegenüber die Aussagen vor dem Schwurgericht keine nennenswerten Abweichungen bringen. Es ist indessen sicher, daß die Zeugen in Israel keinen Wert darauf gelegt haben, Lagererinnerungen miteinander

wird sich ergeben hat, daß die Beschuldigungen mit unzahlenden Ausnahmen nicht wiederholt werden sind (auf die Ausnahmen wird noch eingegangen), können die Angaben zu Litka nicht zum Ausgangspunkt von getriebenen Ermittlungen gemacht werden. Es ist ~~hoffentlich~~ nicht absehbar, wie die Angaben zu Litka mituntergekommen sind. Vielleicht müssen sie vom Hörensagen stammen. Käme es vor, daß sie zu einer Überführung käme. Es ist möglich, daß einzelne Litane in den <sup>und z.T.</sup> Werken genannt werden sind und mit der deutschen Staatsangehörigkeit erworben haben. <sup>Das trifft</sup> <sup>auch</sup> <sup>auf</sup> <sup>solche</sup> <sup>Personen</sup> <sup>zu</sup>, die sich während der Besetzung der Ostgebiete der SS zur Hilfe bei der Verwirklichung des jüdischen Volkstums angeschlossen haben. Entsprechende Selbstigkeiten machen die Organisationen des Exillitanees (vgl. die betreffenden Ausführungen zu Zandelen Seite 5/895 ff.). Die schiffte Zusammenarbeit <sup>bezeichnet</sup> <sup>hat</sup> <sup>werden</sup>. Da in der erwähnten Litka keine Geburtsdaten und Geburtsort angegeben werden, sind Fälschungsmöglichkeiten nicht möglich. Selbst wenn aber wenn solche Personen ermittelt werden könnten,

VEs gibt Anhaltspunkte dafür, daß Litka

bb. Auch der Zeuge Rozenwald hat über das Schicksal des Häftlings Russak einen klaren und zuverlässigen Bericht gegeben, der im wesentlichen mit Landaus Bekundungen übereinstimmt:

Rozenwald war nicht Russaks Landsmann im engeren Sinne; er kam von Kielce nach Blizyn, als Russak schon dort war. Aber er hat Russak kennengelernt und sich mit ihm befreundet, weil dieser ihn mit Milch versorgte, als er - Rozenwald - mit Flecktyphus niederlag und Russak schon im Steinbruch beschäftigt war und dort die Gelegenheit wahrnahm, durch Tauschgeschäfte an Lebensmittel heranzukommen.

Als Russak im Bunker lag, hat Rozenwald ihn besucht und mit ihm gesprochen. Russak hat ihm erzählt, was vorgefallen war und dabei Nells Rolle ähnlich beschrieben, wie schon dem Zeugen Landau gegenüber. Auch Rozenwald hat gesehen, wie Russak später abgeführt wurde und hat die Exekutionssalven gehört. Mit Augenzeugen der Exekution hat er nicht gesprochen.

Der Zeuge Rozenwald ist oben schon wiederholt erwähnt und allgemein gewürdigt worden. Was er zum Falle Russak berichtet, hält das Schwurgericht für zuverlässig. Es fügt sich unschwer in die Schilderung Landaus und bestätigt sie, wie umgekehrt - Landaus Bericht die Bekundung Rozenwalds stützt. Lediglich in einem weichen die Berichte voneinander ab: Nach Landau ist Russak anlässlich eines Appells, an dessen Einzelheiten der Zeuge sich nicht mehr erinnert, aus dem Bunker geholt und vom Platz zum Walde geführt worden, während Rozenwald

wäre von ihnen nicht zu erwarten, daß sie Angaben machen würden, durch die sie selbst oder Dritte mittelbar zu identifizieren wären. Das heißt gegen diese Personen ist schon gemäß § 152 Abs 2 StPO ein Verstoß allein aufgrund der Angaben in der erwähnten Liste nicht zu machen. Die Frage, ob solche Personen im Einzelfall deutscher Gerichtsbarkeit unterworfen sind und ob die Zuständigkeit der SA Hamburg gegeben ist, stellt sich nicht.

So ist auch bezüglich des A. zu verfahren. Die zahlreichen weiteren Litauer, die in dieser Liste aufgeführt sind und in S. Taten begangen haben sollen, werden im folgenden nur kurz nach Namensnennung und Bezugnahme auf vorstehende Ausführungen erwähnt, so daß dem, daß sie den erwähnten weiteren Erkenntnissen vorliegen - soweit in der Liste Litauer aufgeführt sind, die aufgeführt von S. in Tötungsverbrechen beteiligt gewesen sein sollen, nicht ohne zu verfahren. Es scheint meist, und hier ~~was~~ <sup>Litauer aufzuführen</sup> ~~versteht~~ <sup>litauer aufzuführen</sup>

(-2) Babinh.

Der Leiter des "Ansee-Behleldungsamt" Arbeitslagers von Juden, die im "Ansee-Bto Behleldungsamt" in S. gearbeitet haben, namens Babinh soll nach der Aussage des

unterlaufen könnte - sofern er nämlich über Tatsachen berichtet, die der Art nach verwechslungsfähig sind und die er mehr beiläufig wahrgenommen hat.

Der Zeuge Landau weiß nicht mehr deutlich und im einzelnen, was sich auf dem Appell abgespielt hat und was dem Abmarsch der Exekutionsgruppe zum Walde voranging. Darüber haben andere Zeugen berichtet. Aber schon nach dem, was Landau sicher und glaubhaft bekundet, muß Nell den Tötungsbefehl gegeben haben:

Russak hat ihm von Nells Versuchen berichtet, ihm sein Geheimnis erst durch gutes Zureden und dann mit Gewalt zu entreißen. Bald darauf ist Russak zur Exekution geführt worden. Das kann nur auf Nells Anordnung zurückgegangen sein. Angesichts der persönlichen Befassung des Kommandanten mit dem Fall, seiner Stellung im Lager und seinem sonstigen Führungsstil scheidet jede andere Möglichkeit aus.

Auch die Tötung selbst ergibt sich aus Landaus Bericht nur mittelbar - aber gleichwohl sicher: Russak wurde weggeführt; Landau hörte alsbald Schüsse; er empfing den Bericht des Rektors Himmelfarb, der inhaltlich zu dem paßt, was Russak schon im Bunker geäußert hatte; Russak ist nie mehr gesehen worden.

bb.

jüdischen Jungen Dr. Martin Lichtenstein in Yonkers / New York vom 20. 1. 1964 gesehen verhaftet und in das Maltzjüngnis von S. gebracht haben, von wo sie nicht zurückgeholt sein sollen (18/3058). Über den Verbleib dieses Jungen ist nichts bekannt. Der Junge kann nicht in Vorfälle im Linschen offensichtlich aus eigener Wahrnehmung nichts erinnern und Babinski nicht bezeichnen. Babinski ist sonst nicht erwähnt, sonst derartige Vorfälle <sup>hier</sup> ~~würde~~ nicht unter Nennung anderer Namen gebildet werden.

Ermittlungsmöglichkeiten sind nicht erschöpft. Gegen "Babinski" befindet allein auf Grund des gegen "Himmelfarb" kein Verdacht. ~~Ob nicht die Aussagen über Babinski, würde er ermittelt werden, sich selbst auf einen Verdacht zu demgen. Dr. Lichtenstein hier noch verfolgbare Befunde berücksichtigen würde ist der Verdacht wegen <sup>192</sup> ~~Fehlverhaltens~~ gemäß § 170 II (1) 10 wegen Totz ~~schuldig~~ ~~erwähnen~~~~

(-3) Jüosas Baltokas.

Der sowjetische Zeuge Napoleonas Jakabovis in Zagare / UdSSR hat bekannter bekundet, ein Einwohner von Zagare namens Jüosas Baltokas habe nach eigenem Zugeschworen, die Blätter an einem

Der Zeuge meint, damals sei ein Extraappell einberufen worden, auf dem Russak vorgeführt worden sei. Das Delikt sei bekanntgegeben worden, möglicherweise von Neill selbst. Jedenfalls aber habe dieser öffentlich angeordnet: "Umlegen".

Das Erinnerungsbild dieses Zeugen ist im allgemeinen blasser und weniger präzise als das der beiden anderen Zeugen; bei seiner Vernehmung zeigte er zuweilen Spuren heftiger Erregung: Ihm wollte nicht einleuchten, daß es auf Einzelheiten ankommen könne, da doch feststehe, daß der Angeklagte in Blizyn schwere Verbrechen begangen habe. Trotzdem ist seine Bekundung zum Fall nicht ohne Wert: Der Zeuge schöpft aus eigener Erinnerung - gerade das erklärt seine Erregung. Dieses Bild stimmt im wesentlichen mit Rozenwalds und Landaus überein; seine Vertrautheit mit Russak erlaubt den Schluß, daß er tatsächlich den nämlichen Fall meint. Was er vom Appell berichtet, geht über die insoweit farblose Schilderung Landaus hinaus. Sie ist darin aber glaubhaft: Daß Neill persönlich auf dem Appell war, kann schon den Umständen und seinen sonst bekannten Gepflogenheiten nach kaum zweifelhaft sein. Auch der Zeuge Tenenbaum bestätigt es:

dd. Dieser Zeuge war am 31. Mai 1943 von Tomaszow - Maszowieki nach Blizyn gekommen. Auch er berichtet von einem Häftling, bei dem man Socken gefunden und der schwer zerschlagen im Lagerbunker gelegen habe, den Neill im Walde habe erschossen

Eröffnung von Juden im ~~Wagon~~ <sup>89</sup> Marktplatz von Zagare  
Kilgenommen (13/2201). Baltikas bei 1945 und oben.

Der Zeuge hat wegen Teilnahme an einer anderen Eröffnung  
V von einem neigebundenen Bericht zu einer im selben Ort 1947 ~~von~~ <sup>in</sup> Freizeitsitzung von 15 Jahren ~~zu~~  
behalten (13/2200).

Am Tode des Baltikas ist nicht zu zweifeln. Es ist  
mir sicher, das Verfahren gemäß § 170 II StPO wegen  
Anwaltsbarriere hinsichtlich strafrechtlich einzuwickeln.  
Sonderlich ist der Auf bei Teilnehmendes Strafbuß nicht unverständlich.  
(unvollständig)

C-4) Bauer.

Bauer soll Leiter der NSDAP in St. gewesen  
und auch Eröffnungen unbekannter Zeugen bei Exe-  
kutionen "wegen" gewesen sein: Aussage des für  
Linden Zeugen Leo Kibost in Minneapolis vom  
4. 10. 1963 (18/3051). Diese Aussage ist von keine  
anderen Anschlußpersonen bestätigt, wodurch Bauer nicht  
ermittelt werden. Da auch <sup>Auch</sup> Anhaltspunkte für eine  
spezifische psychische Beeinträchtigung nicht bestehen, ist  
das Verfahren gegen Bauer gemäß § 170 II StPO mangels  
Tatsachen einzuwickeln, keine Anhaltspunkte.

C-5) Beckertis.

Litauer der Litte zu C-1 <sup>hier</sup> (122/3552). Sachbe-  
handlung wie zu C-1.

C-6) Josef Böhm.

Böhm (Personen 22/3628) war zeitweise,

b) Über Russaks Schicksal haben mehrere Zeugen dem Schwurgericht berichtet. Andere haben mit ihrer Schilderung möglicherweise gleichfalls Russak gemeint, vielleicht aber auch nur von einem ähnlichen Fall erzählt: Der Umstand, daß in Blizyn mehr Häftlinge umgekommen als hier Fälle angeklagt worden sind, führt zuweilen und auch im Falle Russak zunächst zu Schwierigkeiten bei der Individualisierung der Taten. Gleichwohl hat das Schwurgericht im Ergebnis die Tötung des Häftlings Russak aus Tschenstochau sicher feststellen und gegen ähnliche Vorfälle abgrenzen können:

aa. Der Zeuge Landau ist mit seinem Freund Russak aus Tschenstochau gekommen. Er hat ihn gesehen und mit ihm gesprochen, als er in Blizyn im Bunker saß. Dabei hat Russak dem Zeugen berichtet, daß Nell ihm zunächst Versprechungen gemacht und schließlich seine Auspeitschung befohlen habe. Landau hat die Gruppe mit dem Opfer nach dem Appell zum Walde ziehen sehen, hat die Schüsse gehört und abends mit Himmelfarb gesprochen.

Landau ist oben (zu Fall 2.) als Zeuge schon allgemein gewürdigt worden. Für diesen Fall bleibt anzufügen, daß er das Opfer gut gekannt, am Bunker noch mit ihm gesprochen und vor der Haltung und Charakterfestigkeit seines Freundes besonderen Respekt empfunden hat. Das Schwurgericht hält die Bekundung Landaus für zuverlässig: Seine enge Beziehung zum Opfer und sein persönlicher Anteil am Schicksal des Eingesperrten erlauben es, einen Irrtum auszuschließen, wie er sonst auch einem so guten und soliden Zeugen wie Landau unterlaufen

und wie unter dem angenommenen Namen „von Mantelöffel“, Leibe in Arbeitslager in Żagac. Die vorliegenden Beladungen (13/2206 ff/2215 ff, 18/3076) beziehen sich auf eine Namensüberführung in Żagac, Wymier, sowie Böhm eine Befehl über Ritualmord am Toten Opfer getroffen werden könnte, die Nachforschungen Koblens in dem Verfahren 9 J. 1077/57 gegen Böhm ermittelt hat. (Anwesenheitsvermerk = 22/3628 ff). Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt. Hier besteht zu keinem Nachkommen keine Verbindung. ~~nach dem Verfahren gegen 1452 II 840 nicht einzuweisen ist~~

C-7) Böhme.

Der, ~~er~~ wie bereits angegeben (A, B-5), von Passke erwähnt und beladete ehemalige SS-Unterschwärmer Böhme (Name phonetisch) vor hat nicht ermittelt werden können und ist nach Sachlage endgültig nicht mehr zu ermitteln. Da aber eine Identifizierung nicht möglich ist, kommt ein Verfahren nicht in Betracht zu werden. Die Ermittlungsmöglichkeiten sind auch für eine Identifizierung der genannten SS-Führer endgültig ausgeschöpft.



die dem Schwurgericht davon berichteten, haben zuweilen hinzugefügt, damals habe die Alternative gelauret, Kopf und Kragen zu riskieren oder bei den schätzbaren allgemeinen Rationen zu verkommen.

Eines Tages, im Sommer oder Herbst 1943, wurde auch Russak beim Austrücken zum Steinbruch untersucht, als er gerade ein Paar Socken versteckt bei sich trug. Der Fund wurde dem Kommandanten angezeigt, der Russak in den Bunker werfen ließ. Dem Angeklagten war sehr daran gelegen zu erfahren, wie Russak zu den Socken gekommen war. Er machte dem Häftling Versprechungen für den Fall, daß er seine Mittele Männer oder Kontaktpersonen angäbe. Russak sagte aber nichts und schwieg sich auch unter Schlägen aus.

Nachdem Russak einen Tag oder eine Nacht im Bunker gelegen hatte, wurde er auf Befehl des Angeklagten heraus zum Appellplatz geholt, nach Bekanntgabe des Falles von dort auf Nells Kommando durch Ukrainer zum Walde geführt und erschossen. Der Rektor Himmelfarb, ein orthodoxer Jude, hatte - seiner Gepflogenheit gemäß - die Gruppe zum Walde begleitet und hat später im Lager vom Tode Russaks berichtet: Er sei sehr gefaßt gewesen und habe gesagt: "Ich glaube euch nicht, daß ihr mir das Leben hättet schenken wollen. Es kommt einmal ein Ende - aber ich erlebe es nicht mehr!"

Auch in diesem Falle ordnete der Angeklagte die Erschießung aus persönlichem Gutdünken und eigenem Entschluß an

b)

### C-8) Briegeris.

Litauer in Litke zu C-1 (hier 22/3554). Sachbehandlung wie zu C-1.

### C-9) Ewald Theodor Büb.

Büb war Angeklagter im Litauer Hofprozedur gegen Gewerke u. a. (s.o.) und ist durch Verfall in den Tod am <sup>11.11.1970</sup> 27.1.1970 eingekerkert worden, da er <sup>im</sup> ~~in~~ <sup>ihm</sup> Büb vor <sup>der</sup> ~~dem~~ ersten Tot der Totalität ~~verfügt~~ (17/2813 ff). Alle hier bekannten Belästigungen (1/40f/45/84/93/96, 2/337/417, 3/515, 9/1431 und weitere Fundstellen) sind auch im Litauer Verfaßten bekannt gewesen, so daß hier nicht mehr zu verzeichnen ist (in Anzeige 9/1431 ist zwar vom 9.12.1971, die Anzeige Briegeris hat aber auch im Litauer Hofprozedur - <sup>aus dem</sup> ~~aus dem~~ <sup>12/2868</sup> -).  
C-10) Carl Bührch.

Der bereits oben <sup>B-6</sup> ~~in~~ behandelte, zunächst zusammen mit Hungerberg im S. Aktivität gewesene Angehörige des EK 2 - Reichkommunisten klub der Bührch (Personen: 14/2303) bezieht, wie a.o. angeführt, jegliche Teilnahme an Tötungsverbrechen und wird auch nicht konkret belastet. Für ihn gilt das im Hinblick auf den Beschuldigten Hungerberg Gesagte. Auch Bührch ist kein noch verurteilter Waltze und es zu wahren Angelegenheiten beziehen Zeugen

Die Gründe, derentwillen das Schwurgericht eine Reihe von Aussagen kein Gewicht beimessen konnte, sind die Kehrseite des Ablaufs von etwa 30 Jahren: Bei dieser Sachlage sind die skizzierten Ausfälle und Mängel nur natürlich. Es erscheint dem Schwurgericht eher bemerkenswert, daß noch so zahlreiche zuverlässige Zeugen aufgetreten sind, deren Bekundungen der unerläßlichen Prüfung und Kritik standgehalten haben.

5. Fall 6. der Anklage.

a) Mit dem Transport von Tschenschow war am 19. März 1945 auch der Häftling Russak nach Blizyn gekommen. Er mußte später gemeinsam mit vielen anderen Juden im Steinbruch, außerhalb des Lagers arbeiten. Der Steinbruch war eine Stätte schwerer körperlicher Arbeit, dabei aber ein Ort, an dem sich den Juden die Möglichkeit eröffnete, mit der polnischen Außenwelt Kontakte anzuknüpfen. Er dürfte geradezu ein Umschlagplatz für Schmuggelware gewesen sein: Die Juden boten Textilien und andere Gegenstände, deren sie bei ihrer Arbeit habhaft werden konnten; die Polen gaben dafür Lebensmittel. Den Häftlingen gelang es immer wieder, die durchweg bestechlichen ukrainischen Wachen zum Mitmachen zu bewegen. Gefahr drohte den Juden aber beim Ausrücken und später bei der Rückkehr ins Lager. Am Tor wurden die Arbeiter zuweilen "gefilzt"; auf illegalem Besitz standen schwere Strafen. Trotzdem gab es immer wieder Juden, die es riskierten. Zeugen,

die

2212

offenbildlich kein Begriff. <sup>Zu viele</sup> ~~Text~~ Ermittlungen <sup>zu prüfen und kein besseres Erfolg. Das Verfahren ist</sup> ~~gemäß § 170 II FPDO wegen~~ ~~Beurteilung~~ ~~erweiterten~~ ~~bedeut~~ ~~keine~~ ~~Verurteilung~~.

C-11) Alfonso's Beiträge.

Litane in Liste zu C-1 (Nr. 22/3553). Sub-  
behandlung wie zu C-1.

C-12) Stasys Ceszkas.

Litane in Liste zu C-1 (Nr. 22/3556). Sub-  
behandlung wie vor.

C-13) Dr Czemy.

Dr. bereits zu B-3 erwähnte ehemalige Angehöriger  
der Sicherheitspolizei Dr. Czemy, dessen Person-  
alien nicht mehr feststehen und der nach viel-  
fältigen Bemühungen (insbesondere bei Abgang der  
Litane ~~bestenfalls~~ <sup>benötigte</sup> ~~was~~ ~~genötigt~~ ihn die  
Einladungszugnummer Gesecke, 17/2861) ~~ist~~  
als nicht auffindbar anzusehen ist, wird viel-  
fach als Nachfolger Gottwalds als Leiter der  
Sicherheitspolizei in L. (z.B. 9/1364 f/1411,  
11/1801, 16/2749, 17/2862, 18/3051, 20/  
3310 <sup>13320f</sup> 7), der auch verurteilt als ein untergeord-  
neter Angehöriger der Dienststelle bezeichnet (so z.B.  
9/1377, Gesecke 18/2968 <sup>7</sup> entgegen Gesecke  
Anfrage 9/1365, wo er ihn als den Dienststellenleiter

- ~~44/1800~~
- ~~11/2862~~
- ~~20/1310~~
- ~~18/3051~~
- ~~16/2749~~
- ~~9/1364 f~~
- ~~9/1411~~
- ~~9/1377~~
- ~~18/2968~~

sagt aus eigenem Wissen - etwa das, was auch andere Zeugen zuverlässig bekundet haben. Früher aber hat er erklärt, vom Fall Schatz lediglich gehört zu haben. Ob seine jetzige Erklärung richtig ist, erscheint dem Schwurgericht fraglich. Ähnliche Zweifel gelten gegenüber der Aussage des Zeugen G o l d. Auch die verlesenen Aussagen der inzwischen verstorbenen Zeugin J e c z m i e n lassen Zweifel offen, die nicht mehr geklärt werden können. Der Zeuge S l i w k a hat von dem Vorfall zumindest viel gehört; vielleicht hat er sich mit ihm innerlich so sehr beschäftigt, daß er im Nachhinein manches davon für eigenes Erleben hält. Dieser Zeuge hat auf das Schwurgericht den Eindruck eines furchtbar geschundenen und zerbrochenen Menschen gemacht, der in Blizyn unter Nell Schreckliches erlebt hat, aber nicht mehr die Fähigkeit besitzt, die Ereignisse einigermaßen zuverlässig wiederzugeben. Auch die Bekundung K o l s k i s ist im Ergebnis nicht zu verwerten. Interessant ist sie allerdings deshalb, weil dieser Zeuge möglicherweise zu den Grabgräbern bei der Exekution des Schatz zählte. Der Zeuge hat auf das Schwurgericht aber einen verwirrten Eindruck gemacht; vieles weiß er nur noch undeutlich, verschwommen, bruchstückhaft. Sicher dürfte lediglich sein, daß er bei einer Exekution das Grab hat schaufeln müssen. Ob das aber bei Schatz gewesen ist, bleibt zweifelhaft. Diese Verknüpfung kann auf späterem Hörensagen beruhen. Der Zeuge B e r m a n s k i spricht zwar davon, man habe Schatz seinerzeit erschossen; das bleibt bei ihm aber ganz unbestimmt und vage, so daß seiner Aussage keine Bedeutung beizumessen ist.

Die

bezeichnet hat). Wichtig und nach allen Erkenntnissen zutreffend ist der Hinweis Gewerke, Dr. Czerny habe zum EK 3 gehört (18/2968). Gewerke ist insofern eine zurechenbare Anschlußperson von Dr. Czerny, was mit einem in S. V. näher bekannt. Gewerke <sup>in S.</sup> bezeichnet den Ökonomielehrer der beiden einzigen Sippen-Planer, der angenehme Umgangformen gehabt habe (17/2828, 18/2969). Fogar bei Juden hatten ein gewisse Bekanntschaft zu ~~ihm~~ <sup>Dr. Czerny</sup> (z.B. 17/2867); er soll eine jüdische Freundin <sup>namens</sup> Nina Blöcher gehabt haben, die allerdings (auf Dr. Czernys Veranlassung?) ins Gefängnis geworfen worden sei und erschossen worden sein soll, <sup>bevor</sup> ~~hat~~ Dr. Czerny S. Valera habe (18/3051).

~~Kontakt betrachtet wird Dr. Czerny im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Namensschreibung von Juden auf dem Nachtplatz von Zagare (Böhmen)~~

18/2938  
2252f-22764f

Wann und wie lange Dr. Czerny in S. was, ist nicht genau zu ermitteln gewesen. Da Dr. Czerny dem EK 3 angehört hat, ist davon auszugehen und es ziemlich bald nach S. gekommen sein soll, ist vorzunehmen, daß er im Oktober 1947 in S. angekommen ist. Dagegen spricht, daß er lange Böhmen alias von Plankeißel (C-6) über die Aktion auf dem Nachtplatz von Zagare gesehen haben will (18/2938/2952f, 22/3646f). Zwar ist Böhmen nicht unbedingt zurechenbar und

Der Verlässlichkeit des Zeugen tut es keinen Abbruch, daß er bei seiner Vernehmung unter Valium stand und seit Jahren herzleidend ist. Aus der Bekundung des sachverständigen Zeugen Dr. Hildebrand zur Verhandlungsfähigkeit des Zeugen folgt auch, daß es keine medizinischen Gründe gibt, aus denen Bedenken gegen die Solidität seiner Schilderungen hergeleitet werden könnten.

2.) Ist die allgemeine Einlassung des Angeklagten, er habe mit dem Lager Szkolnastraße nichts zu tun gehabt, schon durch die Aussage des Zeugen Bolenski widerlegt, so wird speziell die angeklagte Tat durch die Aussagen der Zeugen Horn und Slotosch bewiesen.

a) Der Zeuge Horn, damals 16 Jahre alt, gehörte zu den jüdischen Arbeitern, die an den Barackenfenstern standen und sahen, was draußen vorging.

Er hat den Vorfall im Jahre 1968 bei seiner kommissarischen Vernehmung in New York erstmals geschildert; so ist er der Staatsanwaltschaft bekannt geworden. Die Darstellung, die der Zeuge dem Schwurgericht gegeben hat, stimmt im wesentlichen mit der ersten Bekundung überein. Der Zeuge hat schon im Jahre 1968 hervorgehoben und jetzt wiederholt, ihm habe sich besonders eingeprägt, daß der deutsche SS-Mann Slotosch gar nicht habe glauben wollen, daß der Jude wirklich erschossen werden sollte. Slotosch

habe

gläubig. Das Ahlöffersche Kohlenz, vor dem er offensichtlich wegen der Führung eines falschen Namens erbeutelt worden war, hat ihn & den einen „phantastischen Ahlöffers“ bezeichnet, bei Kaufmann bei Landwehr Löhle eine Angabe gemäß der „Verlos“ bezeichnet und bei Frachtwald Löhle sich auf ihn nicht als Zeuge <sup>nicht</sup> berufen (19/3173). Die Angabe Böhmers über das Auftreten des Dr. Czerny in Zagare finden <sup>gewisse</sup> ihre ~~in den Angaben~~ in der Anzeige Gewerkes, daß er im Oktober 1941 bei Aktion in Zagare <sup>Kampfen bei</sup> ~~gewesen sei~~, Dr. Czerny <sup>bisher</sup> ~~in der~~ <sup>in</sup> Sicherheitspolizei <sup>von</sup> S. pruden W. (18/2970f).

Eine Teilnahme Dr. Czernys an der Aktion in Zagare ist jedoch nicht beyond reasonable doubt (5/177), so daß die angeführten Beweismittel hier nicht zu beibringen sind.

Im übrigen wird Dr. Czerny nicht konkret mit Tötungsversuchen in Verbindung gebracht. Die <sup>Jemiszalci</sup> ~~Notiz~~ <sup>von</sup> Tybork bei Juden ~~Elizy~~ <sup>Kam</sup> ~~Schulze~~, ein „Dr. Zemi, Chef der SD“ in S., hat die Namensliste ergriffen, z. B. im Künze (genannt sind die Wälder um den Ort Kuschaj, in denen verschiedene Namen erbeuteten ~~ergriffen~~ <sup>ergriffen</sup> <sup>haben</sup>), <sup>ist</sup> <sup>nicht</sup> <sup>geeignet</sup> <sup>Dr. Czerny</sup>

Vin kein während der Verfolgungszeit in S. ergriffen

\*20/3268f/3273ff

II. Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte bestreitet die Tat und läßt sich dahin ein, mit dem Lager Szkolnastraße habe er überhaupt nichts zu tun gehabt - mit lediglich einer Ausnahme: Einmal habe er einen LKW mit Teilen einer Holzbaracke dorthin fahren und die Baracke abladen lassen. Gänzlich unberechtigt sei der Vorwurf, er habe dort einen jungen Juden erschießen lassen.

III. Beweiswürdigung.

Diese Einlassung ist widerlegt worden:

1.) Zu Unrecht bestreitet der Angeklagte, mit dem Lager Szkolnastraße überhaupt etwas zu tun gehabt zu haben - von einem belanglosen Einzelauftrag abgesehen. Der Zeuge Bolenski, der seinerzeit den elektrischen Anschluß für das Barackenlager herstellten mußte, hat bekundet, daß es der Angeklagte gewesen sei, der ihm dafür Weisungen und Aufträge gegeben habe. Der Zeuge erinnert sich daran, daß er damals mit dem Angeklagten und niemand anderem zu tun gehabt hat: Bolenski, selbst gelernter Ingenieur, hat damals nur mit Mühe dem Laien Paul Nell klarmachen können, daß einige seiner Weisungen undurchführbar waren. Er hat darüber mit dem Angeklagten diskutieren müssen, bis dieser ihn schließlich gewähren ließ. Das Gericht sieht keinen Grund, Mißtrauen oder Zweifel in diesen

einen Auftragsverhalt konnte Taten zu begründen

Ob solche  
aufgeführt (11/1801). Aber auch keine anderen  
Kopien der Dr. Czerny Kopien in den Such zusammen-  
hang der Aktionen des EK 3 <sup>würden</sup> geführt, <sup>benutzt</sup>  
Kontakt nicht abschließend geprüft zu werden.

Vorläufer gegen  
Dr. Czerny, wie  
bereits angegeben,  
handelt über  
für eine Tatbestands  
nicht vor, auch  
für den Fall, daß

Im Hinblick auf die mögliche Ermordung der Jüdin  
Vina Blöcher <sup>ist</sup> <sup>die</sup> <sup>best</sup> <sup>angewendet</sup>, <sup>Dr. Czerny</sup>  
nicht zu bewerten, <sup>die</sup> <sup>Tötung</sup> <sup>in</sup> <sup>der</sup> <sup>Frage</sup> <sup>war</sup>  
Das Tatbestandsmerkmal <sup>ist</sup> <sup>an</sup> <sup>bestimmten</sup> <sup>Orten</sup>  
in der Tat tatsächlich über dem Abgang Dr. Czernys am 5. getötet worden sein  
kann.  
Da ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte  
für vorliegenden Aufstand, bei im Rahmen der  
vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen wären,  
nicht vorliegen, <sup>benutzt</sup> <sup>auch</sup> <sup>die</sup> <sup>Frage</sup> <sup>nicht</sup>  
abschließend beantwortet zu werden, ob  
Dr. Czerny noch im Zeitpunkt der Ermordung  
in jüdischen Bäckerei <sup>Madrasch</sup> am  
6. 6. 1943 (17/2832) in <sup>Lebens</sup> <sup>S.</sup> <sup>was</sup>  
(so z. B. 17/2867) oder nicht (so 1/113).  
Eine <sup>Differenzierung</sup> <sup>über</sup> <sup>die</sup> <sup>Beteiligung</sup> <sup>des</sup>  
Dr. Czerny an dieser <sup>Madrasch</sup>, bei im  
Richtpunkt der <sup>Lebens</sup> <sup>S.</sup> <sup>gegen</sup>  
Gesetze u. a. <sup>Abend</sup>, ist nicht anzunehmen.  
Obwohl sich Gesetze und <sup>Büch</sup> <sup>benutzt</sup>  
hatten, alle <sup>Abend</sup> „auf den SD“ zu

spruch genommen hat, über welchen Zeitraum diese Tätigkeit sich erstreckte und was der Angeklagte dort im einzelnen zu erledigen hatte, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden.

- 2.) Eines Tages erschien der Angeklagte überraschend im Lager; er führte einen etwa 30 Jahre alten Juden mit sich und erklärte dem Zeugen Slotosch, der vor die Barackentür getreten war, im Zustand großer Erregung, der Jude habe gestohlen und solle erschossen werden. Auf Verlangen des Angeklagten besorgte Slotosch einen Spaten. Damit mußte der Jude auf Nells Befehl nahe der Tischlereibarracke eine Grube ausheben. Der junge Mann machte sich weinend an die Arbeit; zuweilen unterbrach er sein Werk, fiel dem Angeklagten zu Füßen und flehte um sein Leben. Der aber trat ihm mit dem Stiefel ins Gesicht - jedes Mal, wenn das Opfer ihn zu erweichen suchte. Schließlich befahl er dem Mann, sich in das Grab zu legen. Nell hatte zunächst Slotosch den Befehl erteilt, den Juden zu erschießen; dieser hatte sich dazu jedoch für außerstande erklärt. Als der Jude im Grab lag, ließ der Angeklagte einen Ukrainer kommen. Er mußte auf seinen Befehl mit dem Karabiner in die Grube hinein auf das Opfer schießen. Auch der Angeklagte zog seine Pistole und gab einen oder mehrere gezielte Schüsse ab. Der Jude wurde dadurch getötet. Das alles vollzog sich schnell und dürfte - vom Eintreffen des Angeklagten gerechnet - etwa eine halbe Stunde gedauert haben.

II.

abziehen, da bei Beweiserhebungen in Litzke nur ein Ermittler stand, ließ Dr. Czerny bespitzeln. Er war zweifellos vom Gehörskommissionar in eigener Regie beschafften Tatverbrechen zur Intervention aufgefordert worden war (17/2861). Da nicht festgestellt, ob Dr. Czerny in S. eine leitende Funktion hatte, kann ihm das Nichteinprägen nicht ohne Weiteres Anforderbild angelastet werden. Von den zahlreichen jüdischen Jungen, die der Ermordung ~~zur~~ (getöteten) ~~beizugehören~~ beigewohnt haben, haben viele "SD-Angehörige" zu nennen bezeichnet, wie bei der Heim ~~den~~ Namen Dr. Czerny genannt (vgl. 17/2790/2834/2841, 21/3428/3430, vgl. 17/2836ff/2881, 18/3061, 19/3404/3091/3101, 20/3249). In gleichwärtigen Hinweisen, Dr. Czerny sei noch Ende August 1943 Leiter der Sicherheitspolizei in S. gewesen, beauf habe keine Weiterführende (17/2862).

*[Handwritten signature]*

Ein  
Das Verhalten gegen Dr. Czerny ist, soweit es um die Aktion in Zagaz geht, ein Verbrechen. Ich bin in dem, im übrigen ~~unvollständig~~ <sup>152</sup> unvollständig. Auf entladene Aussagen kommt es nicht mehr an (vgl. z.B. 9/1541).

Zweiter Teil:

Fall 1. der Anklage - Szkolnastraße.

I. Feststellungen:

Der Angeklagte ist überführt, gegen Ende des Jahres 1942 oder im Februar des folgenden Jahres im Zwangsarbeitslager Szkolnastraße bei Radom einen jungen Juden getötet zu haben.

- 1.) Der SS- und Polizeiführer Radom (SSPF Radom) hatte schon vor den Aussiedlungen vom Sommer 1942 damit begonnen, auf dem Gelände der Waffenfabrik Szkolnastraße Werkstätten einzurichten, deren Fertigung der deutschen Rüstungsindustrie diene. Als Arbeitskräfte wurden jüdische Handwerker beschäftigt; manche von ihnen lebten dort ständig in Baracken; andere, wie der Zeuge Horn, wurden täglich dorthin gebracht und ins Ghetto - später ins Restghetto Szwarczkowskakastraße - zurückgeführt. Zu den Werkstätten gehörte auch eine Tischlerei, in der 25 bis 30 Juden unter einem jüdischen Meister arbeiteten und deren deutscher Leiter einige Zeit nach ihrer Errichtung der Zeuge Slotosch wurde.

Der Angeklagte mußte sich im Auftrage seiner Dienststelle mit dem Aufbau und der Einrichtung des Barackenlagers Szkolnastraße befassen. Ob ihm das ganz in Anspruch

C-14) Digut.

<sup>dem verurteilten Täterbuchverfasser</sup>  
 Nach der Aussage des jüdischen Zeugen Eliaszes Jermiszaloni in Lt (Verfahren = 20 / 3277) <sup>ist</sup> ~~ist~~ <sup>der</sup> Verfasser des Täterbuchs (Lsg. C-139) nicht bei Verfolgung seit in S. (Lsg. C-139) soll ein SS-Mann namens Digut (ohne weitere Personalien und Beschreibung der Person) an der Planenschießung von Juden Ende Juni 1941 im Walde "Küzy" (genannt wieder = bei Waldgebiete nur Küshjag bei S.) der jüdischen Angehörige einer "SS-Sonderabteilung" teilgenommen haben; das jedenfalls habe ich, dem Täterbuch-Verfasser, bei einer eingehenden Protokollierung von Augenzeugen aufgenommen habe, der Junge Schmuel Katz, jüdisch in Nahariya (Israel), genannt (18 / 2997).

<sup>dem Zeugen</sup>  
 Der gemeinde Zeuge Katz ist ~~ist~~ mit Samuel Katz, Gemeindevorsteher in Nahariya (Israel), identisch, der vom Filmgespräch Lubbeck vernommen worden ist (20 / 3307 ff). In der sehr ausführlichen Aussage hat der Zeuge weder den Namen Digut noch die Aktion noch die Tatsache erwähnt, Gemeindevorsteher des Täterbuchentwerfers zu sein. ~~Der Zeuge mag zu diesem Augenblicke solchen Angaben auch wenn der Zeuge zu den vernommenen Angaben keinen Anlaß gehabt haben mag, weil er im Lubbeck~~

ligt gewesen, habe vielmehr am folgenden Tag Angehörige der HJ davon abgehalten, eine jüdische Tankstelle in Brand zu setzen; außerdem habe er einem 17-jährigen Judenjungen Schutz gewährt. Mit dem Judenproblem sei er dann erst wieder 1942 in Radom und Blizyn in Berührung gekommen. Er habe es damals nach den bestehenden Gesetzen für unbedenklich gehalten, Juden als Zwangsarbeiter zu beschäftigen. Diese Juden habe er jedoch stets korrekt behandelt.

Außer der oben erwähnten im Spruchgerichtsverfahren verhängten Strafe ist der Angeklagte unbestraft.

In dieser Sache war der Angeklagte vom 6. Januar bis 16. März 1970 in Untersuchungshaft. Seitdem ist er mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihnen folgen konnte.

~~1602/~~  
~~1012/~~  
~~1902/~~  
~~1882/~~  
~~1922/~~  
~~1902/~~  
 1922/ *1922*  
~~1922/~~  
~~1922/~~  
~~1922/~~  
 1922/ *1922*  
~~1922/~~  
 1922/ *1922*

Zweiter Teil

~~Ab Jan 76 diese Eintr.~~  
~~Wohnort Spieker~~  
~~Parade?~~  
~~und Rad bei uns eingeparkt~~

um andere Dinge gegangen ist, <sup>fällt</sup> drauf, daß er Dinge seinen Verfolgungswey offensichtlich lückellos schildern ~~wollte~~, ohne zu erwähnen, daß er ~~Ang~~ etwa Angehörige einer <sup>Wien</sup> Passenerschiffung außerhalb von S. gewirkt und im Wg nach S. zurückgefahren hätte. Vielmehr behauptet er Dinge, die der Gefängnisgelehrter ~~von~~ zu sein ~~ist~~ nach geschätzter Flucht vom Gut am Ellen nach S. gegangen zu sein, sich dort bei einem befreundeten Litauer verheimlicht gehalten zu haben und dann bei Aufforderung eines Firma, bei Lederfabrik in S., zur Weiterempfehlung der Arbeit gefolgt zu sein (kann war dort kaufmännischer Angestellter). Im Herbst eines Nachkriegs-offiziers sei er sogar ~~beten~~ bei der Sicherheitspolizei mit dem Anliegen vorstellig geworden, welche ~~unter~~ Juden der Arbeitskräfte zu benötigen (20/3307). Weiter erzählte er Dinge der Leiter der Sipso-Prüfungskurse, den er mit Dignität beladet haben soll (ebenfalls 18/2997). Die Dinge wurde nach seinen Angaben sodann ~~er~~ von dem Deutschen der "Lehrkräfte" in der Lederfabrik eingesetzt und ~~schick~~



nische Kriegsgefangenschaft.

Der Angeklagte war bis Februar 1947 Kriegsgefangener in verschiedenen amerikanischen Kriegsgefangenenlagern. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft blieb er bis zum 4. März 1948 in Internierungshaft in Recklinghausen. Dann arbeitete er zunächst wieder im Bergbau. Am 7. Oktober 1948 wurde er vom Spruchgericht in Recklinghausen wegen Zugehörigkeit zur Allgemeinen SS und zur Waffen-SS zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Internierungshaft wurde auf die Strafe angerechnet. In diesem Verfahren kam seine Tätigkeit als Kommandant des ZAL Blizyn nicht zur Sprache. Die Reststrafe verbüßte der Angeklagte vom 8. Oktober 1948 bis zum 30. September 1949 in der Strafanstalt Esterwegen im Emsland. Anschließend arbeitete er bis zu seinem 64. Lebensjahr als Bergmann auf der Zeche "Sachsenhausen" in Heessen/Westfalen. Seitdem ist er Rentner und lebt mit seiner Ehefrau in Duisburg.

Im Weltbild, das dem Angeklagten schon im Elternhaus vermittelt und durch die Zeitläufte eingepreßt worden ist, spiegelt sich das deutsche Kaiserreich als eine Epoche wieder, in der solide, ordentliche und ruhige Zustände herrschten. Nach der Einlassung des Angeklagten hat er sie als ein Ideal empfunden; die Monarchie erscheine ihm noch heute als die beste Staatsform. Die folgende Zeit - Umsturz; Kommunismus, Republik - waren für ihn ein Verfall, stießen ihn ab und verletzten seinen Sinn für feste Ordnung.

Der

einem Pamäthion, <sup>24/</sup> welches geteilt, auch bei Klaffen  
~~ta pihen (genant in welt: aufbehalten zu Cluckos)~~  
~~ein Clucko & auch aufbehalten zu Cluckos tätig zu sein.~~

Die Gesamtwürdigung der Beseren ergibt, daß die  
 Folge Kets nicht in der Lage sein würde, Dignität  
 überhaupt <sup>79</sup> noch wirksamer Anstalt zu betreiben  
 beizubehalten. Darnach ist der Verlauf gegen die  
~~mittelten Beibehaltung gemäß § 17a II b PO ungesch.~~  
~~gegen den Willen~~

C-15) Oswald Döring.

Der nicht ermittelte ehemalige Angehörige  
 des Reichsarbeitsdienstes (im folgenden: RAD)  
 Oswald Döring soll wie sein Bruder Wilhelm  
 Döring (ebenfalls nicht ermittelt) bei S. in  
 der Erschießung von Juden beteiligt gewesen sein  
 (24/3981, 25/3986f). Dies <sup>will</sup> hat die Zeuge Franz  
 Polkowski in Karlsruhe - Ruppert in Erfahrung ge-  
 bracht haben, der sich auf bei öffentlicher Auffor-  
 derung ~~beim~~ der Bundesregierung hin, NS-Verbrechen  
~~zu melden~~ anzugehen, <sup>nach</sup> mit dem Abrufen vom  
 22.2.1965 <sup>per</sup> bei bei Zustelle Stelle in Ludwigs-  
 burg gewandt und sein Wissen in einer Vernehmung  
 vom 4.5.1965 kundgegeben hat (24/3981/12,  
 25/3985 ff). Polkowski hat in seinem Abrufen  
 sieben Personen aufgeführt, die von dem Täter bei  
 Geträde Döring ebenfalls wissen sollen. Diese

sturmführers (F) zugewiesen. Er gibt an, hier mit der Verwundetenbetreuung und im übrigen als eine Art Laufbursche des SSSP beschäftigt worden zu sein. Er bestreitet, jemals Sachbearbeiter für Judenangelegenheiten gewesen zu sein, wie es ein undatierter Stellenbesetzungsplan für den Stab des SSSP Radom ausweist.

Anfang 1943 ließ der Angeklagte seine Ehefrau nach Radom kommen. Im März 1943 wurde er Kommandant des Zwangsarbeitslagers (ZAL) Blizyn. Er wohnte dort zunächst auf einem Zimmer im Ort Blizyn und später zusammen mit seiner Ehefrau im ZAL in einem Steinhaus, dem sogenannten Schloß.

Im Januar 1944 wurde der Angeklagte als Lagerkommandant durch den Zeugen Heller abgelöst und kehrte zunächst mit seiner Ehefrau nach Radom zurück. Als die Front im Sommer 1944 näherrückte, schickte er seine Frau zu ihrer in Westpreußen lebenden Schwester. Er selbst machte im September 1944 für den Stab des SSSP in Radomsko Quartier. Von dort wurde er zum Stellungsbau beim Fluß Pilica am Nordrand des Distrikts Radom geschickt. Als er seine Einheit verloren hatte, fuhr Nell im Januar 1945 nach Berlin, um neue Weisungen einzuholen. Über Prag und Glaz kam er nach Waldau/Schlesien, traf dort wieder mit dem Stab des SSSP Radom zusammen und baute Panzersperren. Dann kehrte er nach Berlin zurück und wurde als einfacher SS-Mann einer Feldjägereinheit der Waffen-SS eingegliedert. Mit Teilen dieser Einheit geriet er am 6. Mai 1945 bei Mauerkirchen in amerika-

nische

Personen sind befragt worden, soweit sie ~~was~~ zu Ermitteln waren. Die Zeugin Heller hat hierzu Ermittlungskomplex zunächst in einem besonderen Vernehmungsvorhaben behandelt, das später mit <sup>dem</sup> vorliegenden Verfahren verbunden worden ist (26/4227). In diesem besonderen Vernehmungsvorhaben ist jedem Hinweis nachgegangen worden (24/3947 ff). Später sind auch bei Sonderkommission Hamburg weitere RAD-Angehörige ermittelt und verurteilt worden. Der Gesamtgehalt aller hierzu Vernehmungen und Befragungen ist ~~was~~ gewesen, daß ~~weder~~ was konkrete Hinweise darauf vorliegen, daß zumindest einzelne RAD-Leute zu Exekutionen befohlen worden sind, daß <sup>keine</sup> der Vorgehenden Belastungen ~~weder~~ namentlich genannter RAD-Leute ~~weder~~ vorliegen. Soweit bei Ermittlungen und Befragungen völlig ergebnislos geblieben sind, sollen sie hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Nur folgende Ergebnisse haben sich heraus:

a) Der Zeuge Polkovski konnte in seiner Vernehmung nur eine Person nennen, die ihn von Tötungsaktionen des RAD erzählt habe: den RAD-Führer Pfeiffer (25/3986). Allerdings habe auch Pfeiffer nur vom Hörensagen berichtet; er sei selbst nicht in S. gewesen (25/3987). Pfeiffer, <sup>ke</sup> der Vater einer der Kinder des Polkovski ist, hat angegeben, weder mit Polkovski noch mit anderen jenseits einer Exekution und Beteiligung

Erster Teil:

Lebenslauf des Angeklagten Nell

Der Angeklagte Paul Nell wurde am 29. August 1899 in Cammin/Pommern als viertes von sieben Kindern geboren. Sein Vater war Eisenbahnarbeiter. Die Familie lebte auf einem eigenen kleinen Anwesen mit 3/4 Morgen Land.

Nach dem Volksschulabschluß im Jahre 1913 war der Angeklagte in verschiedenen Stellungen tätig, zunächst als Gehilfe bei einem Rechtsanwalt in Cammin, danach als Schreibhilfe bei einem Gerichtsvollzieher und nach Ausbruch des ersten Weltkrieges als Arbeiter beim Telegrafenaufbauamt und in einem Sägewerk. Im Juni 1917 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Im Frühjahr 1918 kam er als MG-Richtschütze an die Westfront bei Metz. Bei Rückzugsgefechten an der Marne wurde er in seinem Gefechtsunterstand verschüttet. Die dabei erlittenen Verletzungen kurierte er bis zum Kriegsende in einem Lazarett in Posen aus. Ein dauernder Gesundheitsschaden ist ihm davon nicht verblieben. Im November 1918 wurde er als einfacher Soldat aus der Wehrmacht entlassen.

Nachdem er zunächst arbeitslos gewesen war, tat Nell vorübergehend in einem Polizeikommando Dienst. Als es aufgelöst wurde, kehrte er nach Cammin zurück, wo er sich in der Folgezeit mit gelegentlichen Notstandsarbeiten durchschlug. Ein Angebot, in die Reichswehr einzutreten, lehnte

er

des RAD gesprochen zu haben, von solchen <sup>101</sup> Tatkeltigungen auch nicht zu wissen und sich nicht zu erinnern, im Kriege ebenfalls geacht zu haben (7/1119 R, 25/4077). Pfeiffer ist auch nicht in der Lage ob er sich nicht in der Lage sei, sich eines RAD-Angehörigen Döring zu erinnern. Er erwähnt einen Unterfeldwebel des RAD Störing, der ein älterer Mann gewesen sei (7/1119 R).

b) Auch bei verschiedenen weiteren Zeugen, auf die sich Polhovski beziehen hat, haben zu den Ermittlungen nicht beitragen können:

aa) Zeuge Finkbe (das ist er von Polhovski erwähnte bei demselben Bürgermeister von Johannisberg / Ostpreußen): Er kenne Polhovski nicht, kenne auch keine Namen von RAD-Angehörigen (9/1425f).

bb) Zeuge Grobe: Können sich an Polhovski nicht erinnern und nicht vorstellen, warum Polhovski ihn als Zeugen benenne (26/4203).

cc) Zeuge Ledel (ehemalige Oberfeldwebel des RAD, war in Bspg Riga, ist auch ausgebildet nicht in S.): Er wisse nichts von Exekutionen und Beteiligung des RAD, (26/4209f).

dd) Zeuge Samio: Er kenne Polhovski als Lehrer;

<u>Gliederung des Urteils</u>		Seite
Erster Teil: Lebenslauf des Angeklagten =====		1
Zweiter Teil: Fall 1. Mord im Lager Skolnastraße =====		7
I.	<u>Feststellungen</u>	7
	1.) Allgemeines zur Skolnastraße	7
	2.) zum Fall 1.	8
II.	<u>Einlassung des Angeklagten</u>	9
III.	<u>Beweiswürdigung</u>	9
	1.) Allgemeines	9
	2.) zum Fall 1.	11
	a) Horn	11
	b) Slotosch	15
	c) Aussagenverknüpfung	14
	d) Einwände gegen Slotosch	16
	3.) Zeitpunkt der Tat	19
	4.) Hilfsbeweis Antrag d. Verteidigung	21
	5.) Befehlsfrage	24
IV.	<u>Rechtliche Würdigung</u>	
	1.) Verjährungsfrage	25
	2.) Mord: Grausame Tatausführung	25
	3.) Täterschaft	26
	4.) Rechtswidrigkeit	27
	Hilfsbeweis Antrag d. Verteidigung	
	5.) Schuld	
	a) Unrechtsbewußtsein	23
	b) Irrtumsfrage	29
	c) Notstände,	
	Hilfsbeweis Anträge d. Verteidig.	29
Dritter Teil: Taten des Angeklagten im Lager Blizyn =====		
I.	<u>Allgemeine Feststellungen</u>	31
	1.) Das ZAL Blizyn	32
	2.) Lagerführer	34

von Erzählungen über die Teilnahme des RAD  
an Tötungsverbrechen wisse er nicht. (26/4220/4220 R)

Insgesamt kann Polhovski brauchbare Zeugen  
nicht benennen. Für die Wahrheit seiner Erzählung  
spricht, daß er sich kaum beständige Beschuldigungen  
mit Namensnennung ergötzt haben dürfte.  
Es gibt mit Anhaltspunkte für die Existenz einer  
ehemaligen RAD-Angehöriger namens Döring & Atke  
kein Zeuge ist in der Lage über dies, durch näher  
Anshänge weiterzuhelfen.

Der Name Wilhelm Döring findet in einem Dokument  
auf, was dem sich die Beteiligung von RAD-Angehörigen  
mit dem KVK B.K. Klasse ergibt. Hier wird der  
Unterschiede Wilhelm Döring, geboren am 10.11.  
1909 in Danenburg (ohne Zusatz, welches Danen-  
burg gemeint ist; es gibt 3 Orte hiesigen Namens  
im ehemaligen Großdeutsches Land, 2 in der Bundes-  
republik), geboren am 20.9.1941 mit dem KVK  
2. Klasse mit Absichten, der Angehöriger der Ab-  
teilung K 1/13 des RAD wohnt (6/1036).

Die Einheit K 1/13 ist, <sup>seit 1944</sup> jedoch ~~wird~~ <sup>von</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Einheiten~~  
nicht in S. eingesetzt gewesen (10/1563). Die ge-  
hörte Meldung zum Verband der Hochkräfte im Be-  
reich der Heeresgruppe Nord (6/1037, 10/1563).  
Umformende Ermittlungen haben ergeben, daß in  
S. folgende Einheiten Nationalist gewesen sind:  
Gruppe 16, Abteilungen K 4/16, K 6/16; Gruppe

- II -

Rechtsanwälte Bauschke u. Dr. Mattulat  
als Pflichtverteidiger,  
Rechtsanwalt Timmermann für Rechtsanwalt Dr. Delp  
und für die Nebenklägerin Frau Pergamenter,  
Justizhauptssekretärin Börner  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Mordes in sieben  
Fällen (§§ 211, 74 StGB), davon in zwei  
Fällen an jeweils mehreren Menschen, zu

lebenslanger Freiheitsstrafe  
verurteilt.

Im übrigen wird er freigesprochen.

Soweit er verurteilt worden ist, trägt der  
Angeklagte die Kosten des Verfahrens und  
die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Im übrigen werden die Kosten des Verfahrens  
und die notwendigen Auslagen der Nebenklä-  
gerin der Staatskasse auferlegt.

-43-

107  
K 83; Abteilungen 7/85, 3/82 (10/1699)

Die Abteilung K 1/13 war immerhin in Riga  
stationiert gewesen (14/2340). Sie kann auf dem  
Vorwurfe in S. gewesen sein. Sie kann auch während  
des Vorwurfs ohne Anwesenheit in S. dort als  
in der Umgehung bei Namensschreibungen mitge-  
wirkt haben.

Die Abteilung K 1/13 lag 1940 in Gelsen  
(~~Entfernung Prenzlberg - Gelsen~~ - ~~Gelsen~~  
~~Entfernung Prenzlberg - Johannsburg~~ - ~~Johannsburg~~ - ~~Gelsen~~ - ca. 16 km). Die Unter-  
feldweide Döring in dieser Abteilung soll eine  
unfallbedingte ~~Gehirnverletzung~~ Entstellung des Gesichtes  
gelitten haben ("abgeriebenes Gesicht", man habe nicht  
gesehen, ob es links oder rechts demblidete). Er  
soll ein geistliches Unseeliges gelitten haben (14/2340).

Nachforschungen nach dem Wilhelm Döring  
mit den genannten Personen waren ergebnislos  
(6/1048, 7/1100). Die WAST-Anschrift nennt  
den Vorkriegsnachricht Weimarsch / Labiate, be-  
stätigt jedoch nicht die RAD-Zugehörigkeit (7/  
1122 R). Das DC versucht eine Kartekarte des  
VSDAP für den (RAD-) Obertruppführer Wilhelm  
Döring mit den Ostgruppen-Namen Heideblänken,  
Weipenbeide und Johannsburg (8/1337).

Außerdem wurde festgestellt, dass Namensschreibungen  
waren bei Ermittlungen Spitzpl. (insbes. 27/4300ff/4322ff).

Ausf. Nr. 1



Landgericht Hamburg

### Urteil

(50) 13/72  
147 Ks 5/71

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

Paul Gerhard Gustav N e l l,  
geboren am 29. August 1899 in Cammin/Pommern,

wegen Mordes,

hat das Landgericht Hamburg, Schwur-  
gericht, in der Sitzung vom 12. Juli  
1973, an welcher teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bertram  
als Vorsitzender,  
Vorsitzender Richter am Landgericht Schütt,  
Richter am Landgericht Stichling,  
Angestellter Josef Nowak,  
Angestellter Heinz Vietense,  
Milchhändler Otto Kliefoth,  
Postbeamter Walter Breuer,  
Mechaniker Heinz Klaack,  
Angestellter Carl Zemke  
als Schöffen,  
Staatsanwalt Duhn  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte

spi.

LG ZP (ZH) 26a

-44-

Der WAST-Anspruch im Hinblick auf Oswald Döring war  
negativ (25/4070R), da DC vermutet war einen Oswald Döring<sup>104</sup>,  
wasm die Ermittlungen erfolglos, hier nicht beim RAD  
was (vgl. 25/4081; vgl. unten).

auf RAD-Angehörige namens

Auch die weiteren Hinweise auf ~~ein~~ <sup>ein</sup> Döring  
helfen nicht weiter.

Der Zeuge Wilhelm Hajek, der in Ballitzheim, der  
nicht in S. eingesetzt war, erwähnt einen Unterfeld-  
wachtmeister Döring als Zugführer in der Abteilung 2/17  
und berichtet über die Ostpumpenmaschine, groß  
und kräftig (dick). Dem Vorwissen kann der Zeuge  
nicht nennen (10/1706f).

Der Zeuge Edwin Knechtel, der in Riga, nicht über  
in S. eingesetzt gewesen sein will, erinnert sich eines  
Unterfeldwachtmeisters des Namens Döring. Ein, der einen  
„verrosten“ Mund gehabt habe, wie Ostpumpen,  
ein dickes, von kräftiger Gestalt, der Sachse gewesen  
(10/1583).

Der Zeuge Wilhelm Jüß erwähnt einen RAD-Mann  
Döring mit Glasauge und „schwarze schiefen Mund“  
(10/1614<sup>3</sup>; vgl. weitere vage Personennamen 25/4074/4126).

Aus der Aussage eines Oswald Döring, der selbst  
nicht beim RAD war, ergibt sich, daß keiner verstor-  
bene (25/4037) Bruder Emil Unterfeldwacht-  
meister in der in Johannesburg stationierten RAD-Abteilung  
gewesen ist (15/2494). Wo Emil Döring im

einmal, daß er vielleicht Typilus gehabt habe, dann wieder, daß vielleicht Mittagspause gewesen sei und zog schließlich gar in Erwägung, daß der Vorfall sich vielleicht in der Nähe der Toilette oder seiner Arbeitsstätte ereignet habe. Seine Aussage über den Erschießungsvorgang selbst ist gleichfalls verschwommen und unwahrscheinlich. In der Hauptverhandlung hat er bekundet, gesehen zu haben, wie Nell seines Weges gegangen und der Junge von weitem angekommen sei. Vor dem Untersuchungsrichter hatte er dagegen erklärt, daß er in dem Augenblick aus seiner Wohnbaracke herausgetreten sei, als Nell seine Pistole gezogen, angelegt und den Jungen aus nur wenigen Metern Entfernung erschossen habe. Die Frage, ob er später die Leiche des Juden gesehen habe, hat er in der Hauptverhandlung verneint, während er vor dem Untersuchungsrichter noch angegeben hatte, später mit anderen zusammen gesehen zu haben, wie der Junge am Boden gelegen habe.

Auf eine so unsichere Bekundung läßt sich keine Verurteilung stützen. Der Angeklagte ist darum von diesem Vorwurf freigesprochen worden.

### III. Rechtliche Würdigung.

Zur Frage der Verjährung ist auf die entsprechende Bemerkung zum Fall 1. (vgl. S. 22) zu verweisen.

Soweit die Beweisaufnahme ergeben hat, daß der Angeklagte im Lager Blizyn Tötungen beföhlen hat, fällt ihm

Mord

Krieg war, weiß mich bei Witzke nicht (25/4048). Ein Wilhelm Böring hat angeblich zu seiner Familie Böring nicht gehört (25/2494f) und in dem ~~verwandten~~ Zeugen Oswald Böring mich sonst nicht bekannt (25/2494f).

c) Von dem Angeklagten in S. Adionat gewesen scheinenden RAD-Angehörigen hat mich der Zeuge Karl Gostat - allerdings auch mich vom Hörensagen - bereits berichtet, daß ein Halbaj der Abteilung 4/16 unter Lehmann bei der Erschießung von Juden bei S. mitgewirkt habe. (11/1919 ff.) Davon habe ich Mörke erzählt (11/1919 ff.). Mörke ist tot (14/2421 f). Auf die Aussage des Gostat in im Hinblick auf Lehmann nicht zu kommen.

Die folgenden Zeugen waren ebenfalls in S., über Wissen nicht über eine Beteiligung des RAD in Ts. freigesprochen oder sollen davon nicht wissen:

- aa) Albert Galla = 10/1726 ff.
- bb) Franz Illing = 14/2297 ff.
- cc) Karl Kandler = 10/1653 ff.
- dd) Dr. Häber kleiner = 14/2315 ff (war RAD-Arzt)
- ee) Walter Kuärer = 13/2286 ff.
- ff) August Lange = 11/1819 ff.
- gg) Walter Matzkat = 10/1687 ff.
- hh) Siegfried Naumann = 14/2344 ff.

9. Fall 10. der Anklage.

Dem Angeklagten ist vorgeworfen worden,  
gegen Ende des Jahres 1943 im ZAL Elizy  
einen Juden, der vom Lagerzaun mit einem  
Laib Brot kam und zu den Baracken ging,  
mit seiner Pistole erschossen zu haben.

Dieser Vorwurf, der allein auf der Aussage des Zeugen  
Glaswand beruht, läßt sich nach dem Ergebnis der Hauptver-  
handlung nicht aufrechterhalten.

Der Zeuge Glaswand hat auf das Schwurgericht einen  
sehr unsicheren und unkritischen Eindruck gemacht. Er ver-  
mochte nicht, Selbsterlebtes von Gehörtem sicher zu unter-  
scheiden, versuchte, die vielen Erinnerungslücken durch  
Schlußfolgerungen zu schließen und erging sich in Vermutun-  
gen. Sein Erinnerungsbild ist dabei einem ständigen Wandel  
unterworfen. Das führte zu teils erheblichen Widersprüchen  
zwischen seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren und in  
der Hauptverhandlung. Davon war schon die Rede.

Auch an die Erschießung des jungen Juden, der einen  
oder zwei Laib Brot bei sich getragen haben soll, erinnerte  
sich der Zeuge nur noch bruchstückhaft. Er meinte, daß sich  
der Vorfall während der Arbeitszeit ereignet habe, konnte  
sich aber dann doch nicht erklären, wieso er statt an der  
Arbeitsstätte an seiner Schlafbaracke gewesen sei, vermutet

einmal

ii) Fritz Michel : 11/1824 ff.

ff) Kurt Gitzhouber : 10/1679 ff.

<sup>wichtige</sup>  
Diesen unbilligen Vorwürfen ist bei Richtigkeits des  
RAD bei Tolmagen <sup>hat</sup> ~~ist~~ ungenügend die Aussage des Zeugen  
Gostak und angeht die sonstigen Hinweise auf dazugehörige  
RAD-Einsätze nach Aufbruchende (vgl. oben zu A und  
5/903 ff) <sup>Angabe</sup> ~~Angabe~~ <sup>Angabe</sup> ~~Angabe~~ <sup>Angabe</sup> ~~Angabe~~  
des ehemaligen "Obergruppenführers" des RAD Eisenbeck,  
der Bevollmächtigte für den RAD im Ostland war  
und in Meinung sein will, wie über einen Einsatz  
des RAD im Zusammenhang

Voffenichtlich



3.) Lagerpersonal	35
4.) Allgemeines zu den Beweismitteln	36
5.) Nell als Lagerführer	38
6.) Nells Einlassung	44
a) Verwechslung	
aa. mit seinem Vorgänger	44
bb. mit seinem Nachfolger	44
b) Zeugenverschöpfung - Beweismittelverlust	47
aa. Verschöpfung	48
bb. Entlastungszeugen	49

II. Besondere Feststellungen  
(Einzelvorwürfe)

1.) Fall 2.	
a) Sachverhalt	55
b) Beweiswürdigung	58
aa. Frau Pergamenter	59
bb. M. Rozenwald	62
cc. J. Landau	65
dd. L. Kliegerman	67
ee. A. Mikowski	68
ff. Fr. Kersch	69
gg. A. Friedman	70
hh. J. Kolski	71
ii. M. Kaufman	71
c) Befehlsfrage	72
d) Einlassung des Angeklagten	78
aa. Alibi (Unterstellung)	79
bb. Leumund (Unterstellg)	81
2.) Fall 3.	
a) Feststellungen	82
b) Beweiswürdigung	84
aa. Einlassung Nells	84
bb. Zeugenwürdigung	
aaa. Rozenwald	85
bbb. Horn	88

mit Tötungsverbrechen gehört zu leben, und die <sup>hat</sup> Vbeurteilung, es habe ein ausdrücklicher Befehl bestanden, wonach RAD-Einheiten <sup>hätten</sup> von keinem andern Dienststelle Befehlsverfügungen <sup>nehmen dürfen</sup>, es sei denn, sie <sup>wären</sup> in Kampfhandlungen verwickelt <sup>wäre</sup> und hätten sich des Verbrechens unterzogen (26/4144).

Ob bei Eisenbach und anderen Tötungen aus dem Kreis der RAD eine solche oder eine gezielte Entladung spricht, wenn <sup>sich</sup> <sup>in</sup> <sup>der</sup> <sup>Tabak-</sup> <sup>lignierung</sup> <sup>des</sup> <sup>NS-</sup> <sup>Verbrechens</sup> <sup>gefragt</sup> werden, läßt sich <sup>es</sup> nicht sicher entscheiden. ~~Es hat sich~~ ist nicht auszuschließen, daß solche Tabaklignierungen ~~einzelnen~~ <sup>nicht</sup> ~~Fälle~~ ~~von~~ ~~spontanen~~ ~~Handlungen~~ ~~von~~ ~~Fanatikern~~ ~~waren~~, wie das gerade auch für die Gebirge Döring <sup>nicht</sup> <sup>gilt</sup> <sup>für</sup> ~~Es steht für~~ ~~das~~ ~~Baltikum~~ ~~trifft~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~ersten~~ ~~Teil~~ ~~der~~ ~~ersten~~ ~~Namenslignierungen~~ ~~zu~~ ~~den~~ ~~Beurteilung~~, ~~zu~~ ~~mit~~ ~~schließen~~ ~~wollte~~, ~~und~~ ~~mit~~ ~~schließen~~ ~~konnte~~ ~~und~~ ~~darf~~.

~~Die Ermittlungen nach Oswald Döring haben keinen Erfolg gehabt. Zur ehemaligen RAD-angehörige, die im Baltikum, ~~wo~~ ~~er~~ ~~nicht~~ ~~in~~ ~~S.~~ ~~eingesetzt~~ ~~waren~~ ~~als~~ ~~gewesen~~ ~~sein~~ ~~werden~~,~~

Hamburg, den 15. April 1975

Ergebnisprotokoll

der 5. ordentlichen Sitzung des Verteilungsgremiums  
für den Sammelfonds "Jugendstrafsachen"  
am 15. April 1975

I.

Teilnehmer:

Ordentliche Mitglieder

VRiLG Dr. Olters - Vorsitzender -  
StA Korytkowski  
RiHOLG Dr. Borchert

Beratende Mitglieder

AR Steen (Arbeits- und Sozialbehörde)  
RD Dr. Claussen (Behörde für Schule, Jugend und  
Berufsbildung)

Schriftführerin

JAMtm Perner

II.

- Den Mitgliedern waren zur Vorbereitung der Beschlussfassung folgende Unterlagen übersandt worden:
  - eine Übersicht über die Verteilungsmasse per 15. Februar 1975,
  - eine Übersicht über die den gemeinnützigen Einrichtungen bisher im Sammelfondsverfahren sowie im 2. Halbjahr 1974 im Gerichtskassenverfahren zugeflossenen Bußgelder,
  - Ergänzungsblätter für das Verzeichnis der Bußgeldempfänger - Stand: März 1975 -.
- Aus der Übersicht (vgl. Ziff. 1 a) wurde festgestellt, daß auf dem Unterkonto 3 "Jugendstrafsachen" per 15. Februar 1975 folgende Beträge für die Verteilung zur Verfügung standen:

d) Dokumente über Einsätze des RAD im Rahmen von Tätigkeitsverfahren sind jedenfalls für die besetzten Ostgebiete nicht bekannt.

Nach allem ist allein aufgrund des Hinweises des jungen Polkowski kein Foto gegen Oswald Döring ein Tatverdacht nicht gegeben. Würde er ermittelt werden, wäre ein Gehörtes von ihm nicht zu erwarten. Somit ist ein Verfahren gegen ihn nicht zu erwarten.

C-16) Wilhelm Döring.

Zur Hinblick auf Wilhelm Döring ist auf die Ausführungen zu C-15 zu verweisen.

C-17) Kazys Domackas.

Litauer bei Lide zu C-1 (hier 22/3557).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

C-18) Vitaūtas Domackas.

Litauer wie vor (hier 22/3556). Sachbehandlung wie zu C-1.

C-19) Günther ~~z~~ Ehrbecke.

Gegen Ehrbecke ist, wie bereits ausgeführt (zu A),

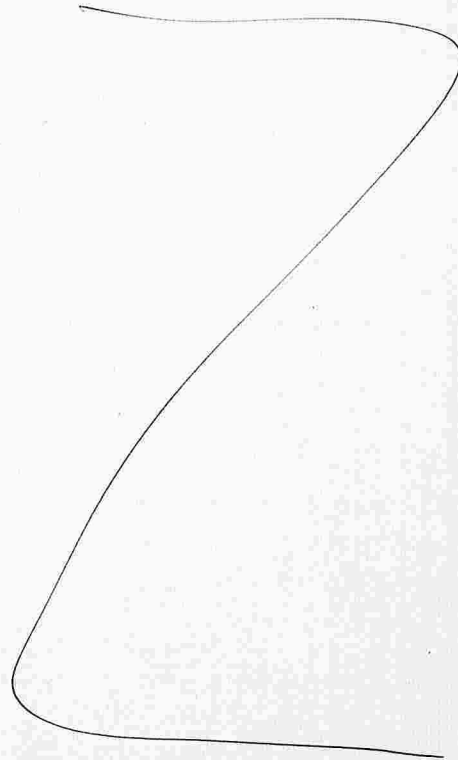
Wenn der Angeklagte gesagt hat, Blum habe ihn nach Blizyn geschickt mit der allgemeinen Weisung "machen Sie man!", "sehen Sie zu, wie Sie fertig werden!", so sprechen schon die Umstände dafür, daß es so gewesen sein wird.

Hier kam schließlich hinzu, daß Nell - wie man es damals sah - es nur mit Juden zu tun hatte, die früher oder später doch liquidiert werden würden. Ob davon ein paar fehlten, weil sie geflüchtet waren, oder ob andere erschossen wurden, muß im April 1943 völlig belanglos gewesen sein:

Die Dienststelle Dr. Böttchers hatte sich seitdem Sommer 1942 laufend damit zu befassen gehabt, zehntausende und hunderttausende von Juden vor allem aus Radom selbst und den größeren Städten und Ortschaften des Distriktes in die Vernichtung zu treiben. Die zeitgeschichtliche Forschung hat festgestellt, daß in den Jahren 1942/43 über eine Viertelmillion Juden allein aus dem Distrikt Radom ermordet worden sind. Wer zunächst übriggeblieben war, sollte kriegswichtige Arbeit verrichten und später gleichfalls liquidiert werden. Zum Arbeitseinsatz solcher Restjuden war zum Beispiel auch das Zwangsarbeitslager Blizyn bestimmt. Ob die Juden dort lebten oder starben, geprügelt oder erschossen wurden, kann dem SSPF oder seinem Vertreter damals unmöglich wichtig gewesen sein. Das gilt auch für Fluchtfälle, wenn nur die kriegswichtigen Arbeiten richtig abgeliefert wurden. Solange nicht Sicherheitsinter-

sen

des Ermittlungsverfahren 2000 J 10/77  
eingeleitet worden. Dies - rechtlich abge-  
handelt - Verfahren hat im Vorlauf zum Gegenstand,  
der Gegenstand ~~ist~~ <sup>im</sup> vorliegenden Verfahren  
<sup>behandelnden</sup> gewesen was, so ließ sich nicht mehr zu  
verurteilen ist.



Gräbniskommando mußte das Grab zuschütten. Später fand der Zeuge Rozenwald Jacke und Mütze des Erschossenen vor der Entlausungsanstalt.

Auch diese Erschießung ordnete der Angeklagte aus eigenem Entschluß an ohne Befehl oder Weisung seiner vorgesetzten Dienststelle.

b) Der Angeklagte bestreitet auch diese Tat: Im Lager habe es überhaupt nur einen einzigen Ordnungsdienstmann gegeben, nämlich den verstorbenen Zeugen Minberg.

aa. Die Einlassung des Angeklagten zur Anzahl der jüdischen Ordnungsdienstmänner ist ebenso falsch wie seine Behauptung, in Blizyn seien nie mehr als wenige hundert Juden gewesen. Ordnungsmänner: "Vertrauenshäftlinge", in Konzentrationslagern Kapos genannt, gehörten notwendig zu jedem Häftlingslager. Ihrer bediente sich die meist zahlenmäßig schwache deutsche Lagerbesatzung als Aufsichtspersonen, Vollstrecker von Prügelstrafen und Ähnlichem. Daß es sie auch im ZAL Blizyn gab, ist durch eine Vielzahl von Zeugen bewiesen worden. Außerlich hoben sie sich von den anderen Häftlingen durch eine einheitliche Schirmmütze ab; bei den Appellen standen sie getrennt von den übrigen. Daß es sie gab, kann auch dem Angeklagten damals nicht entgangen sein, selbst wenn man berücksichtigt, daß Minberg für ihn der allein

maßgebliche

C-20) Eschmann.

Der jüdische Junge David Yisraeli in Ramat-Gan/Israel hat im Nachkriegsprozess gegen Gerscho u.a. behauptet, ein Baltendeutscher namens Eschmann, der als Dolmetscher "beim SD" gearbeitet habe, sei "m.W." (= meines Wissens) bei "den Exekutionen in der Umgebung von Warschau" gewesen (wo Unterscheidung von mir). Über sein Schicksal wisse er nichts (18/3038).

Eschmann kann wegen näherer Hinweise auf die sonstigen Personen und seine Herkunft nicht ermittelt werden. Ermittelt, würde er allein aufgrund dieser Aussage kein Geständnis ablegen. Die Aussage begründet noch keine Tatverdacht.

C-21) Faitekünas.

Die jüdische Frau Saira Kostler in Amberg hat 1969 in einem Vernehmungsgespräch behauptet, dass sie bei ihrer Verhaftung in ihrem Heimatort Lygimäi (etwa 25 km von Lentfer) sich in Richtung Lygimäi, liegt etwa 21 km nordöstlich von S.) getrennt und hat Namen von fünf Litauern genannt. Sie sich in den Verhaftungen beteiligt hat und sich in der Umgebung von Lygimäi befindet. Es handelt sich um Faitekünas (oder Waitekünas/Vaitiekünas)

(ccc) Die Aussage der Zeugen Rozenwald und Horn werden zum Teil weiterhin bestätigt durch die Zeugen Helman und Bolenski.

Die Aussage des Zeugen Helman paßt insoweit in das gewonnene Bild, als auch er Martoffel als älteren Ordnungsdienstmann mit Brille beschrieben hat, der auf dem Appellplatz auf Befehl des Angeklagten vortreten mußte und abgeführt wurde. Es spricht nicht gegen die Zuverlässigkeit dieser Bekundung, daß der Zeuge weitere Einzelheiten nicht zu berichten wußte und auch den Grund für die Maßnahme nicht kannte. Da der Zeuge nicht Mitglied des jüdischen Ordnungsdienstes war, konnte er nämlich weitere Einzelheiten nicht beobachten, sondern sie allenfalls aus Erzählungen anderer erfahren. Zwar war der Zählappell möglicherweise tatsächlich schon beendet, als der Angeklagte sich dem jüdischen Ordnungsdienst zuwendete. Das geschah dann aber gleich im Anschluß an die Auflösung des Appells, so daß die angetretenen Häftlinge noch beobachten konnten, wie Nell sich den Ordnungsdienstleuten zuwendete, Martoffel vortreten mußte und abgeführt wurde.

Obwohl der Zeuge Helman den Angeklagten noch heute haßt und verabscheut, hält das Schwurgericht seine Bekundungen für glaubhaft. Seine Abneigung Nell gegenüber ist in die Darstellung nicht eingegangen, so daß sie den Sachverhalt etwa verbogen hätte. Die Aussage steht deshalb auch in Einklang

Handels etwa Jahrgang 1906 Petras Gaibas, etwa  
Jahrgang 1901, <sup>(oder Jonas Kvedaras)</sup> Juozas Kvedaras, etwa Jahrgang  
1911, <sup>(oder Sidaras)</sup> Pranas Sidaras, etwa Jahrgang  
1916, und Jonas <sup>(oder Zibekas)</sup> Zibekas, etwa Jahrgang  
1921 (der letzte ist der Jonas Čibekas auch  
in der Liste 22/3552 ff, hier 22/3556 erwähnt).  
Zu diesen Litauern sind aus der Liste 22/3552 ff  
noch Atanas Čibekas (22/3556), <sup>vgl. 15/2600</sup> Karys  
Sideris (22/3576) und Povilas Nilyidas  
(22/3570) hinzu zu nehmen, die ebenfalls zu  
den Vätern der Juden in ~~Lygima~~ Lygimas gehört  
haben sollen. Gewanden nicht geben können.

Die Zeugin hat näherer Hinweis zum Aufenthalt in insbesondere  
Es ist vorstellbar vermutet werden, welche Litauer,  
unter Mithilfe von Emigrantenorganisationen, zu  
ermitteln (5/899 ff, 6/1005 ff / 1009, ~~1085~~  
17/1085, 8/1272/1275). Die Zeugin sollte  
bei, mit Rechts 5/899 ff auf die hier aufgeführten  
Schwierigkeiten hingewiesen <sup>(5/899 ff)</sup> Am Ermittlungsverfahren  
betreffend NSB-Verbrechen in Polen ist allgemein  
bekannt, daß u. a. Litauer als Hilfspolizei  
der SS fungierten und sich auch durch besondere  
Grausamkeit gegenüber jüdischen Opfern auszeich-  
neten.

Beispielsweise die von der Zeugin Köstler Gewanden in

Verein  
empfehlen

geführt wurde, zu sehr bewegt war, um in diesem Augenblick weitere Einzelheiten, etwa die Zusammensetzung der Gruppe, die Martoffel abführte, in sich aufzunehmen. Nach allem ist es wohl möglich, daß der Angeklagte bei der Erschießung Martoffels persönlich dabei war, zumal sie eine der ersten Exekutionen im Lager war. Aber sicher feststellen läßt es sich nicht.

Demgegenüber ist bewiesen, daß die Erschießung Martoffels vom Angeklagten befohlen worden ist. Die Aussage Rozenwalds, aus der das folgt, ist oben schon gewürdigt worden. Es ergibt sich überdies zwingend aus den Umständen: Die Hinrichtung Martoffels war eine gezielte Terrorisierung und Einschüchterung des jüdischen Ordnungsdienstes, die nur der Kommandant persönlich und niemand sonst anordnen konnte. Keiner aus seiner Umgebung hätte es gewagt, auf eigene Faust, ohne seinen Befehl dem jüdischen Ordnungsdienst derart zuzusetzen, einer Gruppe privilegiertester und für die Funktionsfähigkeit des Lagers wichtiger Häftlinge. Mit der Stellung Nells, seiner Autorität und dem Stil seiner Amtswaltung, die oben schon gewürdigt worden sind, wäre das unverträglich gewesen. Auch während einer vorübergehenden Abwesenheit, die allenfalls ganz kurz hätte gewesen sein können, wie oben ausgeführt, würde keiner es gewagt haben, eine solche Aktion zu veranstalten.

(ccc)

es nach Subjekt ohne genaue Personennamen nicht möglich, einen strengen Aufschluß in der Bundesrepublik festzustellen. Es gibt aber für alle Gemeinden mit einem hiftigen Anhaltspunkt dafür, daß sie den üblichen Nachforschungen unterworfen wären, ~~ihnen~~<sup>ihnen</sup> müßten ~~an~~<sup>ihnen</sup> ~~erhalten~~<sup>ihnen</sup> sein, daß ~~die~~<sup>die</sup> ~~Fälle~~<sup>Fälle</sup> ~~entweder~~<sup>entweder</sup> ~~den~~<sup>den</sup> ~~Teil~~<sup>Teil</sup> ~~der~~<sup>der</sup> ~~Denkmale~~<sup>Denkmale</sup> ~~waren~~<sup>waren</sup> ~~oder~~<sup>oder</sup> ~~die~~<sup>die</sup> ~~Teil~~<sup>Teil</sup> ~~der~~<sup>der</sup> ~~Denkmale~~<sup>Denkmale</sup> geworden ~~sind~~<sup>sind</sup> ( § 7 II Satz 1 StGB). ~~Dabei~~<sup>Dabei</sup> ~~fehlt~~<sup>fehlt</sup> ~~jeder~~<sup>jeder</sup> Hinweis. Auch in dem in Köttles spricht man von - nicht eingetragenen - Anhalten.

Somit besteht zunächst aus rechtlichen Gründen kein Anlaß, die Verfahren gegen die Gemeinden einzuleiten. Es gibt auch für alle anderen, in dem ~~Abstand~~<sup>Abstand</sup> ~~zwischen~~<sup>zwischen</sup> ~~den~~<sup>den</sup> ~~Verfahren~~<sup>Verfahren</sup> ~~gegen~~<sup>gegen</sup> ~~die~~<sup>die</sup> ~~Gemeinden~~<sup>Gemeinden</sup> ~~22/3552 ff.~~<sup>22/3552 ff.</sup>

(- 22) Heinrich Forder.

Der verlorene ehemalige SS-Hauptsturmführer Heinrich Forder war Beauftragter der mehr A-b gemauerten Ermittlungsverfahren, das im wesentlichen bei von Forder geleitete sog. Kinderaktion am 5. 11. 1943 zum Bestand hatte. Hier ist nichts zu veranlassen.

(- 23) Antanas Galinas.

Litauer bei Lide zu C-1 (hier 22/3559). Subbehandlung wie zu C-1.



folgt aus der Stärke des persönlichen Miterlebens und der menschlichen Größe des Opfers, unter dessen Eindruck Horn noch heute steht.

Horn persönlich hat von der Anordnung Nells an Mincberg nichts mitbekommen. Das ist leicht erklärlich: Durch die Repressalie wollte der Kommandant den jüdischen Ordnungsdienst treffen; hier ging es nicht um allgemeine Abschreckung durch öffentliche Verkündung. Deshalb haben auch die meisten anderen Häftlinge davon allenfalls am Rande oder aus Erzählungen des Ordnungsdienstes etwas erfahren. Es zeigt die Vorsicht und Selbstkritik des Zeugen Horn, wenn er bekundet, sich nicht mehr daran zu erinnern, von wo, bei welcher Gelegenheit und auf wessen Anordnung hin Martoffel zur Erschießungsstätte fortgeführt wurde, obwohl der Zeuge als Angehöriger des Begräbniskommandos wahrscheinlich auch diese Phase miterlebt hat. Es ist verständlich, daß er sich nach so langer Zeit an solche für ihn unwesentliche Einzelheiten nicht mehr erinnert.

Die Aussage dieses Augenzeugen beweist, daß Martoffel getötet wurde. Sie findet insoweit ihre Bestätigung in der Aussage des Zeugen Rozenwald, der die Fortschaffung des Martoffel zum Erschießungsplatz und später Jacke und Mütze des Opfers gesehen hat.

Ob Martoffel, wie der Zeuge Horn es erinnert, innerhalb des Lagerkomplexes erschossen und begraben wurde, ist

nicht

C-27) Hans Gewecke.

114

Gegen den vielfach beladeten ehemaligen Gebietskommissar von Rhenan Hans Gewecke ist in diesem Verfahren nichts zu veranlassen. Alle Beladungen, die gegen ihn vorliegen, sind auch in dem Libelle des Verfahrens gegen Gewecke u. a. bekannt (vgl. zu A).

C-28) Werner Gottahalk.

Zur Person des zeitweiligen Führers des Restkommandos EK 2 in S. ist auf die Ausführungen zu B-2 Bezug zu nehmen. Da Gottahalk tot ist, braucht ein Verfahren nicht erst eingeleitet zu werden. Gottahalk ist in den folgenden Abteilungen belastet worden: 1/140 f, 2/333 f, 9/1368 ("Potahalski") / 1386, 14/2312, 18/2997, 20/3333 / 3361 f / 3366 / 3369, 21/3400.

C-29) Erich Goap.

Der ehemalige Polizeirevierführer Goap, der mit einer zbv-Kompanie in S. lag, mußte nach eigenen Angaben eine Tapferkeitsmedaille <sup>25</sup> erhalten, ~~da kein Name in einer Liste vorhanden~~ <sup>war</sup>, vom Ghetto unter Führung des Leutnants Wagner mit fünf Mann der Kompanie beim Abtransport von 25 jüdischen Frauen und Männern vom Ghetto in S. mitbrachten. Die Namen der Juden



Horn erlebte, wie Martoffel sich selbst als Opfer meldete und seinen Entschluß damit begründete, daß er bei den Aussiedlungen seine ganze Familie verloren und das Leben für ihn deshalb seinen Sinn verloren habe. Das prägte sich dem Zeugen unauslöschlich ein als ein Akt des Heldentums und menschlicher Größe.

Die Erinnerung des Zeugen Horn setzt dann erst wieder an der Grabstelle ein, die, wie er meint, im Lager gelegen habe.

Eine Reihe von Erlebnissen und Bildern stehen Horn heute noch sicher und deutlich vor Augen: Das Ausheben des Grabes; Nell, der dabei stand; wie Martoffel sich ausziehen mußte und ihm - Horn - seine Goldrandbrille überreichte; wie Martoffel erschossen wurde und er selbst, der Zeuge, das Grab zuschaukeln mußte.

Die Persönlichkeit des Zeugen Horn wurde bereits im Rahmen des Falles 1. gewürdigt. Auch bei dem Bericht über die Erschießung Martoffels hat sich der Zeuge auf die Schilderung dessen beschränkt, was er sicher weiß. Im Gegensatz zu manchen anderen Zeugen zeigte er unumwunden an, wo trotz intensiven Nachdenkens in seiner Erinnerung nur noch ein "weißer Fleck" ist; er versuchte nicht, diese Erinnerungslücken durch Mutmaßungen oder Schlußfolgerungen zu schließen. Er machte auch deutlich, wessen er nicht ganz sicher war. Daß er sich gerade an diesen Fall noch so genau erinnerte,

folgt

wurden aus einer Litr aufgezogen. Die Juden bedingen mit Gepäck einen Lkw, der insgesamt vier Trol fahren mußte. Der Zeuge selbst sparte, ließ die Juden aufstellen der Osten litauischen Polizisten mitgeben worden und von diesen hinter Gebirg entlassen worden waren. Den Namen des Transportbegleiters, von dem Group hier alles erfahren hat, ist ihm nicht mehr einmündlich. Wess Da er friedlich während Abtransport auf eine Transportstraße umstellung hindurchenden schien, wollten mehr Juden mitfahren, als auf der Litr standen. Wagner ließ das nicht zu. Er verbot zu dem einen Namen "Wenn die weißten!" (14/2410 f = 27/4282 f).

Väinöle v:  
44

Objektiv hat Group durch den von ihm eingerichteten Verhalten eine Beihilfe zum Mord geleistet. Es gibt jedoch an, nicht gewußt zu haben, was mit den Abtransportierten geschehen würde, und zwar bis zur Abfertigung des letzten Teil-Abtransportes. So ist die Aussage zu verstehen. Sie verdient deshalb Glauben, weil Group im Aktenprotokoll 141 J 534/60 - Komplex C - offen die Teilnahme an Personenüberführungen von Juden <sup>bei Tage</sup> in voller Kenntnis und der subjektiven Nachsicht angegeben hat. <sup>Je</sup> Das Verfahren ist gemäß § 153 a StPD, wegen § 47 Nr. 1 StGB wegen geringer Schuld eingestellt worden.

Wieder Kompanie - Angehörige haben zu Litr Abtransport

und Zweck der Exekution ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. Hingegen bleibt unsicher, ob der Angeklagte selbst geredet oder die Bekanntgabe Minberg überlassen hat. Möglicherweise hat Minberg nach vollzogener Exekution noch einmal sprechen müssen.

Die Judengruppe wurde auf Nells Befehl von Ukrainern unter dem Kommando eines deutschen SS-Mannes in den Wald geführt und dort erschossen. Der Angeklagte selbst hat an der Erschießung nicht mitgewirkt. Nachdem die Opfer abgeführt worden waren, hatte der Angeklagte den Appellplatz vielmehr verlassen und war ins Vorlager gegangen.

Die Opfer sind von jüdischen Häftlingen, die der Erschießung beiwohnen mußten, begraben worden. Diese haben abends im Lager davon berichtet. Die Zeugin Pergamenter, die auf dem Appell einen Schock erlitten hatte, als ihr Mann vortreten mußte, hat durch Vermittlung eines deutschen SS-Mannes später die Stätte besuchen können, an der ihr Mann erschossen worden ist.

b. Die Feststellungen lassen einiges offen: Über das weitere Schicksal der Flüchtlinge, deren Verschwinden die Repressalien nach sich gezogen hatte, konnte das Schwurgericht Verlässliches nicht feststellen, wie auch schon die Einzelheiten der Flucht nicht haben geklärt

werden

In S. nicht eingest. Wagner ist verstorben  
(27/4285).

Nach Sachlage ist gegen Geop ein Verstoß nicht zu  
erwarten. Es ist in diesem Verfahren der Zeuge ~~verstorben~~  
verstorben. Es fehlen nämlich entscheidende tatsächliche  
Anhaltspunkte für die subjektiven Voraussetzungen <sup>nach Verstoß</sup> zum Verstoß  
am Tode.

das nicht!". Näheres sagte er ihr aber nicht. Nachdem Minberg von Cukier erfahren hatte, daß die Arbeitsgruppe geflohen war, gab er dem Kommandanten Nell davon Kenntnis. Dieser ließ alsbald nach den Entwichenen suchen. Wahrscheinlich ist schon am Vormittag einer der Flüchtlinge - ein Junge - ergriffen worden. Zwei Zeugen, die das erwähnen, wissen zu berichten, man habe ihn gequält und mit Wasser übergossen, um ihn zum Reden zu bringen. Er sei schließlich schon halbtot gewesen. Es steht aber fest, daß die Flüchtlingsgruppe im übrigen zunächst nicht gefaßt werden konnte.

Beim Abendappell, der - wie üblich - nach der Arbeit stattfand und bei dem alle Häftlinge angetreten standen, stellte der Angeklagte fest, daß die Flüchtlinge nicht zurückgeschafft worden waren. Deshalb ließ er mindestens sechs Juden vortreten, die - wie die Geflohenen - aus Tschestochau gekommen waren. Darunter waren zwei Brüder, die ihrer dunklen Hautfarbe wegen die "Zigeuner" genannt wurden. Schließlich rief der Angeklagte den Ordnungsdienstmann Cukier heraus, weil er ihn für die Flucht verantwortlich machte. Als diese Juden vor die Front gestellt wurden, wußten die anderen alsbald, daß die Gruppe zur Exekution bestimmt war: Einer der "Zigeuner" flehte um sein Leben; eine Frau, die neben der Zeugin Pergamenter stand, brach aus Mitleid mit den Opfern in Tränen aus; Minberg versuchte, bei Nell ein gutes Wort für Cukier einzulegen. Es steht auch fest, daß auf dem Appell Grund

und

C-30) Gögelinas.

117

Litauer bei Lita zu C-1 (hier 22/3558).  
Selbstbehandlung wie zu C-1.

C-31) Herns.

Ein SS-Führer namens Herns wird ~~erzählt~~ von dem <sup>jüdischen</sup> Boyen Jossif Josselkin in Lake Success/Südafrika erwähnt und in einem ~~berichtet~~ <sup>berichtet</sup>, daß Herns a) hier bei Führer "des" Einsatzkommandos gewesen sein soll, <sup>das</sup> Ende Juli 1941 in S. und Umgebung "für die gesamte jüdische Bevölkerung von Bialystok und Umgebung" zur Tötung nach Litauische Wälder zusammengeführt habe (7/1142), b) Herns <sup>arbeitete</sup> mit anderen SS-Führern "bei Befehlen für die Entlohnungen gegeben" ~~haben~~ und c) einen abschließenden Befehl unterzeichnet habe, wonach allen, die Juden verhaften würden, mit dem Tode bedroht <sup>würde</sup> (8/1322). Zu a) hat sich Josselkin auf Angaben des Pfannes Bronskis bezogen, der ihn bei sich verhört und ihm den Befehl zu c) gezeigt habe. Offenbar ~~ist~~ <sup>ist</sup> ~~es~~ <sup>es</sup> ~~klar~~ <sup>klar</sup> ~~aus~~ <sup>aus</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Angaben~~ <sup>Angaben</sup> ~~von~~ <sup>von</sup> ~~Herns~~ <sup>Herns</sup> ~~und~~ <sup>und</sup> ~~dem~~ <sup>dem</sup> ~~Verbleib~~ <sup>Verbleib</sup> ~~des~~ <sup>des</sup> ~~Bronskis~~ <sup>Bronskis</sup>

für Namen, Örtlichkeiten und besondere - oft nur am Rande interessierende - Einzelheiten hinzu. Das Schwurgericht hält darum seine Aussage zum Fall Martoffel, soweit sie auf eigenem Miterleben beruht, unbedingt für zuverlässig.

Der Zeuge war dabei, als Mincberg den Ordnungsdienst-  
männern mitteilte, daß der Lagerkommandant die Erschießung  
des jüngsten oder ältesten Ordnungsdienstmannes angedroht  
habe für den Fall, daß die Suche erfolglos bleiben würde.  
Ob Rozenwald auch gehört hatte, wie der Angeklagte dies  
zuvor Mincberg mitgeteilt hatte, ist nicht völlig sicher.

Dem Zeugen ist zu glauben, daß er von der Beratung  
des Ordnungsdienstes wußte, weil von dessen Entscheidung,  
wie er annahm, sein eigenes Leben abhing. Ganz zuverlässig  
sind schließlich auch seine Bekundungen über die Vorgänge  
am - oder nach - Ende des Morgenappells, als Nell den OD-  
Chef-Mincberg nach der gefällten Entscheidung fragte, Minc-  
berg ihm mitteilte, daß Martoffel das Opfer sei und dieser  
alsdann vortreten mußte und von dem Erschießungskommando  
abgeführt wurde.

Es ist verständlich, daß Rozenwald in diesen erregen-  
den Augenblicken nicht deutlich wahrgenommen hat, wer als  
Erschießungskommando und welche Juden als Begräbniskomman-  
doe mitgingen. Später hat Rozenwald dann Martoffels Jacke  
und seine Mütze, die mit seinem Namen gekennzeichnet waren,  
vor der Entlausungsanstalt gefunden und damit eine weitere

Bestätigung

nicht machen. Es hat nicht unmittelbar werden  
können, selbst von mehreren ehemaligen SS-Führern  
im Namen Herrn gemeint sein könnte (vgl. 7/1185,  
27/4299).

Die behaupteten Angaben zu a) und b) sind zu  
unbestimmt, um bei Einleitung eines Ermittlungs-  
verfahrens zu unterstützen. Es kann auch nicht davon  
ausgegangen werden, daß "Herr", selbst er ermittelt  
werden, sich selbst unabsichtlich beladen würde.  
Pöplichers Bericht im Namen des Zeugen auf seinen  
Töchter. Es fällt auf, daß ein angeblich  
führende Richtig sein überhangt nicht zu sein  
wird.

Die Angaben zu c) bezeichnen noch keine defekte  
Handlung. Inhaltspunkt habe, das hier abge-  
hildete Beispiel für Nachbarn heraus geworden ist,  
fehlen völlig.

das Schwurgericht vernommen, soweit sie erreichbar und die Beweisbehauptungen erheblich waren. Das hat nichts zur Entlastung des Angeklagten erbracht, z.T. stattdessen die Vorwürfe nur bekräftigt.

Zu Unrecht beruft sich der Angeklagte auf Szlamek Mincberg, der für ihn ausgesagt haben würde, hätte er als Zeuge noch vor das Schwurgericht kommen können, und auf den verstorbenen Arzt Dr. Milstein, durch dessen Bekundung vor dem Untersuchungsrichter die Anklagevorwürfe widerlegt würden. Daß der Angeklagte glaubt, ausgerechnet der Chef der jüdischen Lagerpolizei Mincberg hätte ein Leumundszeuge für ihn sein können, zeigt, wie wenig er die Dinge so sehen will oder kann, wie sie vor 30 Jahren gewesen sind. Die Rolle, die Mincberg damals in Blizyn spielen mußte, ist durch eine Fülle von Aussagen so deutlich geworden und gut gesichert, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß Mincberg im Ergebnis nicht würde gesagt haben können, was Nell glauben machen will.

Vielleicht hätte er in der Tat manches Positive über den Angeklagten berichten können: Daß die Häftlinge eine Fußballmannschaft aufstellen durften, daß es zuweilen Wetschwimmen in der Kamienna mit anschließender Preisverteilung gab, daß der Angeklagte den Ärzten oft persönlich geholfen hat und anderes mehr. Ohne Zweifel hat Mincberg aber mehr Schreckliches erlebt und mitvollziehen müssen, vieles, was in diesem Verfahren gar nicht

kundgeworden

C-32) Hic.

v (wohl richtig: blutige)

In dem oben erwähnten Tagebuch des Eliezer Genszaler (vgl. C-13) stehen unter der Überschrift "Über schrift" die deutschen "Heraus" n. a. in "Angelhörigen der SD" Hic, Karl und "Schweizer" erwähnt und gesagt, Hic und Karl (offenbar Nachname) hätten geschlagen und getötet, "Schweizer" habe Opfer zu Tode gequält (11/1901). Die Identität der genannten Angehörigen der Gilecher Polizei ist nicht geklärt und magst näher Hic was nicht klärbar. Diese Tagebuchstelle ist auch nicht mit den Angaben von Aufzeichnungen überein, wo es kein Rückschluß auf <sup>die Tötung</sup> ~~ein~~ best. der behaupteten Verbrechen möglich ist. Die Täter hießen eher dem EK 3 als dem EK 2 ~~anzuhören sein~~, ~~§~~ sind jedoch identifiziert nicht zu ermitteln. E

Der Hinweis in dem Tagebuch begründet keinen der Verfahrenseinleitung ausreichenden Tatverdacht. Es fehlen jegliche Angaben, die eine Konkretilisierung der Vorwürfe ermöglichen würden, so viel keine Beweismittel und keine sonst ähnlichen Hinweise zu weiteren Aufklärung gegeben. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf den Beweiswert des Tagebuchs einzugehen, das nur in einer Kopie greifbar ist und mit dem sich ~~das~~ ~~genügend~~ ~~über~~ ~~zufällig~~ ~~auswachen~~ im Rahmen des üblichen Verfahrens gegen Genszaler u. a. Gegenstand umfangreicher Ermittlungen und Erörterungen war (vgl.

setzte Dienststelle war: Sie konnte sich schlechterdings nicht dabei aufhalten, dem Kommandanten von Blizyn zu sagen, was er tun müsse und ihm - von besonderen Ausnahmen abgesehen - Befehle zu geben.

Es gibt demgegenüber keine positiven Indizien von Gewicht dafür, daß der Angeklagte allgemein Tötungsbefehle aus Radom bekommen hat; der Fall des Magazinverwalters Schatz kann gewisse Besonderheiten aufgewiesen und eine Kontaktnahme Nells mit Radom zur Folge gehabt haben. Darauf ist später zurückzukommen.

Die beiden Zeugen der deutschen Seite, Slotosch und Mayr, berichten nichts über Befehle von außerhalb. Auch Dr. Milstein, der neben dem verstorbenen Polizisten Minoberg zu den Juden gehört haben dürfte, die in Blizyn viel wußten, bekundet darüber nichts. Die entsprechende Frage des Verteidigers hat er - beim Untersuchungsrichter - mit der lakonischen Bemerkung beantwortet: "Er war unumschränkter Herr im Lager!" Hätte es Tötungsbefehle von außerhalb gegeben, so würde Nell ihm davon vermutlich irgendwann erzählt haben. Er hat immerhin selbst gesagt, er habe mit Dr. Milstein in seiner Wohnung unter vier Augen auch heikle Fragen besprochen. Dr. Milstein hätte sicherlich vor dem Untersuchungsrichter mit einem solchen Wissen nicht hinter dem Berge gehalten. In seinen Augen hätte ein höherer Befehl den Angeklagten im Ergebnis eher entlasten müssen, und einer solchen Entlastung hätte Dr. Milstein nicht im Wege stehen wollen.

Demgegenüber

120  
9/1391 f / 1404, 17/2855 ff, 18/2988 f,  
20/3345 ff / 3376 ff).

Im Ergebnis ist gegen Hirs - und ebenso gegen Karl und Schneider -, ~~da~~ da aufgrund der zu machenden Vorurteile so bei Ermittlung und Befragung der Verdächtigten Geständnisse nicht zu erwarten wären, zu Verfahren auf der bisherigen Erkenntnisgrundlage nicht einzuleiten.

### C-33) Herbert Horst.

Bericht zu B-10 erwähnt. ~~Führt~~ Belastungen: 2/153/175, 11/1745 f. Ein Verfaßten ist nicht einzuleiten.

### C-34) Hilke.

(von Patzke wie Horst Ehefrau)

Der wie Horst (C-33) von Patzke erzählt wird belastete (<sup>1601</sup> 2/175, 11/1745 f) Kommandosangehörige Hilke ist auch zu B-11 erwähnt worden. Es ist nicht einwandfrei geklärt, die Aussagen festzustellen. Patzke hat Hilke als einen etwa 1912 geborenen SS-Unterscharführer aus der Pfalz beschrieben (2/158). <sup>berühmt war</sup> Von ~~dem~~ Hermann Hilke, geboren am 6.9.1909 <sup>in Weiskirchen</sup>, der für tot erklärt, nachdem er im Einsatz seinen Bein im März 1945 vermisst worden ist (2/247/256),

Wir wissen sicher, daß in diesem Lager die Prügelstrafe an der Tagesordnung war; das schildern fast alle jüdischen Zeugen. Es wurden immer wieder Häftlinge erschossen - mehr als die, derenwegen der Angeklagte vor Gericht gestellt worden ist. Schon die Bekundung des österreichischen Zeugen Meyer liefert dafür ausreichenden Beweis, wenn er von Erschießungen spricht, für die laufend Gruben ausgehoben worden seien.

Die Überzeugung der Juden war richtig, daß es stets von Nells Willen abhing, ob geschlagen, eingesperrt, erschossen oder ob eine dieser Strafen nach der anderen vollzogen wurde: Hätte der Angeklagte sich immer mit Radom in Verbindung gesetzt, um sich sagen zu lassen, wie er im Einzelfall auf sogenannte Verstöße reagieren müsse, dann hätte er viel Zeit am Telefon verbringen müssen und wäre damit beim SSFF auf wenig Gegenliebe gestoßen.

Für eine ziemlich freie, von der vorgesetzten Behörde kaum eingegengte Stellung des Kommandanten von Blizyn spricht schließlich auch der Umstand, daß Nells Nachfolger Heller innerhalb gewisser Grenzen sehr eigenwillig verfahren konnte, ohne daß die vorgesetzte Dienststelle ihm in den Arm fiel. Dessen Nachfolger Gosberg wiederum machte von diesen Möglichkeiten einen üblen Gebrauch und ließ seinen schlechten Trieben freien Lauf. Zwar hatte Heller es nicht mit dem SSFF Radom zu tun, weil die Unterstellungsverhältnisse inzwischen geändert worden waren. Aber wer immer die vorge-

setzte

<sup>mehr</sup>  
 läßt mich nicht mitfragen, ob er in S. gewesen  
 (vgl. 27/4334 ff.)  
 Ich bin auch glücklich zu hören  
 vermehrt Er stellt die Sache für Kofman ein  
 Ich  
 Ich darf nicht einreden.



etwa 35 Jahre alte Martoffel, der als auffälliges Merkmal eine Goldrandbrille trug. Jüngstes Mitglied war wahrscheinlich der ebenfalls aus Radom stammende Cukier, der den Spitznamen Panczka (Pfannkuchen) trug.

Im Verlauf der Besprechung meldete sich Martoffel freiwillig als Opfer für die vom Angeklagten befohlene Erschießung. Er sagte, daß er seine ganze Familie verloren habe und sein eigenes Leben deshalb ohne Sinn sei.

Beim folgenden Morgenappell wurde festgestellt, daß die Suche erfolglos geblieben war. Gegen Ende des Zählappells oder daran anschließend wandte sich der Angeklagte an Minberg und fragte ihn, wie der Ordnungsdienst entschieden habe. Minberg teilte es mit, woraufhin Martoffel vortreten mußte und auf Nells Geheiß von Ukrainern - möglicherweise unter Führung von "Ronczka" - abgeführt wurde. Dem Erschießungskommando und dem Opfer folgte ein aus jüdischen Häftlingen bestehendes Begräbniskommando, dem auch der Zeuge Horn angehörte.

Die Erschießung und Beerdigung fand wahrscheinlich innerhalb des Lagers statt, möglicherweise aber auch in dem außerhalb des Lagers gelegenen "Wäldchen". Martoffel mußte seine Kleidung ablegen und wurde von Ukrainern durch Schüsse aus Karabinern getötet. Zuvor hatte er dem Zeugen Horn seine Goldrandbrille mit den Worten übergeben, daß ein anderer sie vielleicht noch werde gebrauchen können. Das Be-

gräbniskommando

C-35) Stasys Ignatavicius.

Litauer in Litte zu C-1 (kur 22/3563). Sachbehandlung wie zu C-1.

(Witautas  
C-36) Jwanaiskas.

Jwanaiskas oder Jwanaiskas ist nach mehreren Aussagen jüdischer Zeugen der Anführer einer Gruppe von Litauern gewesen, die ~~mit~~ <sup>als</sup> Partisanen bezeichnet werden und unter denen man sich Litauer vorzustellen hat, die das Ziel <sup>haben</sup> des "Nationalen Litauischen Parte" verfolgten, Litauern "judeofor" zu machen, sich während der russischen Besetzung im Untergrund <sup>hielten</sup> zu halten und den Deutschen ~~gegenüber~~ <sup>gegenüber</sup> zumindest in den ersten Monaten helfen, den jüdischen Bevölkerungsteil aufzuspiren und einzusortieren. (Wesentliche Fundstellen insoweit: 9/1430/1436/1530/1540f, 18/3009/3046, 20/3308, 22/3560f). Diese Litauer-Gruppe war paramilitärisch organisiert und ~~war~~ <sup>wurde</sup> daher von den Zeugen als "litauische Polizei" <sup>angesehen</sup> empfunden. Sie war unter der Führung des Jwanaiskas zumindest Mitte September 1947 an ~~Exekutiv~~ <sup>Exekutiv</sup> Massenanschlägen in der Umgebung Raudens beteiligt (Wesentliche Fundstellen insoweit: 9/1430 = 18/2947, 18/2998/3009/3014/3051f, 22/3560f/3577).





Zwar scheinen dem Zeugen Distanz und Augenmaß zu fehlen, die Rozenwald und Landau auszeichnen. Wenn er bemerkt, Nell habe tausend und mehr Tote auf dem Gewissen, so ist das stark übertrieben und läßt die Vermutung zu, daß der Zeuge immer dann zu Übertreibungen neigt, wenn er sich gefühlsmäßig engagiert. Deshalb ist er aber nicht schlechthin, in allem, was er berichtet, unzuverlässig: Die Einzelbeobachtungen zum Fall 2. kann er sich nicht ausgedacht haben, um Nell zu belasten; insoweit ist der Bericht auch aus einem Hang des Zeugen zu Übertreibungen nicht ableitbar. Er beruht offenbar auf wirklichem Erleben und deckt sich deshalb mit den Aussagen anderer zuverlässiger Zeugen.

ee. Auch die Bekundung des Zeugen Mikowski aus Ostrowiec bestätigt die Feststellungen des Schwurgerichts: Er berichtet von der Flucht einer Gruppe von sieben Juden und der entsprechenden Repressalie, die der Kommandant auf dem Appell angeordnet hat. Auch ihm sind die beiden Brüder "Zigeuner" aufgefallen, weil sie den Angeklagten vergeblich zu erweichen suchten. Mikowski weiß, daß mit der Gruppe der Delinquenten ein religiöser Jude zum Walde gegangen ist. Obwohl der Zeuge von einem Polizisten in diesem Zusammenhang nichts berichtet, besteht an der Identität des Geschilderten mit dem angeklagten Vorgang kein Zweifel.

Mikowski ist im ganzen kein besonders gut orientierter

ter

C-38) Janūsaiškas,

Litauer bei Litke zu C-1 (hier 22/3562).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

C-39) güchma.

Wie vor (22/3563)

<sup>Hellmüt</sup>  
C-40) Kaiser.

Nach der Aussage des oben erwähnten Zeugen Kibost in Dünaburg, / USA soll ein der Leiter der Lederwerke in S. Erschließungen empfehlen von S. geleitet haben (18/3052). Er handelt sich um den Kaufmann Hellmüt Kaiser, der in Haldenbete wohnt (16/2730~~2~~, 19/3174). Die beladene Aussage enthält auch viele weitere Verfehlen gegen Gerechtigkeit u.a., so daß hier wegen Schwere der Sache nicht zu verurteilen ist.

C-41) Karl.

Berichtig bei "Karl" ist auf C-32 Bezug zu nehmen.

hat den Zeugen interessiert, nicht aber erregt und verstört, wie es bei anderen jüdischen Zeugen geschehen ist. Der Zeuge hatte für den Angeklagten nur Verachtung übrig. Wenn sein Bericht dazu beitrug, Nell ins Gefängnis zu bringen, so konnte das dem Zeugen nur recht sein. Aber diese Aussicht hat ihn nach der Überzeugung des Schwurgerichts nicht bewogen, etwas Falsches oder Ungewisses zu behaupten.

Während es anderen Zeugen immer wieder schwergefallen ist, eigenes Wissen und bloße, wenngleich zumeist recht plausible Schlussfolgerungen auseinanderzuhalten, konnte der Zeuge Landau das eine vom anderen deutlich trennen. Er ist auch offensichtlich der Versuchung nicht erlegen, Erinnerungslücken zu schließen oder zu füllen.

So stellt seine Bekundung zum Fall 2. der Anklage eine zuverlässige Ergänzung und Bestätigung dessen dar, was andere Zeugen dazu bekundet haben.

dd. Auch die Aussage des kommissarisch vernommenen Zeugen Leon Kliegerman paßt in das Bild und bestätigt die sonst gewonnenen Erkenntnisse. Manche Einzelheiten - so der Bericht von den Brüdern "Zigeuner", der Hinweis auf einen Ordnungsdienstmann, die Erwähnung der Grabgräber und anderes - machen die Identität des geschilderten mit dem angeklagten Fall unzweifelhaft.

Zwar

C-42) Tolia Karpys.

Litauer in Liste zu C-1 (hier # 22/3565).

Sachbehandlung wie zu C-1.

C-43)  
Karlataschas.

Wie ich wohl  
auf C-21  
Berg zu nehmen.

C-~~43~~<sup>44</sup>) Arnold Kirdle.

Der ehemalige SS-Stammbauführer Kirdle in Wiesbaden gehörte von Anfang an zum EK 2 und rührte mit dem Kommando nach Riga vor, wo Kirdle später Leiter der KdS-Abteilung IV wurde. Beim Vormarsch ist Kirdle durch S. gekommen, wie er selbst eingestanden hat (2/188). Die Zustände in Riga hat in Verbindung angeknüpft, daß sich Kirdle auch im Raum S. in noch verfügbaren Aufstellungen beteiligt haben könnte (5/1886). Dafür haben sich jedoch bisher keine Anhaltspunkte ergeben.

C-~~44~~<sup>45</sup>) Klibinschas.

Litauer in Liste zu C-1 (hier 22/3565).

Sachbehandlung wie zu C-1.

C-~~45~~<sup>46</sup>) Koloakaha.

Koloakaha (auch Koloukaha/Kolokaha/Külükaha genannt) wird als ein früherer

ter ein frommer Jude berichtet, der hier und auch später zu Erschießungen mitgegangen sei, um den Glaubensbrüdern geistlich beizustehen. Er habe Himmelfarb geheißten - ein Name, den auch andere Zeugen im Laufe dieses Prozesses erwähnt haben.

Landau ist - wie Rozenwald - ein Zeuge, der den Durchschnitt der anderen Zeugen deutlich überragt durch die Präzision seines Gedächtnisses und sein sicheres Vermögen, eigenes Erleben und Hörensagen zu unterscheiden. Am 3. April 1943 kannte Landau den Angeklagten schon seit geraumer Zeit. Das bestätigt die Überzeugung des Schwurgerichts, daß die Zeugen Rozenwald und Pergamenter, die Nell erst kurz zuvor kennengelernt hatten, ihn mit keiner anderen Person verwechselt haben.

Auch Landau hat zu weiteren Anklagevorwürfen seinen Bericht beigetragen - präzise, trennscharf, sachlich. Weder seine Glaubwürdigkeit noch die objektive Zuverlässigkeit seines Erinnerungsbildes stehen für das Schwurgericht in Zweifel. Die Bekundungen in der Hauptverhandlung stimmen überein mit dem Inhalt der früheren Vernehmungen, der ausführlichen in Gegenwart des Untersuchungsrichters und einer kürzeren polizeilichen. Viele Einzelheiten, Daten und Namen, die als solche hier belanglos sind, haben sich als richtig erwiesen. Was die persönliche Einstellung und Erwartung Landaus anlangt, so kann das Schwurgericht auf die Bemerkungen zu Rozenwald verweisen. Der Greis auf der Anklagebank

hat

Lieutenant oder Oberleutnant der regulären litauischen Armee ~~bezeichnet~~<sup>bezeichnet</sup>, die auch dem Einmarsch der Deutschen eine Polizeieinheit litauischer Staatsangehöriger angeführt <sup>hatte</sup> hat (11/1803, 13/2206 f / 2215 f). Die Einheit soll die Uniformen der litauischen Armee getragen haben. Dies auch der "litauische Sicherheitspolizei" im Dienste der ~~den~~ deutschen ~~Verweilungs~~<sup>Verweilungs</sup> Truppe muß wohl von der Partisanengruppe unter Juwanaitiskas unterhalten worden. Koloakuba, der den Spitznamen "Wildschütz" <sup>(18/2951)</sup> trug, soll die Einheit bei Erschießungen im Raum S. befehligt haben (51855 = "Anführer bei Ermordungen in Litauen und in ganz Nordlitauen"; 11/1803, vgl. hierzu 18/3001; 13/2206 f / 2215 f; 18/2937 ff / 2951 = 22/3645). Es gibt Hinweise darauf, daß Koloakuba später in der deutsche Gebietskommissariat übernommen <sup>wurde</sup> und eine SA-Uniform erhalten hat (18/2994, 20/3308). Koloakuba soll in die USA gegangen sein (18/3001).

Auch diese Angaben entstammen den Akten der Litauische Verfahren, gegen Gersche u.a., wo sich hier wegen Fiktivität nicht zu verhalten ist.

Zahlreiche Einzelheiten, von denen er hier Anfang April berichtet hat, sind im Verlauf der folgenden Verhandlungswochen bestätigt worden; das gilt auch für Namen, von denen der Zeuge eine Fülle zu nennen wußte.

Er bestätigt sicher und überzeugend, daß Cukier und andere vom Kommandanten Neill zum Tode bestimmt und erschossen worden sind.

Im Verlaufe der Hauptverhandlung ist wiederholt die Sprache darauf gekommen, ob man im Lager Schüsse vom Walde überhaupt habe hören können. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts war das möglich. Alle Zeugen, die sich hierzu geäußert haben, haben übereinstimmend bekundet, das "Wäldchen" habe ganz in der Nähe des Lagers gelegen. Das hat auch der Angeklagte in der Voruntersuchung gesagt: Er hat die Entfernung zwischen dem Wald an der Südseite des Lagers selbst auf 200 - 300 m, keinesfalls aber auf weiter als einen km geschätzt; dazwischen hätte eine Wiese gelegen. In der Hauptverhandlung hat er das bestätigt. Eine nähere Aufklärung ist nicht mehr möglich, weil der Exekutionsort im damaligen "Wäldchen" heute unauffindbar ist. Ihrer bedarf es auch nicht: Ein Schuß kann sogar über eine weitere als die hier geschätzte Entfernung ohne weiteres vernommen werden. Ob allerdings bei einer bestimmten Gelegenheit - z.B. am 3. April 1943 - einer der auf dem Appellplatz versammelten Juden Schüsse tatsächlich gehört hat, ist

eine

<sup>47</sup>  
C-~~46~~) Wilhelm  
Krause

<sup>des H. Heers</sup>  
Der Hauptmann der Wilhelm Krause, geboren am 19.2.1885 in Seelenberg, verlobt am 19.3.1951 in Saarbrücken, ~~was der Offizier~~ gehörte der Feldkommunikation 819 V m, bei ~~Seelenberg~~ in S. Log (3/474/509, 4/535/625/697, 8/1285, 23/3793). Krause wird demgemäß als "Stabkommunikant" bezeichnet (18/2997). Er soll zu den führenden Funktionären der ~~Planung~~ <sup>Verwaltung</sup> jüdischer Planen gehört haben (aaO). ~~Wäre zu dieser Behauptung gekommen ist, wäre~~ sonst allgemein die ~~Wahrheit~~ <sup>Wahrheit</sup> über ihre Haltung gegenüber den Juden gelobt wird, kommt im Rahmen dieses Verfahrens nicht in Betracht zu werden. Hinzu kommt auf eine Beteiligung <sup>Feldkommunikant</sup> an Exekutionen gibt es ~~keine~~ <sup>keine</sup> ~~keine~~ (8/1313), eindeutige Hinweise in diese Richtung bezüglich regulärer ~~Wahrheit~~ <sup>Wahrheit</sup> ~~Verhältnisse~~ <sup>Verhältnisse</sup> ~~als nicht~~ (19/3079 wird davon gesprochen, daß man vermutet hat, deutsche Soldaten zu einer ~~Freiwilligen~~ <sup>Freiwilligen</sup> ~~Teilnahme an Erschießungen zu bewegen~~).

\* Zur Rolle der Wehrmacht im Hinblick auf Massenerschießungen insbesondere bezüglich der <sup>Relativ</sup> ~~Relativ~~ <sup>bedingten</sup> ~~bedingten~~ <sup>Teilnahme</sup> ~~Teilnahme~~ <sup>an</sup> ~~an~~ <sup>der</sup> ~~der~~ <sup>Wahrheit</sup> ~~Wahrheit~~ <sup>in</sup> ~~in~~ <sup>den</sup> ~~den~~ <sup>Exekutionen</sup> ~~Exekutionen~~ <sup>an</sup> ~~an~~ <sup>den</sup> ~~den~~ <sup>Juden</sup> ~~Juden~~ = 8/1313, 14/2428 f, 18/3079).

Da Krause nicht mehr lebt, enthält sich ~~er~~ eine Auseinandersetzung mit der ~~ihm~~ <sup>ihm</sup> ~~belastenden~~ <sup>belastenden</sup> Aussage (vgl. hierzu C-14), mit einer ~~Wahrheitsnahme~~ <sup>Wahrheitsnahme</sup>\*

<sup>48</sup>  
C-~~47~~) Krause

Krause, der zu B-1 erwähnt, nicht zu ~~erwähnen~~ <sup>erwähnen</sup>

von weiteren zuverlässigen Zeugen bestätigt und ergänzt, die im einzelnen mehr sehen und genauer registrieren konnte, weil das Geschehen sie nicht so persönlich überfiel und niederwarf wie die Ehefrau eines der Opfer.

bb. Majlich Rozenwald war mit Cukier, seinem Schulfreund, aus Kielce gekommen. Beide waren erst anlässlich des Transportes zu Ordnungsdienstmannern bestimmt worden.

1 Rozenwald stand bei Mincberg, als Cukier am Samstagfrüh ohne Arbeiter zurückkehrte und von seinem Mißgeschick berichtete. Beim folgenden Appell stand er in der Gruppe der Ordnungsdienstleute bei Cukier, als dieser mit anderen Häftlingen vorgerufen wurde. Er sah, daß Mincberg sich bei Nell für seinen Freund verwandte, der Kommandant aber nicht zu erweichen war. Er hörte die Schüsse vom Walde, wie er meint, eine halbe Stunde später. Er sagt, er habe besonders darauf geachtet, ob demnächst etwas zu hören sein würde.

2 Der Vorfall hat den Zeugen erschüttert. Auch hier in der Hauptverhandlung ist ihm das Schicksal seines Freundes wieder nahegekommen.

3 Rozenwald ist ein besonders gut orientierter, durchaus sachlicher Mann, der in Blizyn viel gesehen und es in einem außergewöhnlich guten Gedächtnis bewahrt hat.

Zahlreiche

er die Führer des EK 2 - <sup>Polen</sup>Polenkommandos handeln, hat nach der Aussage <sup>jüdischen</sup> des Zeugen Avram Abrahamson in Pfaffenhofen einmal im Gefängnis selektiert (~~21/3419~~); einige ausgewählte Juden sind nach den Angaben des Zeugen nicht mehr gesehen worden (21/3419). Der Zeuge hat Kruse als einen unterstellten und hochpulsanten Mann bezeichnet, beobachtet und als Chef der Gruppe bezeichnet. Ähnlich hat der jüdische Zeuge Samuel Katz in ~~Haberling~~ <sup>Naharotza</sup> Naharotza / Israel über eine Begegnung mit dem Chef der Sicherheitspolizei in S. Kruse gesprochen (20/3307/3309). Beide Zeugen sagen weiterhin über einen SS-Angehörigen aus, der in S. stationiert war und den Zeugen bekannt war. In Abweichung hiervon hat der Beobachtete <sup>Hungary</sup> einen SS-Obstmannführer Kruse erwähnt, der aus Riga herübergekommen sei und ~~mit~~ <sup>mit</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Juden-~~ <sup>Juden-</sup> ~~maßnahmen~~ <sup>maßnahmen</sup> zu tun gehabt habe (13/2111, 20/3358/3363).

Über den jüdischen Zeugen erwirbt, der Beobachtete andersorts /  
Bleibe / können nicht dieselbe Person meinen. In  
Riga gab es in der KdS - Dienststelle in der Tat <sup>Kauf Kruse</sup>  
einen SS-Obstmannführer Kruse ~~(5/890f)~~, der vernichtet und für tot erklärt ist (5/890f).  
Ob es der von Hungaryy Gemeinde ist, läßt

ccc. Helman	93
ddd. Bolenski	94
eee. Mikowski	95
3.) Fall 4. Freispruch	97
4.) Fall 5. a) Sachverhalt	101
b) Beweiswürdigung	101
c) Befehlsfrage	106
d) zu den Feststellungs- grundlagen	108
5.) Fall 6. a) Sachverhalt	110
b) Beweiswürdigung	112
aa. Landau	112
bb. Rozenwald	114
cc. Helman	116
dd. Tenenbaum	117
ee. Kurbard	118
ff. Sliwka, Mikowski	119
6.) Fall 7. a) Sachverhalt	119
b) Beweiswürdigung	120
aa. Allgemeines gegenüber d. Einlassung Nells	120
bb. Zeugenwürdigung i.e.	122
7.) Fall 8. a) Sachverhalt	129
b) Beweiswürdigung: Allgemeines	130
c) Beweiswürdigung: Zeugen im einzelnen	133

sich abschließt nicht mehr klären.

Der von dem Zeugen <sup>belastete</sup> ~~Zeugen~~ <sup>gest. K. H. W. K.</sup> ~~erzählte~~ "Chef" <sup>ist K. H. W. K.</sup> des ~~SS~~ "SD" Kurse (18/2997) <sup>ist K. H. W. K.</sup> ~~mit~~ <sup>beiden</sup> Personen dieses Namens identisch sein, und der Zeuge von ihm als von einem führenden Angehörigen eines Kontingents zur Tötung von Juden geführt.

Angelehnt der Häufigkeit der Familiennamen des Kurse können in eine weitere Klärung der Identifizierung der Angehörigen der Identifizierung nicht möglich. Die Angaben über seine Beteiligung der ~~mit~~ <sup>mit</sup> Kurse hier gemachten und belasteten Personen namens Kurse an Tötungsverbrechen sind nicht hinreichend konkret. Würden hier beide SS-Angehörigen namens Kurse ermittelt werden, wäre ein Geständnis noch verpflichtbar Täter nicht zu machen. <sup>ist zu prüfen bei gegenwärtigen Sachstand nicht möglich</sup> Somit können weitere Forderungsauforderungen unterbleiben.

Z

Schließlich erteilte er ihr eine offensichtlich falsche Auskunft. Zu ihr kam einer der Juden, der im Wald die Gruben hatte schließen müssen; sie hat ihn als "Elektriker" in Erinnerung. Er fragte sie, ob sie "Franka" heiße und berichtete ihr vom Tode ihres Mannes: Eines der Opfer habe sich an ihn gewandt und gesagt: "Geh zu meiner Frau, sie heißt Franka. Sag ihr, du habest mich hier gesehen, nackt, mein eigenes Grab schaufend!" Der "Elektriker" wiederholte diesen Bericht auf Bitten der Zeugin vor einem religiösen Manne, der auf Grund dieses Zeugnisses die rituellen Gebete sprach. Bald traf sie einen Juden, der die Jacke trug, die sie früher für ihren Mann geschneidert und die er zuletzt noch getragen hatte. Der Mann entgegnete auf ihre Frage, er habe die Jacke vom Magazin bekommen.

Schon nach diesem Bericht steht außer Zweifel, daß Jecheskiel Cukier mit anderen Juden auf Nells Befehl umgebracht worden ist. Der Bericht der Zeugin Pergamenter gehört zu den besonders bewegenden Aussagen dieses Prozesses, in dessen Verlauf auch sonst viel menschliches Leid hat aufgeführt werden müssen. Die Zeugin wurde von Schmerz und Erinnerung überwältigt und mußte sich dazu zwingen, ihren Bericht fortzusetzen und ihn schließlich zu Ende zu führen. Die Zeugin stand nach dem Eindruck des Schwurgerichts unter dem Antrieb eines ausgeprägten Pflichtgefühls, das sie nötigte, das Vermächtnis ihres toten Mannes zu erfüllen, indem sie hier Zeugnis

nis

<sup>49</sup>  
C-~~48~~) Ynosas Kwedaras.

130

Hier ist auf die Ausführungen zu C-21 Bezug zu nehmen.

<sup>50</sup>  
C-~~49~~) Dr. Rüdolf Lange.

Der ehemalige SS - Sturmbannführer Dr. Lange, der zum Abschluß der Einsatzgruppe A gehörte, soll auch Angaben der Gewerbe, die hier jedoch vom Hörensagen gemacht sind, auch im Gebiet S. eine Namensaufzählung geleistet haben (18/2967/2971f; vgl. 20/3350). Über eine derartige Aktion ist sonst Näheres nicht bekanntgeworden. Dr. Lange ist nach den Feldakten im Vormalen 141 J. 534/60 tot, so daß nichts zu verzeichnen ist.

<sup>51</sup>  
C-~~50~~) Dr. Klaus-Dietrich Langenstein.

Der ehemalige Wehrmachtsoffizier (höchste zugehört Rang: ~~Oberleutnant~~ Oberleutnant) Dr. Langenstein gehörte dem Stab der 207. Infanterie-Division an, die der Führungsdivision beizugehört wurde und zuhören in S. lag (14/2426). Dr. Langenstein mußte nach eigenen Angaben im Sommer 1947 ein Abgehörmandat für eine Exekution von angeblichen Partisanen





habe für Mann und Kind gezittert. Er habe die Dinge nicht anders gesehen als sie; vielleicht habe er sich noch mehr gefürchtet. Die Zeugin ließ Motive und Gesinnung des Verstorbenen jedenfalls ahnen, als sie vor dem Schwurgericht sagte, ihren Mann habe die Überzeugung geleitet, daß es Gott sei, dem die Rache zustehe, nicht den Menschen. Anders könne sie die Frage des Gerichts nicht beantworten, denke aber, sich deutlich genug ausgedrückt zu haben.

Da Dr. Milstein tot ist, bleibt dem Gericht eine weitere Erhellung seiner Gedanken und Beweggründe verschlossen. Das kann auch auf sich beruhen, denn für das Schwurgericht steht fest, daß seine Bekundung den Schluß nicht zuläßt, der Kommandant Nell könne nach dem 31. Mai 1943 die ihm angelasteten Taten nicht begangen haben.

## II. Besondere Feststellungen

(Einzelvorwürfe)

### 1.) Fall 2. der Anklage

a. Am Samstag, dem 3. April 1943 ließ der Angeklagte in Blizyn mehrere Juden töten:

Im Lager befanden sich damals erst wenige hundert Juden: Die Stammbesatzung aus Radom, Leute aus Tschenschostochau, Ostrowiec und einige andere. Kurz zuvor, am 1. April, war ein Transport von Kielce gekommen, zu dem der Zeuge Majlich Rozenwald, sein Freund Jecheskiel Cukier

und

ist aus bemerkenwert, was einen Bezug zu den Angaben des Dr. Langenstein hat.

<sup>(Walter Zinsler)</sup>  
Der damalige Hauptmann und 1b-Offizier im Stab hat berichtet, daß er Stab etwa zehn Tage in S. gelassen hat, (4/642 f). Der ehemalige Militärverwaltungsamtmann Friedrich Schleichweg, der den Aufbruch der Division in S. auf vier Tage verläßt, hat davon gehört, daß in einem Wald bei S. eine SS-Einheit kommunizieren zuhören haben soll (4/610). Näheres hat er von Angehörigen seiner Einheit gehört und meint er hat von Dr. Langenstein geübte Aktion. Der damalige Stabswachenführer Heinrich Fehmpel berichtet, was über den Kameraden hatten die Führer bei Entlassung vor Juden noch eine litauische Einheit mitsteht und davon erzählt; ein Jude habe vergraben vermisst und er kampfen niedergedrückt worden (4/592).

Auch wenn man die Richtigkeit der Angaben des Dr. Langenstein unterstellt, begründen sie gegen ihn nicht den Verdacht einer noch verfuhrbaren Straftat. Dr. Langenstein hätte dann allenfalls eine Beihilfe zum Tötung geleistet.

Dies wäre verjährt. Eine Unterbrechung des Verfahrens hat nicht stattgefunden. In diesem Verfahren ist es nur zu einigen nichtlichen Handlungen sind an Unterbrechungshandlungen lediglich

Lagerleitung. Er hat darum auch ohne jeden Zweifel den Befehl zur Exekution des Rabins gehört.

Ob der Zeuge Eursztein Gewißheit über den Tod Rabins von einem Angehörigen des jüdischen Beerdigungskommandos erlangt hat und der Zeuge Sol Gelchinski dies, wie er angibt, von dem frommen Juden, der zur Beerdigung mitging, persönlich erfahren hat, mag zweifelhaft sein. Sicher ist indessen, daß über dieses Beerdigungskommando die Kunde von der Erschießung Rabins die an seinem Schicksal interessierten Zeugen aus Bialystok auf irgendeine Weise erreicht hat. Daß die Zeugen heute nicht mehr konkret erinnern, von wem sie diese Kunde erhalten haben und daß sie eine solche Erinnerungslücke durch Vermutungen schließen, ist nur allzu verständlich.

Schließlich ergibt sich der Tod Rabins auch aus der gesicherten Feststellung, daß Rabin vom Appallplatz durch Ukrainer weggeführt wurde. Das geschah nach allem, was darüber in der Hauptverhandlung bekannt geworden ist, ausschließlich in den Fällen, in denen Häftlinge erschossen werden sollten. Es ist ausgeschlossen, daß Rabin oder sonst schon andere Häftlinge zu einem innerhalb des Lagers gelegenen Gefängnis gebracht worden sind. Ein solches Gefängnis gab es im Lager Blizyn nicht. Der fast allen Häftlingen bekannte "Bunker" diente nur zur vorläufigen Verwahrung von Häftlingen, bis das endgültige Urteil über ihr Schicksal

erfällt

die Ladung mit  
V in Betracht zu ziehen  
gekommen, die Vorrichtung Vernehmung des Zeugen Pfeiffer  
durch das Amtspräsident Tschelcher, am Gendarm bei  
Vernehmung was die Teilnahme von RAD-Angehörigen  
an Tötungsverbrechen in und bei S. (7/1116 ff).  
Weder Dr. Luganstein noch jemand der von ihm er-  
wähnte Personen sind Gendarm hier Vernehmung-  
handlungen.

Die von Dr. Luganstein geübte Aktion kann  
nicht als ein Verbrechen des Mordes an dem  
Gedächtnis der gemeinsamen Tötung gesehen werden.  
Es hat sich abzuheben als objektiv trügerisch, daß die  
geübte Tötungswelt grausam war. Keinesfalls  
wäre die Tötungswelt Dr. Luganstein subjektiv  
anzurechnen. Als es zur Exekutionstelle führte,  
konnte er die Art und Weise, in der die Tötung  
herbeigeführt werden würde, nicht voraussagen. Als  
die Aktion abließ, konnte Dr. Luganstein nicht  
eingreifen. Es ist kein schuldiger Gedächtnis  
abweisen, aus dem heraus ihm vorgelesen werden  
könnte die Aktion unter der großen Entfernung  
mit dem Blicken verfolgt zu werden. Insbesondere  
gibt es keinen Anhaltspunkt für eine irgendwelche  
psychische Beihilfe. Diese müßte bei Haupttäteren  
gesehen werden sein. Zu einem geborenen der nicht  
bei der Abgrenzung kommen könnten beidermaßen  
angehörigen

V die Einwirkung von  
Dr. Luganstein selbst  
gibt keine Darstellung  
über seinen Anteil  
Lafit, daß die Wehrmacht  
nicht Angehörigen damit  
das entsprechende Darstellungen  
die Dr. Luganstein ihr-  
selbst in ihrem Handeln  
besteht worden sind  
(sogar die Beihilfe zum  
Mord geleistet hätten,  
wäre Dr. Luganstein's  
Beihilfe die Beihilfe  
die Beihilfe zum Mord zu bezeichnen).

Auch selbst wenn man Dr. Luganstein eine Beihilfe

Eine Absprache mit den Zeugen Dr. Cytron und Burcztein ist schon mit Rücksicht auf die weit auseinanderliegenden Wohnorte - die Zeugen Dr. Cytron und Burcztein leben in Israel, die Gebrüder Gelchinski in New York - und auch darum auszuschließen, weil bei einer Absprache beide Gelchinski-Brüder wesentlich konkretere Angaben zu dem Fall gemacht hätten. Nach einer Absprache hätte sich gewiß auch der Zeuge Sol Gelchinski zu den Vorgängen auf dem Appellplatz geäußert.

d.) Für die Exekution des Häftlings Rabin gibt es keinen Augenzeugen mehr. Trotzdem ist sicher, daß Rabin von den Ukrainern, die ihn vom Appellplatz abführten, außerhalb des Lagers im sogenannten "Wäldchen" erschossen wurde.

Rabin ist nie wieder im Lager aufgetaucht. Die Feststellung ist darum so sicher zu treffen, weil sein Wiederauftauchen einem Wunder gleichgekommen wäre und die Kunde sich sofort im ganzen Lager verbreitet hätte; dann hätten die Zeugen, die Rabin kannten und an seinem Schicksal Anteil nahmen, davon erfahren und in der Hauptverhandlung berichtet.

Das Schwurgericht hält es auch für glaubhaft, daß Dr. Cytron seinerzeit von Mincberg sichere Kunde von Rabins Tod erhielt. Als sogenannter jüdischer Lagerkommandant stand Mincberg auf den Appellen bei der Gruppe der deutschen

Lagerleitung

✓ d. d. Dr. Langenstein  
so offene Angaben gemacht.  
Wäre er kein Witz gemom-  
men, wäre mit einer  
schätzlichen Abschwächung  
zu rechnen.

zu grausamer Tötung erlauben könnte, was nicht  
genügend sicher erschlüßbar, ließ sie auch Kriegs-  
recht gedeckt war. offensichtlich im Verlaufe der  
V

52  
(C-52) Lehmann.

(nicht ermittelt)

Lehmann, ~~der~~ <sup>der</sup> in Minskfeld wurde bei RAD  
gesehen sein soll, ist bereit zu C-15 unter c)  
erwähnt worden. Die dort ergebene Beiladung  
durch Gostak von Hörerfragen ist bis einwohne  
geblieben. Ein RAD-Mitarbeiter Lehmann  
oder Martin Lehmann <sup>Wird noch anderswo,</sup>  
aber ohne sicher <sup>überprüfung zu</sup> ~~Bestätigung~~ auf S. erwähnt  
(13/2100, 14/2295)

✓ der pflegen  
sein soll,

Dr. & Franz Gostak steht mit seinen Angaben  
allein. Sie reichen auch für die Begründung eines  
Aufmordsverdachts nicht aus, weil Gostak Thürk,  
auf dessen Angaben sich Gostak beziehen liebt,  
nicht vernimmt ist (Todesklärung durch <sup>bei Anb-</sup>  
Geist Gelchinski; 14/2427 f). <sup>Auch wenn</sup> ~~Selbst~~  
Lehmann ermittelt werden würde, wäre aufgrund  
des Vorfalls der Aussage Gostak ein ~~Geständnis~~  
nicht zu erwarten, ließ Lehmann Angaben machen  
würde, die <sup>für</sup> seine ~~Überprüfung~~ <sup>Überprüfung</sup> erreichen könnten.

53  
(C-53) Leperskas.

Litauer der Liste zu C-1 (hier 22/3568).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

Zeugen Dr. Cytron. Er wußte über den Appell nur undeutlich zu berichten, daß ein Häftling namens Rabin oder Rabi aus Bialystok in Anwesenheit Nells aus der Häftlingskolonne herausgerufen und von Ukrainern abgeführt worden sei; man habe sehen können, daß Rabin geschlagen worden sei.

Ob letztere Beobachtung zutrifft, ist nicht sicher; der Zeuge mag hier irren. Das Schwurgericht hat jedoch auch bei diesem Zeugen, der ruhig und sachlich aussagte, dabei gut zwischen eigenem Erleben und Wissen vom Hörensagen unterschied, den sicheren Eindruck gewonnen, daß seine Aussage über diesen Vorfall auf eigenem Erleben und Erinnern beruht. Den Namen des Opfers dürfte er damals von anderen Häftlingen erfahren haben.

dd. Während der Zeuge Sol Gelchinski an die Vorgänge während des Appells keine konkrete Erinnerung mehr hat, erinnerte sich dessen Bruder Samuel daran, daß Rabin auf Veranlassung des Lagerkommandanten Nell vortreten mußte und von Ukrainern abgeführt wurde. Wenngleich dieser Zeuge insgesamt einen schwachen Eindruck gemacht hat - er erinnerte sich an vieles nur noch sehr undeutlich und neigte zu Übertreibungen-, ist das Schwurgericht auf Grund der Übereinstimmung mit den anderen Aussagen, und weil gerade Samuel Gelchinski, der selbst Schneider in Bialystok war, Rabin gut kannte, davon überzeugt, daß auch seine Bekundungen zu diesem Vorfall auf eigenem Erleben und Erinnern beruhen.

Eine

C-53) <sup>54</sup> Petras Linkavičius.

135

Der mit der Namensschreibung Linkavičius möglicherweise nicht ganz korrekt bezeichnete Litauer (abweichende Schreibweise: Linkavičius / Linkawitschius / Linkajavicijus) war des von der deutschen Besatzungsmacht zugewandte oder tolerierte Bürgermeister des Ortes S. (5/898, 20/3232, 29/3401).

In der zu C-1 genannten Litte sind ähnliche Vorwürfe gegen ihn aufgefüllt. Soweit es um nach verfolgbare Taten geht, werden ihm zur Last gelegt:

- a) ein "Programm" in Viliampole bei Kaunas, Opfer: Leibes von Juden;
- b) Beteiligung an der Vernichtung der 10000 Juden, die in Kaunas/Kovno lebten;
- c) führende Beteiligung an der Ermordung der Juden, die in S. lebten;
- d) eigenhändige Erheffung der "R.a." (Rechtsanwälte?) Schwarz und Abramowitz;
- e) führende Beteiligung an der Vernichtung der Insassen des Altersheims in S.;
- f) der gleiche Vorwurf des Waisenhauses in S.;
- g) führende Beteiligung an den Ghettoräumungen im Gebiete S.



und selbstkritischer Mann. Im Fall Rabin fiel immer wieder auf, wie vorsichtig er formulierte, z.B. beim Abschätzen von Entfernungen oder bei der Erwägung, daß er beim Appell zu weit entfernt gestanden habe, um die Worte Nells zu verstehen. Ähnlich abwägend hat er zum Grund der Exekution gemeint, er habe gehört, daß Rabin wegen des Besitzes von Tabak erschossen worden sei, habe jedoch Zweifel daran, daß der Besitz von Zigaretten verboten gewesen sei, weil wenig später im Lager Zigaretten verteilt worden seien.

Der Zeuge bewahrte, wo er auf Nell selbst zu sprechen kam, seine bemerkenswerte Nüchternheit. So meinte er, die Kinderaktion im November 1943 habe den Angeklagten wohl selbst stark beeindruckt; er sei danach merklich ruhiger geworden. Den Arzt Dr. Cytron hat offenbar die Persönlichkeit des Angeklagten in psychologischer Hinsicht stark beschäftigt. So war es für ihn noch heute unfaßbar, daß der Angeklagte in seinem Rassenwahn so weit gehen konnte, einen schwerverletzten Deutschen sterben zu lassen, nur weil zur Rettung eine Übertragung jüdischen Blutes nötig gewesen wäre. Dieses Verhalten, das letztlich doch nur zu Lasten seiner damaligen Peiniger ging, bewegte den Zeugen noch in der Hauptverhandlung mehr als manche <sup>andere</sup> Verbrechen des Angeklagten.

Der Zeuge Dr. Cytron hat den Vorgang, der der Erschießung des Schneidermeisters Rabin vorausging, in der Hauptverhandlung im wesentlichen wie bei früheren Vernehmungen

geschildert

heute  
richtigen ergeben. Es war jetzt nehmlos, den Aufenthaltshinweisen ohne Kenntnis der Personalien nachzugehen zu wollen. Diese Aufenthaltshinweise beziehen sich auf die erste Nachkriegszeit, als sich viele Baltier vorübergehend im Ausland aufhielten. Bezüglich des Linkviertels gibt es keine Anhaltspunkte für eine Einbürgerung, und somit für die Anwendung des deutschen Strafrechts. Die Staatsanwaltschaft Lübeck, dem Amt alle Belästigungen entgegenzusetzen, hat ebenfalls keinen Anlaß zu weiteren Nachforschungen gesehen, obwohl sie für solche eher mächtig gewesen wäre als für die Staatsanwaltschaft Hamburg, weil Linkviertels dem Gebietskommissariat, nicht etwa der Sicherheitspolizei unterstellt ~~was~~ gewesen war.

Bereits aus Rechtsgründen kann ein Ermittlungsverfahren gegen Linkviertels wegen konkreter Anhaltspunkte dafür, daß er nach dem Tode Dautler geworden ist, nicht eingeleitet werden.

55  
C-~~174~~) Ljūbcsch.

Gleicher wie für Linkviertels gilt für den Litauer Ljūbcsch (auch Ljūbcsch/Ljūbcschis), der auch Angeh. des Dr. Jerusalem sowohl im Tagebuch als auch vor der israelischen Polizei als

schon abgestumpften Häftlinge. So erklärt es sich, daß diese Zeugen sich noch heute an die Vorgänge um die Erschießung des Schneidermeisters Rabin erinnern.

c)

aa. Das Schwurgericht stützt seine Feststellung auf die Bekundung des Zeugen Dr. Cytron. Obwohl dieser ziemlich weit von Nell und den anderen Angehörigen der Bewachungsmannschaft entfernt stand - er selbst schätzt die Entfernung auf etwa 60 m - hat er beobachtet, wie Rabin vorge-rufen und auf einen Wink des Lagerkommandanten Nell von Ukrainern abgeführt wurde.

Der Zeuge Dr. Cytron, ein angesehenener, 64 Jahre alter Arzt aus Israel, verfügte über eine erstaunlich gute, geordnete und, wie das Schwurgericht feststellen konnte, zuverlässige Erinnerung an Örtlichkeiten, Personen und einzelne Vorgänge im damaligen ZAL Blizyn. Viele der von ihm geschilderten Einzelheiten sind im Laufe der Hauptverhandlung von anderen Zeugen bestätigt worden. Dr. Cytron differenzierte klar zwischen eigenem Erleben und bloß Gehörtem; war er sich seiner Erinnerung nicht ganz sicher, dann brachte er das deutlich zum Ausdruck. Der Zeuge hat in Blizyn Schweres durchlitten: Am 8. November 1943 wurde ihm seine damals fünfjährige Tochter entrissen, mit anderen Kindern fortgeschafft und getötet. Das hat der Zeuge bis heute nicht verwunden. Trotzdem ist er ein ungewöhnlich objektiver

und

Angestellter oder Beamter in der litauischen Stadtverwaltung (Kulturverwalt.) zu einem führenden Mitglied einer litauischen Kommission gewählt wurde, die die in der Ghettobildung guten zur Tötung auszuwählen; Ljubeschi soll persönlich selektiert, seine noch vor seiner Abfuhr zu seiner (oder jüdischen) Familien in den Tod geschickt haben (11/1800 = 19/3162, 18/2998 f.).

Ljubeschi wird in der Liste zu C-1 auffälligerweise nicht erwähnt.

56  
C-55) Hinrich Lohse.

Lohse, der bekannte Reichskommissar für das Ostland, ist nach der <sup>Meinung</sup> Aussage des Zeugen Stanislaus Landsberg (früherer Name: Nikolskis) in München, einer ehemaligen Angestellten der Baubehörde in S., einem bei einer öffentlichen Anhörung auf dem Dachplatz in S. zugegen gewesen und hat von einer Art von Tötungs <sup>ans</sup> ~~sitz~~ vorher eine Ansprache gehalten (10/1627). Auf diese Aussage, so die Feststellung des Gerichts, wird früheres Verfahren gegen Lohse und auf keine Persönlichkeit bezogen, die nicht mehr eingezogen zu werden, weil Lohse nicht mehr lebt (17/2784).



sal eines ganz Unbekannten wesentlich geringer, als wenn irgendwelche persönlichen Beziehungen zum Opfer bestehen, so kam hier hinzu, daß die Häftlinge durch die sich fast täglichen Strafen und Brutalitäten auf den Appellen an- gestumpft waren. Die meisten waren mit ihrem Schicksal und dem ihrer Verwandten und näheren Bekannten derart beschäf- tigt, daß sie das Los unbekannter anderer Häftlinge nur am Rande berührte, sofern es sich nicht um besonders ein- prägsame Ereignisse handelte, wie die Exekution der beiden Flüchtlinge auf dem Appellplatz oder die brutale Züchti- gung der Zeugin Jeczmiem. Die Exekution des Rabin vollzog sich dagegen unauffällig außerhalb des Lagers. Die Aktion war nicht besonders groß angelegt oder auf Wirkung berech- net; Rabin mußte aus der Masse der Häftlinge vortreten und wurde fortgeführt. Daß der Zeuge Szajewicz sich des Vor- falles erinnert, dürfte eher auf einem Zufall beruhen. Möglicherweise hat er den Vorfall aus der Nähe beobachtet. Im übrigen erinnert sich Szajewicz der Vorgänge im einzel- nen auch nur noch sehr undeutlich.

Für die Zeugen Dr. Cytron, Bursztein und die Gebrü- der Gelchinski war es dagegen anders. Alle stammten aus Bialystok, von woher sie Rabin als einen angesehenen Schnei- dermeister und Inhaber eines Textilgeschäftes kannten. Aus- serdem waren alle vier Zeugen erst ganz kurze Zeit im La- ger Blizyn, so daß sie auch darum den - für sie ungewohn- ten und neuen - Vorgängen auf den Appellen und im Lager mehr waches Interesse entgegenbrachten als die Masse der

schon

- 79 -

139

57  
C-~~56~~) Mergelūnas.

Wie vor (LW 22/3570).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

58  
C-~~57~~) Micūlis.

Wie vor (LW 22/3569). Anhaltspunkte  
für die Identität des Micūlis mit dem zu C-~~55~~<sup>56</sup>  
erwähnten früheren Litauer Mikūlschis sind nicht  
erwählbar. Eine Identitätsprüfung würde schon  
daran scheitern, daß in der Liste zu C-1 keine  
Zeugen der sonstigen Beweismittel genannt sind.

59  
C-~~58~~) Kodūks Mikasis.

57  
Wie zu C-~~56~~ (LW 22/3569).

60  
C-~~59~~) Mykūla.

Wie vor (LW 22/3568).

61  
C-~~60~~) Navackis.

Wie vor (LW 22/3570).

62  
C-~~61~~) Navickas.

Wie vor (LW ebenfalls 22/3570).

in Gegenwart der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, der Staatsanwaltschaft und Verteidigung durch das Amtsgericht in Tel Aviv vernommenen Zeugen Bursztein, dessen Aussage in der Hauptverhandlung gemäß § 251 Abs. 1 Ziffer 2 StPO verlesen wurde, bewiesen worden.

Diese Erschießung läßt sich - im Gegensatz zu anderen - zeitlich ziemlich exakt einordnen, denn mit Ausnahme des nicht aus Bialystok stammenden Szajewicz haben die Zeugen einen sicheren Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt der Tat: Ihre Ankunft im Lager Bliżyn Ende August 1943. Wenige Tage, jedenfalls nicht länger als etwa zwei Wochen danach, wurde Rabin erschossen. Das haben übereinstimmend die aus Bialystok stammenden Zeugen Dr. Cytron, Bursztein und die Gebrüder Gelchinski bekundet.

Die Erschießung fand also zu einer Zeit statt, in der das Lager fast den höchsten Häftlingsbestand erreicht haben muß. Die Appelle fanden auf dem großen Platz statt. Es müssen daher sehr viele Juden, auch die meisten der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen, damals auf dem Appellplatz gestanden haben.

Wenn trotzdem außer den genannten fünf Zeugen keiner eine konkrete Erinnerung an diesen Vorfall hat, so hat das indessen seinen guten Grund: Keiner dieser Zeugen stammte aus Bialystok, so daß Rabin, der erst ganz kurz im Lager war, für sie ein Unbekannter aus der Masse der Neuankömmlinge war. Ist schon im allgemeinen die Teilnahme am Schick-

<sup>63</sup>  
C-60) Hans-Ulrich v. (von) Oestzen.

Der bereits zu C-<sup>51</sup>~~60~~ erwähnte ~~ehemalige~~ <sup>ehemalige</sup> Major v. (von) Oestzen ~~ist~~ <sup>ist</sup> aufgrund der Aussage des Dr. Langsdorf als belastet anzusehen. Ein Verstoß ist jedoch nicht einzuweisen, da v. (von) Oestzen verstorben ist.

<sup>64</sup>  
C-63) Ostmann.

Der nicht ermittelt und auch bisher nicht mehr zu ermittelnde ehemalige Oberstfeldwebel des RAD und ~~Abteilungs~~ RAD-Abteilungsleiter Ostmann kommt als <sup>in</sup> Vorsetzer in Betracht, der Lehmann den Befehl zur Teilnahme an einer Exekution gegeben hat (11/1920/1922, vgl. C-15 und C-<sup>52</sup>604). Angesichts der Unsicherheit bei Zeugen Gorkat und des ~~Fehlens~~ <sup>Fehlens</sup> Tatsache, daß Mordek nicht mehr am Leben ist, gibt es ~~für~~ <sup>keine</sup> Anhaltspunkte für <sup>ein</sup> ~~ein~~ <sup>erfolgreich</sup> ~~erfolgreich~~ <sup>erfolgreich</sup> Verhalten des Ostmann, da ~~er~~ <sup>er</sup> aufgrund der möglichen Vorhalte auch kein Geständnis ablegen würde.

<sup>65</sup>  
C-64) Parizet Parizet

Nach der Aussage des jüdischen Zeugen Lejba

Häftlinge vortreten, winkte den Ukrainer Moskalkenko und andere Wachleute heran und ließ Rabin von ihnen zum "Waldchen" führen und dort erschießen. Wieder mußten jüdische Häftlinge mitgehen und das Opfer begraben. Mit ihnen ging auch der streng religiöse Jude Himmelfarb, der Rabin geistlichen Beistand leistete. Anschließend wurde der Appell aufgelöst.

Im Lager wurde erzählt, Rabin sei erschossen worden, weil man bei ihm Zigaretten gefunden habe. Wahrscheinlich aber war nicht der bloße Besitz der Zigaretten der Grund für die Erschießung, sondern der Umstand, daß diese Zigaretten praktisch nur aus einem verbotenen Tauschhandel stammen konnten.

Der Angeklagte handelte wiederum aus eigenem Entschluß.

b) Der Angeklagte bestreitet auch diese Tat. Er behauptet, die Häftlinge hätten im Lager auf legalem Weg Zigaretten kaufen können und meint, es sei deshalb völlig unglaubwürdig, wenn Zeugen behaupteten, daß ein Häftling wegen des Besitzes von Zigaretten erschossen worden sei.

Die Erschießung des Schneidermeisters Rabin aus Bialystock auf Veranlassung des Angeklagten ist durch die weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. Cytron, Sol und Samuel Gajlichinski, Szajewicz und des kommissarisch

in

ehemalige  
SS-Kapitänführer und

Lipšic in S. war ein Pariser an der Aktion in S. gegen gegen Kinder und alte Leute (sogen. Kinderaktion) im Jahr 1943 beteiligt, die der Kommandant des Ghettos Hermann Hlbeef <sup>versucht seinen von Fall geteilt hat</sup> (Zs/BZBB Aussage Lipšic: 20/3236; Hlbeef ist verstorben, gegen ihn war keine wegen n.o. wegen ihres Vorwurfs bei Nachuntersuchung ermittelt, vgl. oben zu A-93 und 7/1158).

Nach dem Aussage = Zusammenhang ist davon auszugehen, daß Lipšic einen jüdischen Ordnungsdienstmann ~~gestrichelt~~ meint. An sich bestünde kein Anlaß, sich mit einem deutschen Vorwurf auseinanderzusetzen, weil <sup>erhebliche</sup> deutscher Plafond nicht <sup>erhebliche</sup> ~~unvergleichbar~~ ist. Hier besteht ein <sup>solcher</sup> Anlaß <sup>des</sup> deshalb, weil <sup>des</sup> ~~ein~~ deutscher Jude Georg Pariser, ~~möglicherweise ein Angehöriger~~ der in S. war, <sup>möglicherweise bei Gemeinde in</sup> <sup>und im Vermerk 7/1160</sup> (Aussage des Pariser 2 19/3077 ff.). Pariser ist jedoch verstorben (7/1225), so daß bei für auftauchenden Rechts- und Beweisfragen kein Anlaß mehr besteht.

<sup>66</sup>  
C-66) Parshela.

Ein unbekannter jüdischer Zeuge hat als einen

Anderen Zeugen, vor allem solchen, die allgemein kein gutes Erinnerungsvermögen haben, dürfte es kaum anders gehen, ohne daß sie diese Unsicherheit in der Hauptverhandlung zum Ausdruck gebracht haben. Aber es gibt genug solide, zuverlässige Zeugen, die Nell gesehen haben. Männer wie Roverwald, Kutner, Sandberg, Tenenbaum, Jacobs und Bolenski waren bei allem Abscheu, den der eine oder andere von ihnen auch heute noch gegen den Angeklagten empfindet, viel zu sachlich und verantwortungsbewußt, als daß sie wider besseres Wissen behauptet haben könnten, Nell sei auf dem Appell gewesen, habe eine Ansprache gehalten und Befehle erteilt.

7. Fall 8. der Anklage.

a) Ende August 1943 kam ein größerer Häftlingstransport aus dem Getto von Bialystok über Maidanek nach Blizyn. Ihm gehörten die Zeugen Dr. Cytron, Bursztein, die Brüder Samuel und Sol Geylichinski, sowie der Schneidermeister Rabin an. Rabin, ein großer, magerer Mann, schlief in der Baracke 12, einige Meter neben dem Zeugen Dr. Cytron. Rabin war starker Raucher.

In der ersten Steperberhälfte 1943, nicht lange nach der Ankunft dieses Transportes, ließ der Angeklagte den Häftling Rabin beim Abendappell aus den Reihen der angetretenen

Häftlinge

fühenden Teilnehmer an der Anklörung des Juden in Nordlitauen im litauischen Reichswald Pankela aus Patrojās bezeichnet und angegeben, daß Pankela später ein Rajgys im Gebietskommissars Gewerbe geworden sei; Pankela sei dann - von den Deutschen - festgenommen worden, weil er sich unehrenhaft an jüdischem Eigentum beteiligt habe (5/855). Im Gewerbe-Prozess in Pankela, durch Aktenurteile verurteilt, jedenfalls nicht belastet, ~~wurde~~ vielleicht einmal bei Längis erwähnt worden. In Nr. Liste 22/3552 ff handelt es sich um eine falsche Angabe.

Es bildet kein Anlaß zum Einwirken, da kein Anhaltspunkt für die Anwesenheit des kranken Straftatbestandes vorliegt.

<sup>67</sup>  
(-Gla) Helmut Patzke.

Patzke gehörte, wie bereits angegeben, zu dem besondern ~~des~~ SS-Kommandos unter Böhmke, <sup>zum Teil</sup> dessen Entlassungen im Rahmen S. eingeleitet war. Da gegen Patzke wegen ~~der hier strafbaren~~ der Beteiligung an kassen Entlassungen des Verfalms 2000 J. 10/77 eingeleitet worden ist und andere Vorwürfe nicht vorliegen, ist hier nichts weiter zu verzeichnen.

Häftlingen sollte auf drastische Weise vor Augen geführt worden, was sie im Falle eines Fluchtversuches erwartete.

Nach der oben schon gewürdigten Stellung des Angeklagten im Lager ist es auszuschließen, daß diese außerordentliche Aktion ohne ihn oder gar ohne sein Wissen durchgeführt worden sein könnte. Selbst bei einer kurzen Abwesenheit des Angeklagten - länger war er nie fort - hätte es keiner seiner Untergebenen gewagt, eine solche Aktion eigenmächtig zu veranstalten. Die Exekution hatte auch keine Eile: Die beiden Flüchtlinge wurden nicht sogleich nach ihrer Festnahme erschossen, sondern zunächst für mindestens einen Tag im "Bunker" eingesperrt. Selbst wenn der Angeklagte gerade außerhalb gewesen sein sollte, als man die Flüchtlinge ergriff, hätte man seine Rückkehr abgewartet, um ihm die Entscheidung zu überlassen.

Der Angeklagte war auch, wie die Zeugen übereinstimmend bekundet haben, auf den meisten Appellen, vor allem aber auf allen wichtigen persönlich anwesend. Wäre es ausgerechnet auf diesem Appell anders gewesen und hätte ein anderer Deutscher dort die entscheidenden Anordnungen getroffen, so wäre das den Häftlingen aufgefallen. Es hat in der Hauptverhandlung jedoch keinen Zeugen gegeben, der bekundet hat, daß er bei jenem Appell nicht da gewesen. Nur drei Zeugen, nämlich die Zeuginnen Aronson und Herman und der Zeuge Landau haben bekundet, daß sie das Bild des Angeklagten mit jenem Appell nicht mehr sicher verbänden.

Anderen

- 83 -

68

C-67) Petraitis.

143

Litauer der Liste zu C-1 (hier 22/3571).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

69

C-68) Potahalski.

~~Potahalski gehört zu den von dem Zeugen  
Jerusalem persönlich bei Teilnahme an~~

Potahalski wird gehört zu den Personen,  
die der Zeuge Jerusalem <sup>(in der)</sup> de Vafant bei  
ihm mehrfach erwähnten Tagebuches, in einer  
polizeilichen Vernehmung im Jahre 1961 personal  
sicherlich hat, als Angehörige einer "SS-Sonder-  
abteilung" die Massvernichtung jüdischer Menschen  
am S. in einem nahe gelegenen Waldgebiet durch-  
geführt zu haben (18/2997). Potahalski wird  
auch als "Polizeichef" bezeichnet. Sein Name  
taucht sonst in Aussagen von Belang nicht auf,  
ist auch nicht in der Liste 22/3552 ff. enthal-  
ten.

Die Angabe des verstorbenen Zeugen, die auf  
keinerlei realisierbare Beweise beruhen ist,  
kann keinen Teilwert beibringen.

30  
C-69) Kazys Ramanaviskas.

Litauer der Liste zu C-1 (hier 22/3574).

Allen Zeugen, die an den Vorfall überhaupt noch eine Erinnerung haben, steht noch deutlich vor Augen, daß - im Gegensatz zur sonstigen Übung - Häftlinge auf dem Appellplatz erschossen wurden. Diese Übereinstimmung beruht nicht auf einer weltweiten Absprache unter den jüdischen Zeugen - sie hätte in den Einzelheiten zu wesentlich besserer Übereinstimmung führen müssen -, sondern auf der Tatsache, daß alle die Schüsse hören konnten und es auch klar erkennbar war, wem sie galten. Selbst diejenigen, denen die Sicht auf die Opfer verdeckt war oder die davon, wie die Zeugin Keller, nichts sehen wollten, haben von den Umstehenden gehört, was vorging.

Von zwei Zeugen abgesehen haben alle hier bekundet, daß es zwei Opfer gewesen sind, die damals öffentlich niedergemacht worden sind. Diese Zahl hat sich den Juden eingepägt; sie hat dazu beigetragen, den Vorgang für sie unverwechselbar zu machen.

Auch den Grund für die Erschießung konnten fast alle Zeugen sicher berichten. Es hatte sich nämlich schon vor dem Appell herumgesprochen, daß zwei Häftlinge aus Petrikau geflohen und wieder eingefangen worden waren. Man hielt sie, wie die Zeugen Rozenwald, Glaswand, Sandberg, Tenenbaum, Jacobs, Sabina Brandwain, Kureberd und Landau übereinstimmend bekundet haben, zunächst ein oder mehrere Tage lang im "Bunker" gefangen, bevor man sie zur Erschießung auf den Appellplatz führte. Außerdem wurde den Häftlingen auf dem Appell vom Angeklagten selbst oder auf seine Ver-  
anlassung

(nach den USA angewandelt)

Der Zeuge Juczes oder Juczas Ramanauskas, dessen getraut lebende Ehefrau <sup>in Bielefeld</sup> verstorben worden ist (v. 9/1491, 10/1545), ist mit dem Verdächtigen nicht schon nach dem Vornamen nicht identisch. Wo Herr Ramanauskas in den USA lebt, ist nicht bekannt; die Ehefrau war selbst nicht in S. und weiß auch nichts Näheres über das Vorleben ihres Mannes.

Siehebehandlung wie zu C-1.

<sup>71</sup>  
C-~~70~~) Antanas Rangalas.

Litauer der Liste zu C-1 (Lit 22/3574).

Siehebehandlung wie vor.

<sup>72</sup>  
C-~~71~~) Alfonas Ratauskas.

Wie vor (Behandlung 22/3271).

<sup>73</sup>  
C-~~72~~) Ruprecht.

Ruprecht, der in S. der Sicherheitspolizei angehört haben soll, ist schon zu B-14 ~~behandelt~~ <sup>behandelt</sup> worden. Er wird insofern behandelt, als der Zeuge Dr. William Pace in New York behauptet hat, Ruprecht habe, wie der Zeuge

gleitet hat. Das Schwurgericht weiß nicht, was den Zeugen Kersh zu seiner Aussage bewogen hat - ob er die Vorgänge im Wald mit anderen Erlebnissen verwechselt, Schlußfolgerungen in seinen Bericht hineinträgt, Erinnerungslücken ausfüllt oder den Angeklagten, dessen Schuld für ihn feststeht, durch eine farbige und krasse Aussage besonders belasten will. Das alles muß offenbleiben: Das Schwurgericht folgt dem Zeugen nicht, soweit er die Exekution im Walde schildert und Nell persönlich, als eigenhändigen Täter damit verknüpft.

EG. Der Zeuge Abr. Friedman hat von einem Falle berichtet, der mit dem angeklagten offenbar identisch ist: Eine Gruppe von sieben Juden habe für einen Sonntag vormittag, 9.00 Uhr die Flucht aus dem Lager durch einen Tunnel verabredet. Auch er habe zu der Gruppe gehört und zur Vorbereitung der Flucht ein Drahthindernis beseitigt. Allerdings seien die anderen abgedewidrig früh am Morgen ohne ihn geflohen. Als Vergeltung habe der Kommandant sieben Juden liquidieren lassen.

Das Schwurgericht ist nicht ganz sicher, ob Friedmans Erinnerungsbild korrekt ist: Sein Bericht klingt in manchem etwas unwahrscheinlich und könnte statt auf wirklichem Erleben auch auf Hörensagen oder Phantasie beruhen. Unzweifelhaft ist lediglich, daß der Zeuge von dem angeklagten Fall irgendetwas mitbekommen hat. Zuviele seiner Elemente sind im Bericht Friedmans wiederzuerkennen, als daß es sich um einen

"glaubt", "zusammen mit Foster 1944 bei der Kinderaktion mitgewirkt" (9/1547).

Wie Ruprecht und sein Verhalten in S. im Kontext nicht bekannt geworden, obwohl die gegen Kinder und alle Leute gerichtete Aktion in S. am 5. 11. 1943 in <sup>der</sup> Ermittlungverfahren in Mauthausen und Oldenburg gegen Foster und Hillel nahe untersucht worden ist (vgl. A-g/h, C-22).

Die Aussage des Dr. Pace begründet sich seinen Anfangsverdacht gegen Ruprecht, weil er Zeuge war, wie er ist und wie glaubt, Ruprecht habe an der Aktion am 5. 11. 1943 teilgenommen.

<sup>74</sup>  
C-~~73~~ / Sablinskas.

Litauer der Liste zu C-1 (hier 22/3577)  
Subtilisierung wie zu C-1.

<sup>75</sup>  
C-~~74~~ / Stasys Sakalauskas.

Wie vor (hier 22/3578).

<sup>76</sup>  
C-~~75~~ / Kazys Salkevičius.

Wie vor (hier <sup>erschaffen</sup> 22/3578).

ter und zuverlässiger Zeuge: Sein Erinnerungsbild ist verschliffen, viele Einzelheiten sind ihm entfallen, ohne daß er sich dessen bewußt ist. An seiner Redlichkeit hat das Schwurgericht keinen Zweifel. Starke innere Erregung ist ihm nicht anzumerken; sein Bericht klingt sachlich und distanziert. Die objektiven Bedenken, die der Bericht des Zeugen hier und dort weckt, schlagen im Fall 2. der Anklage kaum zu Buche: Die Aussage ist insoweit geeignet, das anderweitig gesicherte Ergebnis zu bestätigen.

ff. Der Zeuge Frank Kersh aus Ostrowiec hat das Geschehen auf dem Appellplatz offenbar auch miterlebt; er berichtet zu viele Einzelheiten, die auch im übrigen zuverlässig gesichert sind, als daß eine Verwechslung in Betracht käme. Kersh erwähnt die "Zigeuner" und den Vorgang ihrer Auswahl sogar genauer als andere. Er weiß, daß ein Polizist aus Kielce zu den Opfern gestellt wurde. Schließlich sagt er, zu den jüdischen Grabgräbern habe ein "Elektriker" gehört und bestätigt damit eine Einzelheit, die von der Zeugin Pergamenter erwähnt wird. Kersh schildert dann aber, er habe mit diesem Elektriker und der Gruppe in den Wald gehen müssen und sei dort Zeuge eines abstoßenden Massakers geworden, das Nell geleitet und bei dem er auch persönlich geschossen habe.

Das kann nicht stimmen; die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Angeklagte damals die Gruppe nicht zum Wald be-

gleitet

<sup>77</sup>  
C-~~76~~) Salkauskas.

146

Ein Bruder des Karys Salkauskas. Wäre vor.

<sup>78</sup>  
C-~~77~~) Savickas.

Litauer wäre vor (hier 221 3576).

<sup>79</sup>  
C-~~78~~) Hermann Schleeß.

Der heute erwähnte <sup>ehemalige</sup> "Ghetto-Kommandant",  
wird, Leiter des Arbeitslagers Schanülen SS-  
Abt. Hauptaufseher Hermann Schleeß was  
wegen seiner Taten im Angeklagten des Gef-  
verfahrens 2 J. 218/63 in SA Oldenburg  
(vgl. A-g). Schleeß ist aus dem tatsächlichen  
Gang möglichen Beweises aufbe Verfolgung gesetzt  
worden. Die Vorwürfe, auf die sich das Verfahren  
in Oldenburg beziehen hat, sind <sup>in dem Vermerk</sup> 7/1158 zusam-  
mengefaßt. Eine Durchmusterung der hier vor-  
liegenden Beladungs- Fundstellen ergibt, daß  
diese sämtlich aus Akten anderer Verfahren stam-  
men, insbesondere aus <sup>dem</sup> Akten des Olden-  
burger Verfahrens gegen Forder und <sup>dem</sup> Akten  
des Litauischen Verfahrens gegen Gersabe u.a.  
Die Beladungs- Fundstellen 3/414/417 f,  
6/984 f/986, 18/3002/3011 betreffen sich



Zwar scheinen dem Zeugen Distanz und Augenmaß zu fehlen, die Rozenwald und Landau auszeichnen. Wenn er bemerkt, Nell habe tausend und mehr Tote auf dem Gewissen, so ist das stark übertrieben und läßt die Vermutung zu, daß der Zeuge immer dann zu Übertreibungen neigt, wenn er sich gefühlsmäßig engagiert. Deshalb ist er aber nicht schlechthin, in allem, was er berichtet, unzuverlässig: Die Einzelbeobachtungen zum Fall 2. kann er sich nicht ausgedacht haben, um Nell zu belasten; insoweit ist der Bericht auch aus einem Hang des Zeugen zu Übertreibungen nicht ableitbar. Er beruht offenbar auf wirklichem Erleben und deckt sich deshalb mit den Aussagen anderer zuverlässiger Zeugen.

ee. Auch die Bekundung des Zeugen Mikowski aus Ostrowiec bestätigt die Feststellungen des Schwurgerichts: Er berichtet von der Flucht einer Gruppe von sieben Juden und der entsprechenden Repressalie, die der Kommandant auf dem Appell angeordnet hat. Auch ihm sind die beiden Brüder "Zigeuner" aufgefallen, weil sie den Angeklagten vergeblich zu erweichen suchten. Mikowski weiß, daß mit der Gruppe der Delinquenten ein religiöser Jude zum Walde gegangen ist. Obwohl der Zeuge von einem Polizisten in diesem Zusammenhang nichts berichtet, besteht an der Identität des Geschilderten mit dem angeklagten Vorgang kein Zweifel.

Mikowski ist im ganzen kein besonders gut orientierter

ter

147  
eindeutig auf den Vorwurf Nr. 1 auf Blatt 1158,  
die Beladungs-Fundstelle 20/3236 auf den kor-  
rigen Vorwurf Nr. 2. <sup>sonst</sup>  
Die folgenden Vorwürfe, geben hier ebenfalls keinen  
Anlaß zu Einarbeiten:  
*(Hier, soweit es sich um nicht Gegenstand des Oldenburg Verfahrens handelt, sind die folgenden Vorwürfe, geben hier ebenfalls keinen Anlaß zu Einarbeiten:)*

a) 6/987: Paragraf behauptete Mithinigung  
an Vernehmungshandlungen. Vorwurf aus dem  
Merkmal der Staatsanwaltschaft Oldenburg.

b) 3/414, 20/3242 / 3264: Beteiligung  
an der Verhaftung und Erhängung des Juden  
Naworicki am 6. 6. 1943 in S. Hinweis  
entstammen älteren Unterlagen der Zentralen Stelle  
mit dem Akten Nr. SA Lüneburg. Hier keine  
Zugehörigkeit. Im Urteil des Oberlandesgericht Lüneburg  
gegen Gersabe und Baur, in dem der Fall Nawo-  
ricki im Mittelpunkt steht, wird hilfsweise  
nicht als Teilnehmer <sup>an</sup> der Verhaftung des Opfers  
wohl der Täter bei der Erhängung erwähnt  
( 17/2831 f / 2834).

c) 20/3255: Entführung eines jüdischen  
Knaben im Arbeitslager. Hinweis entstammt  
den Lüneburger Akten. Hier keine Zugehörigkeit.  
Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gegen

ter ein frommer Jude berichtet, der hier und auch später zu Erschießungen mitgegangen sei, um den Glaubensbrüdern geistlich beizustehen. Er habe Himmelfarb geheißen - ein Name, den auch andere Zeugen im Laufe dieses Prozesses erwähnt haben.

Landau ist - wie Rozenwald - ein Zeuge, der den Durchschnitt der anderen Zeugen deutlich überragt durch die Präzision seines Gedächtnisses und sein sicheres Vermögen, eigenes Erleben und Hörensagen zu unterscheiden. Am 3. April 1943, kannte Landau den Angeklagten schon seit geraumer Zeit. Das bestätigt die Überzeugung des Schwurgerichts, daß die Zeugen Rozenwald und Pergamenter, die Nell erst kurz zuvor kennengelernt hatten, ihn mit keiner anderen Person verwechselt haben.

Auch Landau hat zu weiteren Anklagevorwürfen seinen Bericht beigetragen - präzise, trennscharf, sachlich. Weder seine Glaubwürdigkeit noch die objektive Zuverlässigkeit seines Erinnerungsbildes stehen für das Schwurgericht in Zweifel. Die Bekundungen in der Hauptverhandlung stimmen überein mit dem Inhalt der früheren Vernehmungen, der ausführlichen in Gegenwart des Untersuchungsrichters und einer kürzeren polizeilichen. Viele Einzelheiten, Daten und Namen, die als solche hier belanglos sind, haben sich als richtig erwiesen. Was die persönliche Einstellung und Erwartung Landaus anlangt, so kann das Schwurgericht auf die Bemerkungen zu Rozenwald verweisen. Der Greis auf der Anklagebank

hat

Hungelung im Ablauf nicht wieder so belastet worden.

<sup>80</sup>  
C-29) Schneider.

Im Hauptverfahren gegen Gewerke u.a. ist erwähnt ein Angehöriger der Sicherheitspolizei Schneider (Beschreibung: Uniformträger, groß, kräftig, "sah wie ein Hlbadler aus") erwähnt worden, der, so muß man bei leicht differenzierenden Aussagen zusammenschauen, im einem besonderen Kellerraum im Gebäude der Sicherheitspolizei in S. Juden grausam mißhandelt, insbesondere mit einer Peitsche und einem Knüttel geprügelt haben soll.  
beige (insoweit: 9/1370/1501, 18/3037, 19/3137 ~~1370~~, 20/3243/3313/3320 f).

Die hier Gemeinte - nach dem mangelnder näherer Personalien Nachforschungen nicht festgestellt werden können - wird auch mit Tötungen von Juden in Verbindung gebracht:

- a) 9/1387: Schneider als "weddlij" genannt;
- b) 11/1801 x (Jerusalem-Tagebuch):  
Schneider, ein SD-Angehöriger, habe (jüdische) Opfer an Tode gequält; (vgl. C-32);

oder anderen Stelle eine an sich lückenhafte Erinnerung unwillkürlich ergänzt, um ein vollständiges Bild geben zu können. Das mag hier aber auf sich beruhen: Es spielt für den Fall 2. der Anklage keine Rolle. Dieser Vorfall hat den Zeugen persönlich besonders berührt, und die dazu bekundeten Beobachtungen und Erlebnisse sind ursprünglich und echt und an keiner Stelle Ergänzungen oder Kombinationen.

cc. Mit weniger persönlicher Betroffenheit als die beiden erwähnten Zeugen hat Jeschajao Landau den Vorgang verfolgt:

Er stammte nicht aus Kielce, war vielmehr mit dem Transport von Tschonstochau am 19. März 1943 nach Blizyn gekommen und hatte mithin schon zwei Wochen im Lager gelebt, als die Juden von Kielce kamen. Auch er stand am Samstag, dem 3. April, auf dem Appellplatz. Er sah, wie Nell einige Juden hervorholen ließ; ihm fielen die beiden Brüder "Zigeuner" auf und auch Cukier. Obwohl dieser nicht sein engerer Landsmann war, kannte er ihn. Er hatte bei der Ankunft des Transportes mit ihm gesprochen und sich nach Verwandten in Kielce erkundigt; umgekehrt hatte auch Cukier die Gelegenheit benutzt, nach seiner eigenen Verwandtschaft in Tschonstochau zu fragen.

Auch Landau hat berichtet, daß der Angeklagte sieben bis zehn Juden zum Erschießen abführen ließ. Dann habe er Schüsse vom Wald gehört. Von der Erschießung habe ihm spä-

ter

c) 20/3243: Ähnliche Lüge auf Verhaftete desat eingetragene, daß diese oft infolge der Abläge gestorben seien.

Diese Hinweise reichen zur Begründung eines prozessualen Anfangsverdachts nicht aus, weil sie unbestimmt sind.

Zu bemerken ist noch, daß Gersche wohl den Hinweisen, Ähnliche Lüge zum Gebietskommissariat gehört (so 9/1370, 19/3137), wobei entgegenhalten wollte (19/3141), unter sich die Hungertage angegeben hat, diesen Ähnliche von der Sicherheitspolizei in S. zu kennen (20/3363). Das letzte kann zutreffen, denn offenbar war Ähnliche erst später (19/3137) in S. (9/1370 = 1942).

(- 81) Schrapfer.

Schrapfer, im Kräfte gefallener ehemaliger Stabs- und Abteilungsleiter im Gebietskommissariat, näher Personlich nicht bekannt, ist in der Lütische Pforte gegen Gersche u.a. belastet worden (11/1800 = Jeruschalim - Tagebuch, 19/2997f = Aussage der Jeruschalim), so daß

nis ablegte. Sicherlich wünscht sie die Verurteilung des Angeklagten. Aber das ist kein Grund, die Zuverlässigkeit ihrer Aussage zu bezweifeln: Es ist ausgeschlossen, daß sie die Ermordung ihres Mannes aus Haß fälschlich mit Nell in Verbindung gebracht hat. Bis zum entscheidenden Appell hatte er ihr persönlich noch kein Leid angetan, das eine solche Übertragung psychologisch erklären könnte. Er ist auch später eher nachsichtig mit ihr verfahren. Es ist vielmehr die Tatsache gewesen, daß der Angeklagte bei dieser frühen Begegnung über das Schicksal ihres Mannes entschied, die in ihr das Bild des Kommandanten als eines Mörders unverwechselbar prägte.

Die Erinnerung an die verstörte und verzweifelnde Witwe des erschossenen Ordnungsdienstmannes hat sich anderen Häftlingen eingeprägt; einige haben davon berichtet. Der Zeuge Rozenwald bekundet, sie habe einen Nervenzusammenbruch erlitten und sei ganz außer sich gewesen. Auch der Zeuge Landau hat sie später kennengelernt - als die Witwe des ihm flüchtig bekanntgewordenen Gukier. Die Zeugin Romana Milstein kam erst am 31. Mai 1943 nach Blizyn. Sie traf dort eine verhärmete Frau aus Kielce mit Namen "Franka", die ihr klagte, Nell habe ihren Mann erschießen lassen. Das konnte sie nicht fassen und fragte unablässig: "Warum? Warum"?

Schließlich wird die Aussage der Zeugin Pergamenter  
von

für nicht zu verwerten ist.

82  
C-84) Dr. Schütz.

Leblich von dem - nicht zu verwerten:  
vgl. C-13 - Zeugen Böhm wird ein angeblicher SS-Sturmführer Dr. Schütz erwähnt, der zusammen mit ~~dem~~ Dr. Ozony (C-13) und <sup>SS-Angehörigen</sup> ~~einigen~~ "Hilfskräfte" in Gegend der Böhm dem Leiter der litauischen Polizei in "Zagare" <sup>abließ</sup> habe, man würde in "Panewerth" (richtig = Panewėžys = 21/3460) weitere Erschießungen von Juden durchführen (9/1364 = 18/2938 = 18/2952 f = 22/3645 ff).

Zunächst einmal steht fest, daß es sich bei diesem "Dr. Schütz" nicht um den Sachbearbeiter im Arbeitsamt in S. Max Schütz handeln kann, der im August 1941 nach S. gekommen ist und in <sup>der</sup> Sicherheitspolizei in SS nicht angehörend hat (9/1368, 16/2737/2746 ff, 18/2961 ff/2985/3064). Gern Max Schütz hat bei Staatsanwaltschaft Lübeck im Gewerbe-Verfahren

Schließlich erteilte er ihr eine offensichtlich falsche Auskunft. Zu ihr kam einer der Juden, der im Wald die Gruben hatte schließen müssen; sie hat ihn als "Elektriker" in Erinnerung. Er fragte sie, ob sie "Franka" heiße und berichtete ihr vom Tode ihres Mannes: Eines der Opfer habe sich an ihn gewandt und gesagt: "Geh zu meiner Frau, sie heißt Franka. Sag ihr, du habest mich hier gesehen, nackt, mein eigenes Grab schaufend!" Der "Elektriker" wiederholte diesen Bericht auf Bitten der Zeugin vor einem religiösen Manne, der auf Grund dieses Zeugnisses die rituellen Gebete sprach. Bald traf sie einen Juden, der die Jacke trug, die sie früher für ihren Mann geschneidert und die er zuletzt noch getragen hatte. Der Mann entgegnete auf ihre Frage, er habe die Jacke vom Magazin bekommen.

Schon nach diesem Bericht steht außer Zweifel, daß Jecheskiel Cukier mit anderen Juden auf Nells Befehl umgebracht worden ist. Der Bericht der Zeugin Pergamenter gehört zu den besonders bewegenden Aussagen dieses Prozesses, in dessen Verlauf auch sonst viel menschliches Leid hat aufgeführt werden müssen. Die Zeugin wurde von Schmerz und Erinnerung überwältigt und mußte sich dazu zwingen, ihren Bericht fortzusetzen und ihn schließlich zu Ende zu führen. Die Zeugin stand nach dem Eindruck des Schwurgerichts unter dem Antrieb eines ausgeprägten Pflichtgefühls, das sie nötigte, das Vermächtnis ihres toten Mannes zu erfüllen, indem sie hier Zeug-

nis

ernichtet und das Versehen gegen Schultz mangels Beweises eingestellt (17/2812).

Möglich ist, daß es sich um Dr. Alfons Schultz (nicht verhandlungsfähig: 9/1376) handelt, der in <sup>Köln</sup> ~~Köln~~ <sup>am 27/11/33</sup> ~~am 27/11/33~~ gewesen sein soll. Selbst wenn das zu beweisen wäre, würde aber die Generalkarte allein aufgrund der Angaben der Böhmern nicht zu verfolgen sein, da das Versehen nicht einwinkeln, und Identität und Verhandlungsfähigkeit nicht zu überprüfen sind. So wäre es nicht zu erwarten, daß Dr. Schultz eine Aufklärung der Art, wie sie Böhmern mitgegeben hat, zugehen würde.

und Zweck der Exekution ausdrücklich bekannt gemacht worden sind. Hingegen bleibt unsicher, ob der Angeklagte selbst geredet oder die Bekanntgabe Minberg überlassen hat. Möglicherweise hat Minberg nach vollzogener Exekution noch einmal sprechen müssen.

Die Judengruppe wurde auf Nells Befehl von Ukrainern unter dem Kommando eines deutschen SS-Mannes in den Wald geführt und dort erschossen. Der Angeklagte selbst hat an der Erschießung nicht mitgewirkt. Nachdem die Opfer abgeführt worden waren, hatte der Angeklagte den Appellplatz vielmehr verlassen und war ins Vorlager gegangen.

Die Opfer sind von jüdischen Häftlingen, die der Erschießung beiwohnen mußten, begraben worden. Diese haben abends im Lager davon berichtet. Die Zeugin Pergamenter, die auf dem Appell einen Schock erlitten hatte, als ihr Mann vortreten mußte, hat durch Vermittlung eines deutschen SS-Mannes später die Stätte besuchen können, an der ihr Mann erschossen worden ist.

b. Die Feststellungen lassen einiges offen: Über das weitere Schicksal der Flüchtlinge, deren Verschwinden die Repressalien nach sich gezogen hatte, konnte das Schwurgericht Verlässliches nicht feststellen, wie auch schon die Einzelheiten der Flucht nicht haben geklärt

werden

<sup>83</sup>  
C-82) Alfred Lehmann.

152

Gegen Alfred Lehmann, der dem Gebietskommissariat angehört, hat wegen aller bekannten Beladungen im Straßenschilderplan Lübeck im Verfahren gegen Gewerke n.a. ermittelt und im Verfahren mangels Beweises eingestellt (Beladungen: 9/1387, 18/3029/3038/3048 f, 20/3308, 22/3580 f; Einstellungsverfügung = 17/2812). Hier ist nichts zu verzeichnen.

<sup>84</sup>  
C-83) Richard Heiser.

Bei dem von Böhm wie Dr. Heiser beladeten <sup>82</sup> ~~Heiser~~ (Friedrich wie zu C-82 am Ende des ersten Absatzes, vgl. Gewerke 18/2971) handelt es sich mit Sicherheit um Richard Heiser, der dem EK 3 angehört hat und Beschuldigter des Frankfurter Verfahrens gegen ehemalige Angehörige der Wehrmacht war oder ist (9/1367, 23/3785). Hier ist nichts zu verzeichnen, weil die Angaben des Böhm auch im Frankfurter Verfahren bekannt sind.

das nicht!". Näheres sagte er ihr aber nicht. Nachdem Mincberg von Cukier erfahren hatte, daß die Arbeitsgruppe geflohen war, gab er dem Kommandanten Nell davon Kenntnis. Dieser ließ alsbald nach den Entwichenen suchen. Wahrscheinlich ist schon am Vormittag einer der Flüchtlinge - ein Junge - ergriffen worden. Zwei Zeugen, die das erwähnen, wissen zu berichten, man habe ihn gequält und mit Wasser übergossen, um ihn zum Reden zu bringen. Er sei schließlich schon halbtot gewesen. Es steht aber fest, daß die Flüchtlingsgruppe im übrigen zunächst nicht gefaßt werden konnte.

Beim Abendappell, der - wie üblich - nach der Arbeit stattfand und bei dem alle Häftlinge angetreten standen, stellte der Angeklagte fest, daß die Flüchtlinge nicht zurückgeschafft worden waren. Deshalb ließ er mindestens sechs Juden vortreten, die - wie die Geflohenen - aus Tschentstochau gekommen waren. Darunter waren zwei Brüder, die ihrer dunklen Hautfarbe wegen die "Zigeuner" genannt wurden. Schließlich rief der Angeklagte den Ordnungsdienstmann Cukier heraus, weil er ihn für die Flucht verantwortlich machte. Als diese Juden vor die Front gestellt wurden, wußten die anderen alsbald, daß die Gruppe zur Exekution bestimmt war: Einer der "Zigeuner" flehte um sein Leben; eine Frau, die neben der Zeugin Pergamenter stand, brach aus Mitleid mit den Opfern in Tränen aus; Mincberg versuchte, bei Nell ein gutes Wort für Cukier einzulegen. Es steht auch fest, daß auf dem Appell Grund

und

C-85) Pranas Litaras.

153

Besitz der Pranas Litaras ist auf C-27  
hinzuweisen.

C-86) Jonas Smilgevičius.

Litauer der Litau zu C-1 (hier 22/3577).  
Sachbehandlung wie zu C-1.

C-87) Jonung Smilgis.

Wie & vor (hier 22/3579).

C-88) Antanas Stankū's.

Der viel genannte und oft belästigte Litauer Antanas Stankū's war Kapitän (= Hauptmann) der früheren litauischen Armee gewesen und stieß auch bei Deutschen innerhalb der litauischen Selbstverwaltung bei Funktion eines Bevollmächtigten für jüdische Angelegenheiten, der sich insbesondere um die Selektion arbeitsfähiger Juden und die Vererbung des Ghettos zu kümmern hatte (z.B. 5/898). Stankū's wurde als befehligte in einer Dienststellung bei der bereits erwähnten litauischen Polizei, jedenfalls soweit sie den jüdischen Bevölkerungsteil betrafen und zu Grunde richten half.

habe für Mann und Kind gezittert. Er habe die Dinge nicht anders gesehen als sie; vielleicht habe er sich noch mehr gefürchtet. Die Zeugin ließ Motive und Gesinnung des Verstorbenen jedenfalls ahnen, als sie vor dem Schwurgericht sagte, ihren Mann habe die Überzeugung geleitet, daß es Gott sei, dem die Rache zustehe, nicht den Menschen. Anders könne sie die Frage des Gerichts nicht beantworten, denke aber, sich deutlich genug ausgedrückt zu haben.

Da Dr. Milstein tot ist, bleibt dem Gericht eine weitere Erhellung seiner Gedanken und Beweggründe verschlossen. Das kann auch auf sich beruhen, denn für das Schwurgericht steht fest, daß seine Bekundung den Schluß nicht zuläßt, der Kommandant Nell könne nach dem 31. Mai 1943 die ihm angelasteten Taten nicht begangen haben.

II. Besondere Feststellungen

(Einzelvorwürfe)

1.) Fall 2. der Anklage

a. Am Samstag, dem 3. April 1943 ließ der Angeklagte in Blizyn mehrere Juden töten:

Im Lager befanden sich damals erst wenige hundert Juden: Die Stammesatzung aus Radom, Leute aus Tschenschostochau, Ostrowiec und einige andere. Kurz zuvor, am 1. April, war ein Transport von Kielce gekommen, zu dem der Zeuge Majlich Rozenwald, sein Freund Jecheskiel Gukier

und

Stankus wird vorgeworfen, am eigenen Judenlager (19/3180) und Sadisyn (19/3184) bei den Erschießungen in den Wäldern von Buziai und <sup>(Küstje)</sup> Kuziat bei S. ~~mitgeführt~~ in leitender Rolle mitgewirkt (8/1329, 18/3009), mit seinen Litauern die Tötung des Insassen <sup>jüdischen</sup> Waisenhauses und <sup>jüdischen</sup> Altersheimes durchgeführt (10/1673, 19/3184, 20/3309f) und somit <sup>an</sup> Selektionen zur Tötung und <sup>an</sup> Massenerschießungen von Juden teilgenommen zu haben (9/1368, 18/3008, 19/3179f, 22/3576).

Stankus <sup>in offener</sup> soll <sup>offen</sup> bei den Deutschen in Ungnade gefallen ~~sein~~, vielleicht wird er getötet und ein Verhältnis zu einer Jüdin gehabt hat (20/3309), und soll selbst erschossen worden sein (8/1329).

Zurück Stankus bei Anweisungen von der Sicherheitspolizei oder vom Gebietskommissariat ~~bezog~~ bezog, ist unklar. Gegen ihn im mangeln jeden Anhaltspunktes für die Anwesenheit deutschen Befehls hier nicht ~~zu~~ ~~erklären~~, ~~und~~ auch bei Nachforschungen Lübeck schon keinen Anhalt zu verzeichnen



nicht berichten können, weil er kein Augenzeuge war: Er nahm am Appell lediglich anfangs und später nicht mehr teil und hörte vom Lagergeschehen nur berichten. Ob der Zeuge damals tatsächlich zuverlässig über die Vorkommnisse im Lager orientiert wurde und ob er seinen damaligen Wissensstand jetzt richtig beschrieben hat - das war für das Schwurgericht die Frage. Es hat die Überzeugung gewonnen, daß Dr. Milstein kraft seiner Stellung und seiner mannigfachen Kontakte seinerzeit verhältnismäßig gut Bescheid gewußt und von Exekutionen gehört haben muß. Das hat die Zeugin Romana Milstein, seine Witwe, hier bestätigt. Dieses Wissen hat er in seine Bekundung vor dem Untersuchungsrichter nicht einfließen lassen, ohne daß wir den Grund dieser Unterlassung sicher feststellen können. Das Schwurgericht hat erwogen, ob Dr. Milstein etwa bestrebt gewesen sein kann, den Angeklagten zu entlasten, sei es aus dem Gefühl einer gewissen Verpflichtung, aus Mitleid, Großzügigkeit oder einem nachwirkenden Gefühl der Loyalität. Der Zeuge Vogler, der Dr. Milstein als Untersuchungsrichter ausführlich vernommen hatte, hat gemeint, der Arzt sei darauf bedacht gewesen, sich auf das zurückzuziehen, was er noch zuverlässig erinnerte und was er selbst miterlebt habe. Das stimmt mit der Deutung der Zeugin überein, der es am ehesten erlaubt ist, über Dr. Milstein zu urteilen - seiner Witwe. Damals in Blizyn - so hat sie hier bekundet - habe ihr Mann um die Angst der Häftlinge gewußt, um ihre Furcht vor Schlägen und dem Tode. Wiederholt seien Juden erschossen worden; sie selbst

habe

Nachnamen gegen ihn gesehen hat.

155

(-89) Statkū's.

~~Die Brüder namens Statkū's sind nicht~~  
Sowohl in der Liste zu C-1 (hier 22/3577)  
als auch von dem (wie angeführt, nicht zuverlässigen) Zeugen Böhm wird ein Litauer namens Statkū's genannt und beladet (18/2940), der von Statkū's unterwiesen worden mag. Nach der Liste waren es zwei Brüder, die gleichermaßen <sup>persönlich</sup> nicht des Mordes beschuldigt werden. Für die Selbstbeladung ist, da der Zeuge Böhm <sup>allein keine Angaben</sup> nicht ausreichend genug unterwiesen, <sup>was diesen</sup> Verdacht zu im Sinne des § 152 II StPO zu begründen, auf C-1 zu Bezug zu nehmen.

(-90) Jūdinās Timinckas.

Litauer in Liste zu C-1 (hier 22/3581).  
Selbstbeladung wie zu C-1.

(-91) Vabal's.

Wie vor (hier 22/3583).

ärztliche Kunst bewunderte. Beide besprachen miteinander fast täglich Fragen ganz unterschiedlichen Gewichts, solche, die das Lager betrafen oder privater Natur waren. Dr. Milstein und - wohl in geringerem Umfange - auch einige andere Ärzte rückten zu einer gewissen Privilegierung auf, die sie von der ärgsten materiellen Existenznot befreite. Am allgemeinen Appell brauchten er und seine Familie nach einiger Zeit nicht mehr teilzunehmen. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, daß Dr. Milstein sich stets bis zur Erschöpfung der ärztlichen Betreuung seiner Leidensgefährten gewidmet hat. Er war im ganzen Lager geachtet und geschätzt. In diesem Prozeß ist über ihm kein bitteres oder verächtliches Wort gefallen.

Der Angeklagte und seine Verteidigung meinen, schon wegen der für Nell günstigen Bekundung eines integren und besonders zuverlässigen Zeugen müsse das Schwurgericht zu Gunsten des Angeklagten davon ausgehen, daß nach dem 31. Mai 1943 keine der zur Anklage gebrachten Exekutionen stattgefunden habe.

Diesem Schluß vermag das Schwurgericht indessen nicht zu ziehen: Die Bekundung Dr. Milsteins würde im Widerspruch zum gesamten übrigen Beweisergebnis stehen, müßte sie dahin verstanden werden, daß nach dem 31. Mai 1943, von einem Falle abgesehen, in Lager Blizyn unter dem Kommandanten Nell kein Jude mehr umgebracht worden ist. Das hat der Zeuge indessen so nicht gesagt und auch

nicht

C-92) Bill Wagner.

genannte  
Der heißt zu C-29 ~~Leutnant~~ Leutnant der  
Blutpolizei Wagner, der der Zeuge Georg  
belastet hat (14/2410 f, vgl. näher C-29),  
ist, wie ~~er~~ ~~Wagner~~ heißt hat erzählt, verstorben,  
und ~~zu~~ <sup>1957</sup> (27/4285). Ein Verfehlen ist deshalb nicht zu  
erwarten.

C-93) Antanas Zambietis.

Litauer bei Lide zu C-1 (hier 22/3585).  
Siehe Behandlung wie zu C-1.

C-94) Jonas Zibekius.

Auf C-27 ist Bezug zu nehmen.

C-95) Rudolf Zimwinkel.

Zimwinkel war der Hauptmann der Blutpolizei  
Chef der 3. Kompanie des Polizeibataillons  
65, <sup>zu</sup> ~~in~~ ~~S.~~ lag und hat auch zu Erschießungen  
empfohlen wurde. Zimwinkel, der im Ermittlungs-  
verfahren 45 J 4/64 gegen Klein u.a. zu verurteilen

eines Abendappells einen Jungen zur Exekution führen ließ. Bei anderer Gelegenheit habe Nell ihm gedroht, seine Frau und Tochter töten zu lassen, wenn er von einem ärztlichen Einsatz außerhalb des Lagers nicht zurückkomme. Der Zeuge berichtet auch von brutalen Prügelstrafen, die der Angeklagte auf dem Appell wiederholt öffentlich habe vollziehen lassen. Er bemerkt, auf viele Vergehen habe im Lager der Tod gestanden: auf Flucht, Diebstahl, sogar dem Zeugen von Kindern.

Dr. Milstein gilt dem Angeklagten als Entlastungszeuge, weil sein Bericht eine bemerkenswerte Wendung nimmt: Bei Nell, so sagt der Zeuge, habe sich bald eine sichtbare "Metamorphose" vollzogen. Der Kommandant sei von ihm, seinen Fähigkeiten und Leistungen offenbar beeindruckt gewesen, habe seinen Rat in Anspruch genommen und seine Nähe gesucht; er sei ihm zunehmend menschlich erschienen. Er habe zu ihm ein persönlich erträgliches und schließlich sogar freundschaftliches Verhältnis gefunden.

Weitere Erschießungen habe er nicht erlebt; er habe davon auch nichts gehört, obwohl er - wenn auch vom allgemeinen Appell befreit - nicht in einem "Elfenbeinturm" gelebt und vom Geschehen im Lager durchaus etwas gehört habe. Dr. Milstein war ein hervorragender Chirurg, eine hochgebildete und starke Persönlichkeit, die den Angeklagten in ihren Bann geschlagen haben muß, zumal er die

ärztliche

gewesen wäre (Belastungen: 5/912, 16/2707 ff),  
ist gefallen (16/2684, 22/3650). Hier  
ist nichts zu verzeichnen.

2. Das Verfahren - das sich nur gegen Hungerberg richtet - wird gemäß § 170 Abs. 2 (FPO) <sup>Beweis</sup> aus den Gründen zu 1-B wegen Fehlens der Beweise eingestellt.
3. Begründung:
  - a) HAL IV
  - b) BL.
4. Repetiere gemäß Ziffer 2.
5. Kein Beweis, da von Amt wegen.

kundgeworden ist. Schließlich war ihm ein Posten übertragen worden, an dem ein Mensch nur innerlich Schaden nehmen und zerbrechen konnte. Er mußte dem Lagerführer Nell als Werkzeug dienen in seinem Bestreben, die Juden auszubeuten, sie durch Angst und Furcht zu unterwerfen. Dabei mußte er schreckliche Dienste tun: Häftlinge anzeigen, sie einsperren und auspeitschen, sich selbst zum Sprachrohr des Kommandanten machen. Dabei stand er innerlich auf Seiten der Häftlinge, die von ihm erwarteten, daß er dem Kommandanten gegenüber ihr Interesse recht und schlecht vertrat und Unheil abwendete. Die Fälle 2. und 3. der Anklage geben davon eine Andeutung. Hätte dieser Mann hier gesprochen und die Wahrheit gesagt - er wäre schwerlich zu einem reinen Entlastungszeugen für den Angeklagten geworden.

Der ehemalige Lagerarzt Dr. Milstein ist vor seinem Tode vernommen worden - zunächst in Israel von der Polizei, später in Hamburg sehr viel ausführlicher vom Untersuchungsrichter.

Dr. Milstein ist erst am 31. Mai 1943 mit dem Transport aus Tomaszow - Mazowiecki nach Blizyn gekommen. Er berichtet, er habe gehört, daß der Angeklagte wiederholt Häftlinge "umgelegt" und in anderen Fällen ihre Exekution befohlen habe. Der allgemeinen Meinung der Juden zufolge sei Nell einer der schlimmsten Lagerkommandanten gewesen. Dr. Milstein selbst will erlebt haben, wie Nell anlässlich


eines

6. Nachricht von 2 an den Briefkästen  
(Anzahl: Harnst. 12 d, Hamburg 90)

7. Gegen die in Ziffer 1-C genannten Personen ist, soweit das nicht schon geschehen ist (nämlich gegen Patzke # C-67 und Ehrbecke C-19), ein Ermittlungsverfahren aus den dort genannten Gründen nicht einzuleiten und hier weiter nicht zu veranlassen.

8. <sup>Eine</sup> Abklärung hier Verfügung fertigen und die Zahlen Fälle in Ludwigshafen zum Gerichtsarchiv II 207 AR-Z 104/67 übersenden.

9. Weiterverlegen  
(Beitrag).

Hamburg, den 9. AUG. 1977  
Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Hamburg  
  
(Duhn)  
Oberstaatsanwalt

Abteilung 15

Leiter:

Oberstaatsanwalt R i c h t e r

Sonderdezernat:

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland  
und der DDR

Prüfung und Bewilligung von Ersuchen  
im kleinen Rechtshilfeverkehr (AV der  
Justizbehörde Nr. 28/1969 - II A, B)

Verbindung zu den ausländischen Vertre-  
tungen und Militärbehörden einschl.  
NATO-Dienststellen.

Strafsachen gegen Ausländer oder zum  
Nachteil von Ausländern, soweit wegen  
der ausländischen Beteiligung besonders  
bedeutend oder schwierig. (Der Sonder-  
dezernent entscheidet, ob die Bearbei-  
tung im Sonderdezernat geboten ist)

Leitung der Zentralstelle zur Bekämpfung  
gewaltverherrlichender, pornographischer  
und anderer jugendgefährdender Schriften,  
Abbildungen und Darstellungen

Vertreter:

Staatsanwalt T e w e s

Sonderdezernat:

Gewaltverherrlichende, pornographische  
und andere jugendgefährdende Schriften  
Buchst. A - K

Verstöße gegen das Ausländergesetz  
und Paßstrafsachen sowie damit im Zu-  
sammenhang stehende Urkundenfälschungen  
(einschl. Verfahren gegen Jugendliche  
und Heranwachsende)  
Buchst. A - B

Rechtshilfe für auswärtige Staatsan-  
waltschaften  
Buchst. A - H

Dezernenten:

Staatsanwalt K e t t e l

Sonderdezernat:

Gewaltverherrlichende, pornographische  
und andere jugendgefährdende Schriften  
Buchst. L - Z

Verstöße gegen das Ausländergesetz pp.  
Buchst. C - G

Rechtshilfe für auswärtige Staatsan-  
waltschaften  
Buchst. I - P

147 J 25/71

159

Vfg.

1. Vorsch.: Bei Herrn Hellwig eingesehen. F. benötigt  
zuerst nur 1 Exemplar der Abbil-  
dungsprüfung.
2. Frau Passen in u. l. B., die weiteren Abbildungen  
(Vfg. vom 1.12.77, Ziff. 1) zu folgen.
3. Herrn OStA Dr. Fründt u. l. B.
  - a) um K. von 1, <sup>zwei</sup>
  - b) um Prüfung des ~~Satzes~~ Satzes auf S. 2 der  
Vfg. vom 1.12.77. Teil finde meine Formulierung  
sachlich und sprachlich besser (Verwendung des  
Präfixes für Verfassungsverhältnisse; "betreffend"  
geändert bei Duden mit dem Adjektiv "nicht  
Genitiv; man könnte auch formulieren: "gegen"  
... ist nicht erwählbar person).
4. Die Wv.

7. DEZ. 1977

D

147 J 25/71

HA!

160

Im Anhang  
Beihilfen Vff.

1. Aus beiliegendem Hauptband XXVII  
Bl. 4368 - 4434 2x Blicken.

2. Blicken:

Briefverfasser:  
OSA Dahn

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -  
Hamburg  
über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
Hamburg

über die Beihilfen für  
den Justizbeamten  
Herrn Dr. jur. h. c. h. Dr.  
Julius Himmelsberg  
als Staatsanwalt  
in Hamburg  
am 25. 6. 1971

Beihilfen für den Justizbeamten  
Herrn Dr. jur. h. c. h. Dr.  
Julius Himmelsberg  
wegen seines  
Gesellschaftlichen in Rente  
Litauen)

A) AV 5158; 25. 6. 1971  
Zf. Datzige Auflage vom 23. 4. 1973,  
22. 5. 1973, 3. 7. 1973, 28. 11. 1973,  
~~2. 1974~~ 4. 3. 1974, 17. 12. 1973,  
7. 2. 1974, 4. 3. 1974 und 27. 5. 1974  
- 9352 E - S 10 - 2.1 - ;



3. Briefbescheid für den Herrn Gausler befragen,  
zu der eine der Abteilungen der Abteilungsverfügung  
zu nehmen ist.

4. Gg. n. Z. : 11. 6. 12. 77.

a) HAL IV

b) BL.

Bescheiddatum:

5. Brief abgeben.

6. Die wv.

1. DEZ. 1977



Vfg.

163

1. Aus beiliegendem Hauptband XXVII Bl. 4368-4434 2 x ablichten.

2. Berichten:

An die  
Justizbehörde  
- Justizamt -

Berichtverfasser:  
Oberstaatsanwalt Duhn

über den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
H a m b u r g

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten  
mit der Sowjetunion;

hier: a) Rechtshilfeersuchen um Übersendung von Beweis-  
material über Massenvernichtungsaktionen im  
Kreise Schaulen/Litauen in dem Ermittlungsverfahren  
gegen Julius H u n g e r b e r g wegen Mordes  
(NS-Gewaltverbrechen)

b) Unterrichtung über die Verwendung des sowjetischen  
Materials

Bezug: Dortige Aufträge vom 25. 6. 1971, 3. 4. 1973, 2. 5. 1973,  
3. 7. 1973, 28. 11. 1973, 17. 12. 1973, 7. 2. 1974, 4. 3. 1974  
und 27. 5. 1974  
- 9352 E - S 10 - 2.1 -;  
letzter Bericht vom 19. 2. 1974.

Anl.: a) 1 Ablichtung der Abschlußverfügung vom 20. 10. 1972,  
b) 3 Berichtsstücke

Die Ablichtung der Abschlußverfügung wird mit der Bitte um  
Kenntnisnahme überreicht.

Das Verfahren gegen H u n g e r b e r g ist nunmehr einge-  
stellt worden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die  
Anlage Bezug genommen.

Gegen die Tatverdächtigen **E h r e c k e** und **P a t z k e** ist ein besonderes Ermittlungsverfahren, das an die Staatsanwaltschaft Rottweil abgegeben worden ist, eingeleitet worden (vgl. S. 12 der Anlage a). Gegen zahlreiche weitere Tatverdächtige ist ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten gewesen (zu vergleichen S. 18 ff. der Anlage a).

Das von der UdSSR übersandte Beweismaterial ist gründlich geprüft worden. Sein Wert liegt darin, daß russische Zeugen in der Lage waren, über die Massentötungen in den Wäldern um Schaulen aus eigenen Wahrnehmungen konkrete Angaben zu machen. Die Zeugen waren jedoch nicht in der Lage, bestimmte Aktions Teilnehmer zu bezeichnen. Damit hat sich das sowjetische Beweismaterial als nicht geeignet zur Überführung einzelner Täter erwiesen.

3. Berichtsexemplar für den Herrn Generalstaatsanwalt beifügen, zu dem eine der Ablichtungen der Abschlußverfügung als Anlage zu nehmen ist.
4. Ggz.:
  - a) HAL IV *i. V. H. 13. 12. 1977*
  - b) BL. *14. XII. 77*
5. Bericht absenden.
6. Mir wieder vorlegen.

Hamburg, den 1. Dezember 1977

*an GWAOL:  
16/12. 77 JK*

*Duhn* 13/n  
(Duhn)

Oberstaatsanwalt

Vf.

1. Fern Passen vorgelegt m. d. B.,  
dem Originalbericht noch eine weitere  
Abbildung des Berichts beifügen.
2. Herrn Chef vorgehen.

13. DEZ. 1977

*Ju*

an 1977  
" Soll: 14/12.77 *Pf*

OSTAD

Lach  
Kilometer  
Σ 10.12

166

Vfg.

Mitteilung an das Bundes

Ordnungsdaten Perso- daten	01	Beleg-Art	13	Geburts-
	02		14	
	03		15	
	04		16	
	05		17	
	06		18	
	07		19	
	08		20	
	09		21	
	10		22	
Mitteilung	11	Deutsch(e)	23	Datum der l. Entscheidung *)
	12		24	Erste erkennende Stelle
	13		25	Datum der (letzten) Tat *)
Schreibraum	14		26	Fahrtafel-Sperr bis *)
	15		27	

1. U. u. A. - neue Hauptband XXVII -

der Kriminalpolizei Hamburg

FD 724

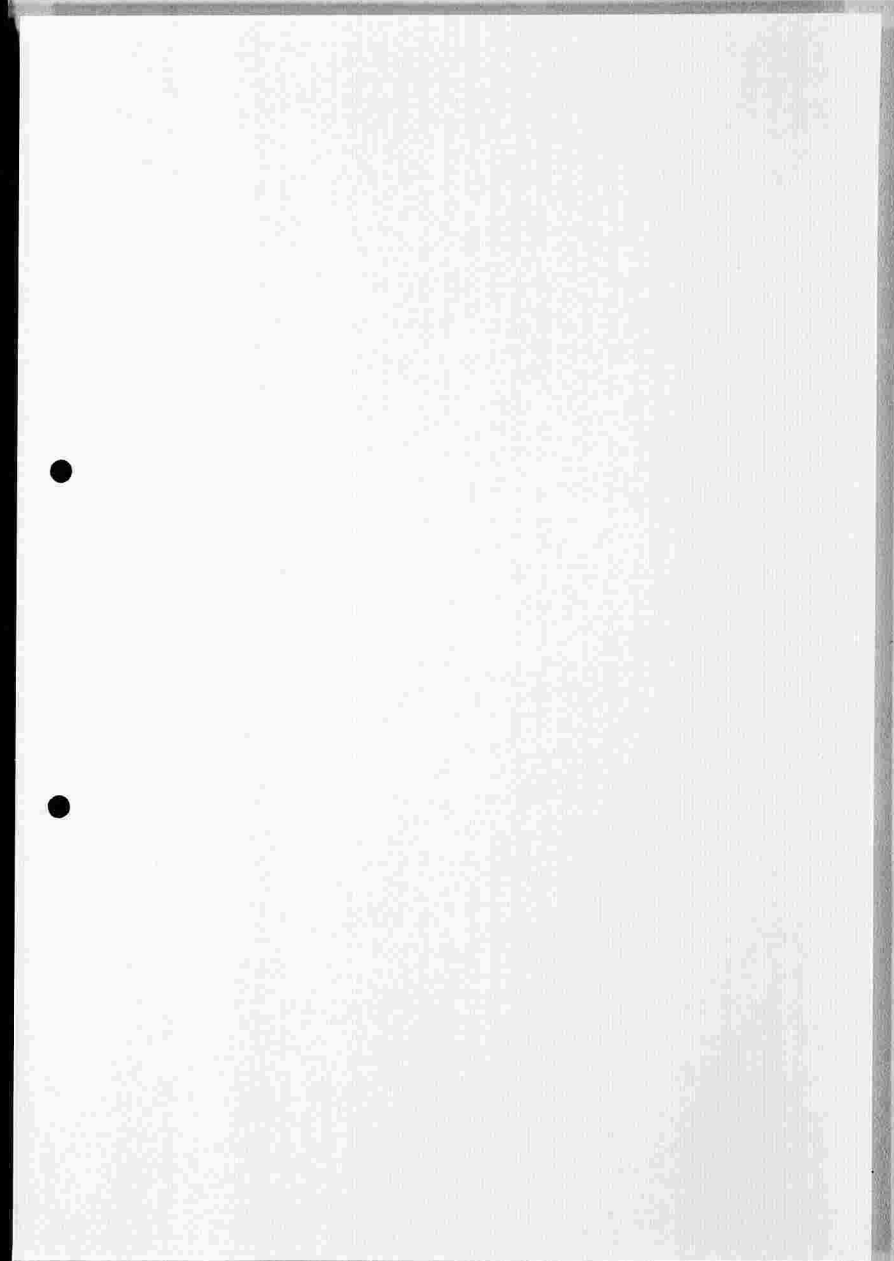
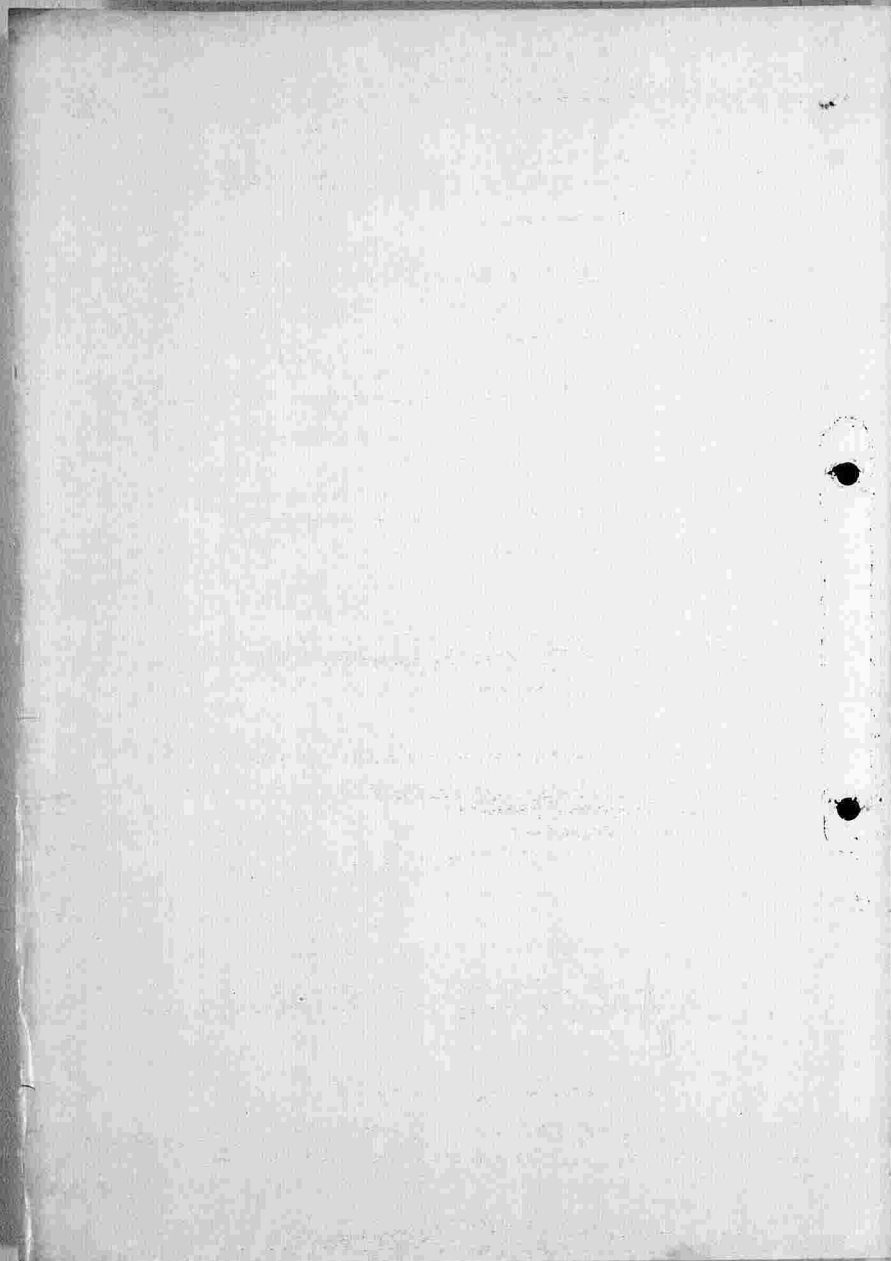
u. l. B. um Kennzeichnung von  
zu Abaklaufverfügung (Bz. 4368 -  
4434).

2. 1 Monat (wgrt)

Hamburg, den 23. DEZ. 1977

Staatsanwaltschaft  
Hamburg  
Duhn  
(Duhn)  
Oberstaatsanwalt

23. DEZ 1977





STAATSARCHIV HAMBURG

213-12  
Staatsanwaltschaft  
Landgericht  
- NSG -

---

0048 - 009.

hier: Band-Ende !